

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

A. Problem und Ziel

Die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (sogenannter Smart-Meter-Rollout) geht nicht mit der Geschwindigkeit voran, die für die Energiewende notwendig ist. Gründe dafür sind unter anderem aufwendige Verwaltungsverfahren bei der Rollout-Freigabe. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen, kann nur über eine Änderung der Rahmenbedingungen erreicht werden.

Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken. Gleichzeitig sollen Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, ein Anreiz für Markt und Wettbewerb geschaffen, Kompetenzen zielgerichtet gebündelt und ein zusätzlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden. Die Daten zu Erzeugung, Verbrauch und Netzzustand sollen besser als bisher Netzbetrieb, Netzplanung und Strombelieferung unterstützen, auch auf Basis von dynamischen Stromtarifen. Das Smart-Meter-Gateway bleibt im Interesse von Datenschutz, Daten- und Cybersicherheit als sichere Kommunikationsplattform die Kernkomponente für die Digitalisierung der Energiewende. Der Rechtsrahmen wird jedoch an die neuen Herausforderungen und an die technische Weiterentwicklung angepasst, so dass die Datenkommunikation im Interesse einer beschleunigten Energiewende vereinfacht wird. Der starke Datenschutz bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut, gleichzeitig aber auch aufgrund der präzisen Ergänzungen zu Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung. Somit wird der Rollout entschlackt, um ihn insgesamt noch stärker am Beschleunigungsziel des Koalitionsvertrages und dem forcierten Tempo der Energiewende auszurichten.

B. Lösung

Mit folgenden durch dieses Gesetz geregelten Punkten wird der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und entbürokratisiert sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt.

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert: Mit dem Ziel, den Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, wird in den neu gefassten §§ 29

bis 31 in Verbindung mit § 45 des Messstellenbetriebsgesetzes ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und Zeitrahmen verankert. Das Erfordernis der Marktanalyse und Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entfällt. Auf diese Weise rückt das konkrete Rollout-Ziel zur Unterstützung der Energiewende in den Vordergrund. Die Rollout-Fristen orientieren sich dabei vorrangig am Zieljahr 2030, um grundsätzlich bis zu diesem Datum die erforderliche digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem bereitzustellen. Ebenso soll mit diesem Gesetz die (auch EU-rechtlich nicht geforderte) Drei-Hersteller-Regel entfallen, welche bisher für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte. So wird das Tempo zukünftig vom innovativsten Hersteller bestimmt – ein Warten auf den technischen Gleichstand von mindestens drei Herstellern entfällt.

2. Agiler Rollout wird ermöglicht: Das neue Element des „agilen Rollouts“ wird eingeführt. Der Rollout kann dadurch sofort mit den bereits zertifizierten Geräten in den meisten Einbaufällen starten (verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 100 000 Kilowattstunden, erzeugungsseitig bis 25 Kilowatt installierter Leistung). Aufwendige Funktionen (z. B. Steuern und Schalten) können im Zuge des Rollout-Managements nach einer „Warmlaufphase“ über Anwendungsupdates auf den Smart-Meter-Gateways im Zusammenspiel mit den Backend-Systemen nach und nach freigeschaltet bzw. bereitgestellt werden.
3. Gerechtere Kostenverteilung und im Gegenzug erweiterte Datenkommunikation insbesondere für Netzbetreiber bei Verbesserung des Datenschutzes: Die direkten Kosten (Messentgelte) für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber werden durch eine Deckelung der Kosten für ein intelligentes Messsystem auf 20 Euro pro Jahr (entspricht der heutigen Preisobergrenze für die moderne Messeinrichtung) deutlich gesenkt. Die Netzbetreiber werden zugleich stärker an der Kostentragung beteiligt. Denn sie profitieren in besonderer Weise vom Rollout der intelligenten Messsysteme: Im künftigen Energiesystem hängt die Systemstabilität maßgeblich von einer flächendeckenden Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der fluktuierenden Erzeuger und Verbraucher in den Verteilernetzen ab. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Datenkommunikation unter Verbesserung des Datenschutzes erweitert. Alle Smart Meter, die den besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen (intelligente Messsysteme), werden künftig viertelstundengenau bilanziert. Davon profitieren alle Energiewendeakteure, und Netzbetreiber erhalten zusätzlich standardmäßig Netzzustandsdaten, um den stark gestiegenen Anforderungen an Netzbetrieb und Netzplanung effizient genügen zu können (u. a. mit datengestützter Netzplanung, mit automatisierten Netzführungskonzepten und mit datengestützter viertelstundengenauer Bilanzkreisbewirtschaftung). Ein schon bisher starker Datenschutz bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut und aufgrund präziser Vorgaben zu Speicherungen, Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung.
4. Beschleunigte Einführung dynamischer Stromtarife: Dynamische Stromtarife ermöglichen es Letztverbrauchern, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Da intelligente Messsysteme die technische Basis hierfür bieten

und ihr Einbau mit einer Überführung in eine viertelstundengenaue Bilanzierung einhergeht, können dynamische Tarife und Rollout sich gegenseitig beschleunigen. Der Entwurf enthält deshalb folgende Maßnahmen:

- o Abschaffung der De-Minimis-Schwelle ab 2025: Aktuell müssen lediglich Lieferanten, die mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, ihren Kunden mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Stromtarif anbieten. Diese Schwelle entfällt ab 2025; ab dann sind sämtliche Lieferanten verpflichtet, allen Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen dynamische Stromtarife anzubieten. Damit wird ein klarer und realistischer Zeitplan aufgestellt, bis zu dem die Branche die notwendigen Vorbereitungen abzuschließen hat.
 - o Voraussetzungen schaffen: Mit dem im Entwurf vorgesehenen agilen sofortigen Rollout-Beginn werden die Weichen gestellt, dass die Energiewirtschaft dynamische Stromtarife auch tatsächlich umsetzen kann. Das betrifft nicht nur den Einbau der Hardware, sondern auch die bessere Datengrundlage, etwa die Ausweitung der Viertelstundenbilanzierung sowie netzseitig die verbesserte Netzzustandsüberwachung. Die Änderung entwickelt die mit dem Osterpaket beschlossene Neufassung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes konsequent fort.
5. Digitaler Netzanschluss wird verankert, Effizienz des Rollouts über 1:n-Metering gestärkt: Als weitere Neuerung wird die Möglichkeit gestärkt, das Smart-Meter-Gateway als Infrastruktur im Grundsatz am Netzanschlusspunkt einzubauen. Dort, an der Schnittstelle zwischen Kunden und Stromnetz, kann es seine Funktion als Sicherheitsanker für die energiewirtschaftlich relevanten Anwendungen am besten erfüllen (selbst gebündelt für mehrere Netzanschlüsse). Über geeignete Schnittstellen können mehrere Verbraucher/ Ladeeinrichtungen über das Smart-Meter-Gateway gebündelt werden und selbständig am Markt agieren. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeit gestärkt, weil weniger Geräte verbaut werden müssen (sogenanntes 1:n-Metering).
 6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht sowie ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet: Um die Rolle des Smart-Meter-Gateways als sicherer Kommunikationsplattform für die Energiewende zu stärken und gleichzeitig die Standardisierung zu vereinfachen, konzentriert sich die Standardisierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik stärker auf das Smart-Meter-Gateway. Gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse können vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein. Mit den im Entwurf verankerten Standardisierungspartnerschaften zur interoperablen Ausgestaltung der Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway wird im Interesse verbesserter und beschleunigter Marktimplementierung für eine direkte Zusammenarbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit den Normgebern der Wirtschaft (VDE, DKE, FNN, DVGW) und mit Forschungsprojekten gesorgt. Weiter wird die sichere Lieferkette vereinfacht, deren Vorgaben derzeit den Rollout unnötig erschweren. Auf diese Weise wird der Rollout einfacher und wirtschaftlicher, gerade auch für bundesweite Geschäftsmodelle.
 7. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ermöglichen: Obwohl das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Be-

reich Digitalisierung der Energiewende auf spezialgesetzlicher Grundlage des Messstellenbetriebgesetzes und gerade nicht auf allgemeingesetzlicher Grundlage des BSI-Gesetzes tätig ist, besitzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bisher aber keine Steuerungsmöglichkeiten, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherzustellen. Der Entwurf holt deshalb die erforderlichen spezialgesetzlichen Regelungen als Ergänzungen im Messstellenbetriebgesetz nach und stellt klar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Messstellenbetriebgesetz künftig „im Auftrag“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wahrnimmt. Soweit das Messstellenbetriebgesetz dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Aufgaben zuweist, gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Beauftragung dem BSI die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung vor, ohne jedoch von dem bisher geltenden Grundsatz abzuweichen, dass die Betrachtung und die Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit und in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage des Cybersicherheitsraums primär dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik obliegt. Damit wird eine Digitalisierung der Energiewende aus einem Guss ermöglicht.

C. Alternativen

Es sind keine geeigneten Alternativen ersichtlich. Das Gesetz ist erforderlich, um die für die Energiewende notwendige Digitalisierung des Energiesystems systemorientiert zu beschleunigen, gerechter auszugestalten und zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit beim Smart-Meter-Rollout zu stärken. Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Hochlauf der Elektromobilität und bei Wärmepumpen erfordern eine beschleunigte Digitalisierung, um neue Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen zügig und sicher in das Energiesystem zu integrieren. Der Smart-Meter-Rollout ist zudem EU-rechtlich durch das Clean-Energy-Paket mit der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vorgegeben. Der vorliegende Entwurf stellt eine notwendige Weiterentwicklung des gesetzlichen Grundkonzepts des Jahres 2016 dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Seitens des Bundes entstehen Mehrausgaben durch höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Nummer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1gD, 1 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Sach- und Personalbedarf soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden - , der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmitel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 2 787 840 Euro pro Jahr. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich zusätzlicher Personalaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen auf-grund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entstehen keine unmittelbaren Mehrbedarfe bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang der haushalterischen Auswirkungen seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich dadurch insgesamt Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder und der Kommunen entstehen keine neuen Aufgaben, so dass keine haushaltwirksamen Kosten zu erwarten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger werden vielmehr durch die deutliche

Absenkung der Messentgelte von direkten Kosten entlastet. Bisher konnten privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern direkte Kosten von bis zu 100 Euro brutto jährlich für ein intelligentes Messsystem entstehen. Künftig dürfen ihnen als direkte Kosten lediglich die Kosten für den Zähler (moderne Messeinrichtung) in Höhe von jährlich höchstens 20 Euro brutto berechnet werden. Dem gegenüber steht ein erheblich erhöhtes zusätzliches Erlöspotenzial durch intelligente Messsysteme. Aufgrund der gestiegenen Strompreise können solche Verbrauchersparungen durch intelligente Messsysteme stärker als bisher ausfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit diesem Gesetz neugeregelten Preisobergrenzen übernimmt der Netzbetreiber zukünftig einen signifikanten Teil des Entgelts für den Messstellenbetrieb. Für den Netzbetreiber entstehen dadurch auf der einen Seite höhere Kosten. Diese lassen sich der Höhe nach jedoch nicht näher beziffern, weil das Messstellenbetriebsgesetz keine Regelung über Art, Weise und Umfang einer möglichen Umlage der Kostenbeiträge des Netzbetreibers auf die Netzentgelte trifft. Die Regelungen hierzu sowie ihre behördliche Umsetzung obliegen aufgrund der Vorgaben des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) allein der Bundesnetzagentur. Dieser Entscheidung darf aufgrund der genannten Entscheidung und der darin verbürgten weiten Autonomie der Regulierungsbehörde durch das vorliegende Gesetz nicht vorgegriffen werden. Die Netzbetreiber profitieren durch das Gesetz von einem deutlich stärker auf die Bedürfnisse des Systems ausgerichteten Rollout, wodurch Entlastungen bei den Kosten für Netzplanung und Netzbetrieb zu erwarten sind. So erhalten die Netzbetreiber eine bessere Datengrundlage, welche erhebliche Kosteneinsparungen durch eine bessere Netzausbauplanung, durch einen effizienteren Netzbetrieb und durch eine genauere Bilanzierung ermöglichen. Die genaue Höhe dieser Entlastungen ist angesichts der Vielzahl der Einflussfaktoren jedoch schwer zu berechnen. Entscheidungen und Umsetzungen hinsichtlich der Netzentgelte erfolgen zudem autonom durch die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabe als unabhängige Regulierungsbehörde. Folglich können wie bei anderen Netzinvestitionsmaßnahmen bzw. Erweiterungen des Infrastrukturauftrages für Netzbetreiber auch etwaige Belastungen oder Entlastungen nicht abschließend beziffert werden. Schon die für das Messstellenbetriebsgesetz 2016 grundlegenden Kosten-, Nutzen- und Systemanalysen hatten aber signifikante Einsparpotenziale für Netzbetreiber und für die gesamten Netzkosten ausgewiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Markterklärung und des mit diesem Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Rollout-Fahrplans entsteht eine erhöhte Planungssicherheit für die Unternehmen. Dadurch ergeben sich für die Wirtschaft erhebliche Entlastungen. Auch gewerbliche Stromabnehmer und Anlagenbetreiber profitieren, wie die Bürgerinnen und Bürger, von einer Reduzierung der Preisobergrenzen sowie von neuen Erlösmöglichkeiten durch die Nutzung intelligenter Messsysteme. Für die Messstellenbetreiber stellt unter anderem die gestärkte Möglichkeit der Vielfachanbindung eines Smart-Meter-Gateways am Netzanschlusspunkt oder am Netzknotenpunkt (1:n-Metering) eine erhebliche Stärkung der Wirtschaftlichkeit dar. Mit diesem Gesetz wird zudem eine verbesserte massengeschäftstaugliche

Logistik als Bestandteil der sicheren Lieferkette (SiLKe) ermöglicht. Auch dies trägt zur Entlastung der Wirtschaft bei.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltungen und für Kommunen sind nicht vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes erhöht sich durch einen höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebsgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Nummer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1 gD, 1 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Personalbedarf soll im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden - , der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmittel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 787 840 Euro erforderlich. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich neuer Erfüllungsaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die

Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen aufgrund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang des Erfüllungsaufwands seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergibt sich dadurch insgesamt Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine Beeinflussungen erfolgen. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine konsequente Energiewendeausrichtung positiv auf die gesamt-deutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 41a Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten“ die Wörter „, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Zweck und Anwendungsbereich“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb“.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber“.
 - d) Die Angabe zu den §§ 30 und 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen;
Preisobergrenzen
§ 31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate“.
 - e) Die Angabe zu den §§ 33 bis 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Anpassung, Aufhebung oder Neufestlegung von Preisobergrenzen; Verordnungsermächtigung
§ 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung
§ 35 Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers“.
 - f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers“.
 - g) In der Angabe zu Teil 2 Kapitel 7 wird die Angabe „; Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - h) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

- „§ 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“.
- i) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation; Anonymisierung und Pseudonymisierung“.
 - j) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung oder Anonymisierung“.
 - k) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Löschung von übermittelten Netzzustandsdaten“.
 - l) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.
 - m) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.
 - n) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.
 - o) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.
 - p) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 1
Zweck und Anwendungsbereich“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung.“
 - c) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz trifft Regelungen“ durch die Wörter „Dazu trifft es Regelungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Mindestanforderungen an“ die Wörter „Smart-Meter-Gateways und“ eingefügt.
3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der Aufgangsmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ab dem in § 11 Absatz 3 Satz 1 genannten

Zeitpunkt oder ein Dritter, dem aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 41 und 43 die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgreich übertragen worden ist,“

- b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „nach den §§ 21 und 22“ die Wörter „in Verbindung mit § 31 Absatz 1“ eingefügt.
 - c) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Verarbeitung von Messdaten und“ die Wörter „Steuerungsinformationen und“ eingefügt.
 - d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „technischen Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Steuerungseinrichtungen“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Schuldner der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Messentgelte sind nach Maßgabe der §§ 29, 30, 32 und 36 Absatz 2 und jeweils in Höhe ihrer dort festgelegten Anteile der Anschlussnetzbetreiber und der Anschlussnutzer. Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen. Hat der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner nach Satz 1. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 mehr als die in § 30 jeweils genannten Höchstentgelte und für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 mehr als die in § 35 Absatz 1 jeweils genannten Höchstentgelte vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen; für den nach § 5 beauftragten Dritten gelten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber die Vorgaben des § 36 Absatz 2.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ angefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz, aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragsingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen. Hat der grundzuständige Messstellenbetreiber sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens nach Satz 1 die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von Absatz 3 zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten (Selbstvornahme) berechtigt. An die technischen Mindestanforderungen gemäß § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer im Fall der Selbstvornahme nach Satz 2 nicht gebunden, sofern die einzubauende Messeinrichtung im Übrigen die mess- und eichrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben dieses Gesetzes einhält. Die Zuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers für die betreffende Messstelle, einschließlich der Berechtigung zum Einbau eigener Messeinrichtungen unter Beachtung der Preisobergrenzen dieses Gesetzes, bleibt von einer Selbstvornahme im Sinne des Satzes 2 unberührt. Der Anschlussnehmer stellt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber alle erforderlichen Informationen über die im Wege der Selbstvornahme vorgenommenen Änderungen an der Messstelle unverzüglich nach Abschluss der Selbstvornahme zur Verfügung. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, sofern ein Smart-Meter-Gateway bereits Bestandteil der betroffenen Messstelle ist.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder intelligenten Messsystemen“ durch die Wörter „, intelligenten Messsystemen oder beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss über die erforderliche Ausstattung verfügen, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebes nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich ist.“
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Standard- und Zusatzleistungen in einem anderen Netzgebiet anbietet, wird er als Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 tätig.“
5. In § 6 Absatz 1 werden in Nummer 3 nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. Auf vor dem ...[einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] entstandene Messentgelte sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den §§ 3, 7, 30, 32, 34 und 35 zum 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung entsprechend anzuwenden.
(2) Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind weder bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes noch bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist, können unter Beachtung der §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte; ein Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; dabei ist § 21 Absatz 3 anzuwenden.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mess- und Steuereinrichtungen“ durch die Wörter „Mess- und Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 4 wird aufgehoben.
9. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„ § 11

Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

(1) Messstellenbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber oder in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 der zur Übernahme verpflichtete grundzuständige Messstellenbetreiber

1. der Bundesnetzagentur anzeigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach §§ 29, 30, 32 und 45 oder zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen dauerhaft nicht mehr in der Lage zu sein,
2. nicht mehr über die nach § 25 erforderlichen Zertifikate verfügt oder
3. nicht oder nicht mehr über die nach § 4 erforderliche Genehmigung verfügt,

hat derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat (Auffangmessstellenbetreiber), den Messstellenbetrieb für alle Messstellen zunächst mit Notfallmaßnahmen sicherzustellen und dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen. Die notfallmäßige Sicherstellung des Messstellenbetriebs nach Satz 1 beinhaltet nicht die Pflicht zur weiteren Ausstattung mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen im Sinne der §§ 29 bis 32. Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der Daten, die ihr zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen, zum Beginn eines jeden Kalenderjahres Namen, Anschrift und Internetseite des zuständigen Auffangmessstellenbetreibers für dieses Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Sechs Monate nach Übernahme des Notbetriebs geht die Grundzuständigkeit für das Netzgebiet mit allen Rechten und Pflichten insbesondere aus den §§ 29 bis 32 auf den Auffangmessstellenbetreiber über, dabei sind § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 43 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber zuvor erfolgreich ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach den §§ 41 und 43 erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und der technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber hat unverzüglich die Beschädigung oder Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und die Funktionsfähigkeit der Messstelle wiederherzustellen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs muss der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die vorhandenen Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Strom- und Spannungswandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und Druck- und Temperaturmess-einrichtungen bei Gasentnahmemessung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „der bisherige Messstellenbetreiber“ die Wörter „und der Netzbetreiber“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mess- und Steuereinrichtungen“ durch die Wörter „Messeinrichtungen und der technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ ersetzt.

12. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt gefasst:

„ § 18

Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber“.

13. § 19 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen über den 31. Dezember 2025 hinaus, in den Fällen des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 über den 31. Dezember 2028 hinaus, nur noch eingebaut und genutzt werden, wenn bereits der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 37 Absatz 2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber angekündigt ist oder nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beim Messstellenbetreiber beauftragt wurde, die Nutzung dieser Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und

1. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die der Anschlussnutzer in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entspricht oder
2. wenn der Einbau auf der Grundlage einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder nach Absatz 6 in der am ...[einsetzen: ein Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung erfolgt ist.

Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes können die Einwilligung nach Nummer 1 jederzeit widerrufen.

(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder nach Absatz 6 in der am ...[einsetzen: ein Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung eingebaut worden sind, stehen den nach den §§ 29 bis 31 eingebauten intelligenten Messsystemen gleich, sofern sie den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 entsprechen. Die Feststellungen nach Satz 1 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereitzustellen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „durchführen zu können“ die Wörter „sowie die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten“ gestrichen.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten,“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos in räumlicher Nähe einer Liegenschaft realisiert werden, soweit die Einsichts- und Informationsrechte nach den §§ 53 und 61 sowie die gleichen Funktions- und Sicherheitsanforderungen wie bei der Bündelung der Zählpunkte an einem Netzanschluss

gewährleistet sind. Als räumlicher Nahbereich einer Liegenschaft gelten auch Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 zweiter Halbsatz, so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.“

15. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Umgebung“ das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit sich hieraus Anforderungen an den Transport und an die Lagerung von Smart-Meter-Gateways ergeben, haben diese Anforderungen spätestens zum 31. Dezember 2023 massengeschäftstaugliche und für Messstellenbetreiber praktisch umsetzbare Prozesse für Hersteller, Messstellenbetreiber und, insbesondere auch den Transport zum Installationsort per Kurier-, Express- oder Paketversand, zu ermöglichen. Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 zweiter Halbsatz, so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.“

16. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „dieses Zertifikat“ durch die Wörter „die Zertifikate“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „das Zertifikat“ durch das Wort „die Zertifikate“ und werden die Wörter „der Technischen Richtlinie“ durch die Wörter „den Technischen Richtlinien“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des intelligenten Messsystems“ die Wörter „und die Konfiguration der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen sowie diesbezügliche Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „kostenfrei zu ermöglichen“ die Wörter „und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zeitführung und Messung das Logbuch des Smart-Meter-Gateways in angemessenen Abständen auf Einhaltung mess- und eichrechtlicher Vorgaben zu überprüfen“ eingefügt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Priorisierung und“ die Wörter „eine in Abhängigkeit von Lebenszyklus und Bedrohungslage differenzierte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „nach § 22 Absatz 2 werden“ die Wörter „im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ eingefügt, das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und nach den Wörtern „nach § 47“ die Wörter „und von Nachhaltigkeitsaspekten für Hardwarekomponenten“ eingefügt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt im Rahmen seiner Beauftragung nach Satz 1 dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz vor. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage ist davon unbenommen. Im Interesse einer beschleunigten marktlichen Umsetzung beteiligt dazu das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik frühzeitig Verbände, vom Bundesministe-

rium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterstützt nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben von Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten, zur Sicherstellung der Interoperabilität mit dem Smart-Meter-Gateway (Standardisierungspartnerschaften).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach Satz 3“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch die Wörter „Klimaschutz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „nach § 30“ die Wörter „technisch möglich und nach § 31“ gestrichen und werden nach den Wörtern „an ortsfesten Zählpunkten“ die Wörter „zu den in § 45 genannten Zeitpunkten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „nach § 30“ die Wörter „technisch möglich und nach § 31“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
21. Die §§ 30 bis 35 werden wie folgt gefasst:

„ § 30

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen

(1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

1. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon in Rechnung gestellt werden:
 - a) dem Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich sowie
 - b) dem Anschlussnutzer der verbleibende Teil,
2. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 50 000 Kilowattstunden bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 200 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 120 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,
3. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 20 000 Kilowattstunden bis einschließlich 50 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 170 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als

- a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 90 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,
4. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 10 000 Kilowattstunden bis einschließlich 20 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
- a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 50 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,
5. an Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
- a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 50 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer und
6. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 100 Euro Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
- a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer.
- (2) Die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ist bei einem Anlagenbetreiber wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber
1. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt bis einschließlich 15 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 100 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 20 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber,
 2. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 15 Kilowatt bis einschließlich 25 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 50 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber,
 3. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 25 Kilowatt bis einschließlich 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 200 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 120 Euro brutto jährlich dem Anlagenbetreiber und
 4. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon in Rechnung gestellt werden:
 - a) dem Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich sowie
 - b) dem Anlagenbetreiber der verbleibende Teil.
- (3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

1. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 3 000 Kilowattstunden bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 40 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer,
2. an Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 3 000 Kilowattstunden für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 30 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als
 - a) 10 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie
 - b) 20 Euro brutto jährlich dem Anschlussnutzer.

Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und soweit erforderlich das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.

(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.

(6) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absätzen 1 bis 3 geregelten Preisobergrenzen.

§ 31

Agiler Rollout, Anwendungsupdate

(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können:

1. Anwendungen zur Protokollierung im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder
2. Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b

3. Anwendungen zur Übermittlung von Stammdaten im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6.

Satz 1 findet auch auf die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch nach § 5 beauftragte Dritte Anwendung.

(2) Für die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 finden die Preisobergrenzen nach den §§ 30 und 35 Anwendung.

§ 32

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen

(1) Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Preisobergrenze.

§ 33

Anpassung, Aufhebung oder Neufestlegung von Preisobergrenzen; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einzelne oder alle Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 anzupassen, aufzuheben oder neue Preisobergrenzen festzulegen, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 5. Hierbei sind alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens auf Grundlage eines Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 zu berücksichtigen. Eine Erhöhung von Preisobergrenzen für den Anschlussnutzer ist höchstens alle vier Jahre zulässig. Dabei darf höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden Preisobergrenze auf den Anschlussnutzer entfallen. Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhenden Rechtsverordnungen und hierauf beruhenden Festlegungen der Bundesnetzagentur bleiben davon unberührt.

§ 34

Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs; Verordnungsermächtigung

(1) Beim Messstellenbetrieb nach § 3 mit intelligenten Messsystemen sind folgende Leistungen Standardleistungen:

1. die in § 60 Absatz 3 und 4 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
 - a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie
 - b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 17,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,

3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie
5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:

1. die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,
2. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach den §§ 13a, 14a und 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und den §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. die Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließender Betrieb,
4. die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Änderung von Schaltprofilen im erforderlichen Umfang, einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
5. die für die Anpassung der Erzeugung nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
6. die für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
7. die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway,
8. die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,
9. die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway,
10. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen,

11. die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste sowie
12. in den Fällen der Nummern 2, 4 bis 6, 9 und 10 sowie Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.

Messstellenbetreiber können dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur solange und soweit verweigern, wie sie nachvollziehbar begründen, warum die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. Die Begründung hat in Textform zu erfolgen.

(3) Messstellenbetreiber können nach eigenem Ermessen weitere Zusatzleistungen anbieten, insbesondere

1. das über Absatz 2 Nummern 2 und 4 hinausgehende Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen und
2. die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Netzbetreiber zu verpflichten, für diejenigen Anlagen und Netzan schlüsse mit intelligenten Messsystemen, die sie für die Beherrschung kritischer Netzsituationen und einen Netzwiederaufbau benötigen, insbesondere die folgenden notwendigen Maßnahmen beim Messstellenbetreiber zu beauftragen:

1. eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Kommunikationsverbindung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und
2. weitere Zusatzleistungen wie besondere Einbauorte und Maßgaben für die Ausstattung mit Smart-Meter-Gateways sowie die Absicherung der Stromversorgung für intelligente Messsysteme und technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.

Im Rahmen einer Verordnung nach Satz 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz insbesondere genauere Kriterien für die Verpflichtung zur Beauftragung des Messstellenbetreibers definieren und über § 34 Absatz 2 Satz 2 hinausgehend verpflichtend durch Messstellenbetreiber anzubietende Zusatzleistungen vorgeben.

§ 35

Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:

1. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als einmalig 30 Euro,
2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 4 bis 8 und 11 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,
3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2, 3 und 10 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich,
4. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 zur Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt nicht mehr als 10 Euro jährlich, am Sekundärregelenergiemarkt nicht mehr als 20 Euro jährlich und am Primärregelenergiemarkt nicht mehr als 30 Euro jährlich,
5. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich für die Abwicklung von Standardleistungen und nicht mehr als 10 Euro jährlich insgesamt für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen.

(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

(3) Die Ausstattung von Messstellen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 steht einer Ausstattung nach § 29 Absatz 1 gleich.

(4) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 29, 31, 32 und 33“ wird durch die Angabe „§§ 29, 30, 32 und 34“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „bereits erfüllt hat“ werden die Wörter „oder innerhalb von vier Monaten ab Information über die Umrüstung der Messstelle nach § 37 Absatz 1 erfüllt“ angefügt

cc) Die Wörter „und 6“ werden gestrichen.

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der nach § 5 beauftragte Dritte hat den grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Ausstattung der Messstelle zu informieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach § 5 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, gelten die Preisobergrenzen nach § 35 entsprechend. Darüber hinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach § 34 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „nach § 29 Absatz 1 und 2“ werden die Wörter „und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

23. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle Informationen zu veröffentlichen über

1. den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29,

2. über ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 und

3. über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2.“

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Preisblätter mit“ das Wort „voraussichtlichen“ eingefügt.

24. In § 38 Satz 1 werden am Ende die Wörter „; für nach § 5 beauftragte Dritte gelten die individuellen vertraglichen Vereinbarungen“ eingefügt.

25. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach

dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen hinter demselben Netzanschluss an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, sofern diese ohne erhebliche bauliche Veränderungen möglich ist. Hinsichtlich der Kosten für die Anbindung von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway findet § 30 Absatz 5 entsprechende Anwendung.“

26. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bevorstehende, laufende und abgeschlossene Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen müssen der Bundesnetzagentur unverzüglich angezeigt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die anstehenden Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.“

27. § 42 wird wie folgt gefasst:

„ § 42

Fristen

Anstehende Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 41 Absatz 1 können jederzeit eingeleitet werden und sind spätestens nach sechs Monaten durch einen Zuschlag abzuschließen.“

28. § 43 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wechsel der Grundzuständigkeit ist vom übernehmenden Messstellenbetreiber unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen sowie der Bundesnetzagentur anzuzeigen.“

29. § 44 wird wie folgt gefasst:

„ § 44

Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit

Wurde kein Angebot abgegeben, das den Voraussetzungen nach den §§ 41 und 42 entspricht oder scheidet ein Übertragungsverfahren aus anderem Grund, geht die Grundzuständigkeit auf den Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 2 Satz 1 über; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

30. § 45 wird wie folgt gefasst:

„ § 45

Ausstattungsverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber erfüllt seine Ausstattungsverpflichtungen nach § 29 Absatz 1, wenn er

1. in den Fällen nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 ab 2025 mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt und sodann
 - a) bis zum 31. Dezember 2028 insgesamt mindestens 20 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat,
 - b) bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 50 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat und
 - c) bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet hat,
2. in den übrigen Fällen nach § 30 Absatz 1 und 2 ab sofort, spätestens jedoch ab 2025 mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt

- a) bis zum 31. Dezember 2025 insgesamt mindestens 20 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat,
- b) bis zum 31. Dezember 2028 insgesamt mindestens 50 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat und
- c) bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 95 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet hat.

Die Zahl der nach § 29 Absatz 1 auszustattenden Messstellen errechnet sich aus der Gesamtanzahl der von der Grundzuständigkeit im Netzgebiet erfassten Messstellen. In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen.

(2) Kommt der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 nicht nach, kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 76 anordnen.“

31. In der Überschrift zu Teil 2 Kapitel 7 wird die Angabe „; Übergangsvorschrift“ gestrichen.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Die Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.
33. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten, und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden,“.
34. § 48 wird wie folgt gefasst:

„ § 48

Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 31. Dezember 2024 und sodann alle vier Jahre vor:

1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,
2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,

3. eine Analyse zu Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.

(2) Die Analysen und Berichte nach Absatz 1 können einzeln oder als Gesamtbericht erstellt werden. Soweit Sicherheits- und Vertraulichkeitsbelange dies erfordern, kann von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise abgesehen werden.“

35. In § 50 Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 40 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 41a“ ersetzt

36. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 52

Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation; Anonymisierung und Pseudonymisierung“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 können eine Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen. Im Sinne von Satz 1 ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen im Hinblick auf den Verwendungszweck insbesondere möglich und daher verpflichtend

1. bei Übermittlung nach § 60 Absatz 3 bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden, hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird,
2. im Übrigen
 - a) bei Übermittlung an den Betreiber von Verteilernetzen nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5,
 - b) bei Übermittlung an den Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach §§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie nach § 67 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4,
 - c) bei Übermittlung an den Energielieferanten nach § 60 Absatz 3 Nummer 3 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 69 Absatz 1 Nummer 6,
 - d) in weiteren durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 bestimmten Fällen.

In den Fällen von Satz 3 ist eine Auflösung des Pseudonyms nur im Rahmen der §§ 66 bis 69 zugunsten des jeweils berechtigten Akteurs und nur aus zwingenden Gründen möglich, wenn Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 dies bestimmen.“

37. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „standardisiertes“ durch die Wörter „leicht verständliches“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur kann in Festlegungen nach § 75 Nummer 2 bundesweit einheitliche Vorgaben zu Verträgen und einem Formblatt machen.“

38. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Begründete Fälle der Netzzustandsdatenerhebung“ durch die Wörter „Solche Fälle“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „wenn Netzzustandsdaten“ die Wörter „für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „in Niederspannung“ durch die Wörter „und steuerbaren Netzan-schlüssen“ ersetzt.
 - c) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jah-resstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden.“
39. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 60

Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung oder Anonymisierung“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 standardmäßig
 1. täglich für den Vortag dem Betreiber von Verteilernetzen
 - a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - b) unter Beachtung von § 52 Absatz 3 in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 66 Absatz 1 Nr. 3, 7 und 8 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 für die in § 66 Absatz 1 Nr. 5 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - d) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmes-sung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke die Einspeise- oder Zählerstandsgänge in 15-minütiger Auflösung,

im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;
 2. täglich für den Vortag dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator
 - a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 ge-nannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - b) unter Beachtung von § 52 Absatz 3 in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 66 Absatz 1 Nr. 3, 7 und 8 und § 67 Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 für die in § 66 Absatz 1 Nr. 5 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
 - d) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmes-sung oder mit intelligenten Messsystemen die Einspeise- oder Zählerstandsgänge in 15-minü-tiger Auflösung,

im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;

3. täglich für den Vortag dem Energielieferanten

- a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 3 für die in § 69 Absatz 1 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
- b) unter Beachtung von § 52 Absatz 3 in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 für die in § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 5 genannten Zwecke die Last- oder Zählerstandsgänge,
- c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen die Einspeise- oder Zählerstandsgänge in 15-minütiger Auflösung,

im Übrigen und soweit möglich bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte.

4. Außerhalb der genannten Fälle dürfen Messstellenbetreiber im Rahmen von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 Dritten anonymisierte und geeignet aggregierte Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge zur Verfügung stellen; etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 und § 75 sind zu beachten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Messstellenbetreiber muss personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde, soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist.“

40. In § 61 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b“ ersetzt.

41. § 64 wird wie folgt gefasst:

„ § 64

Löschung von übermittelten Netzzustandsdaten

Messstellenbetreiber haben personenbezogene Netzzustandsdaten nach erfolgreicher Übermittlung unverzüglich zu löschen.“

42. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 66

Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für einen sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb und eine optimierte Planung des Energieversorgungsnetzes, sowie zur Erstellung von Last- und Einspeiseprognosen

zwecks datengestützter Optimierung, Verstärkung und Ausbaus des Energieversorgungsnetzes,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. netzplanerische Berücksichtigung und netzbetriebliche Durchführung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere durch eine dynamische Steuerung anhand der tatsächlichen sowie der prognostizierten Netzauslastung,“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. effiziente Bewirtschaftung seines Differenzbilanz- und Netzverlustbilanzkreises, einschließlich Prognosen zur Vermeidung von Bilanzkreisabweichungen und zur Verbesserung von Standardlastprofilen,“.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „Letztverbrauchern und Eigenversorgern“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Netzbetreiber muss sämtliche personenbezogenen Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,
2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“

43. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 67

Messwertverarbeitung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.

b) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Letztverbrauchern und Eigenversorgern“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Übertragungsnetzbetreiber muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bezüglich der Erbringungskontrolle von Regelleistung aus dezentralen Anlagen, des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,
2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“

44. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 68

Messwertverarbeitung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bilanzkreisbewirtschaftung, insbesondere zur Erstellung von Last- und Einspeiseprognosen und zur Vermeidung von Bilanzkreisabweichungen,“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Energielieferant muss sämtliche personenbezogenen Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,
2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“

45. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 69

Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.

b) In Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Zahlung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Energielieferant muss sämtliche personenbezogenen Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 als nicht mehr erforderlich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde,
2. im Übrigen drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.“

46. In § 75 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit betroffen sind, soll sich die Bundesnetzagentur mit ihr oder ihm ins Benehmen setzen.“

47. § 77 wird wie folgt gefasst:

„ § 77

Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur

In den Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes sind besondere Aspekte des Messstellenbetriebs aufzunehmen. Der Bericht soll Angaben enthalten

1. zur Wettbewerbssituation beim Messstellenbetrieb,
2. zur technischen Entwicklung bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
3. zum Angebot variabler Tarife,
4. zu bundesweit einheitlichen Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität bei der energiewirtschaftlichen Datenkommunikation sowie
5. zum Angebot von Datenkommunikationsdiensten und Telekommunikationsdiensten für die Anbindung von Smart-Meter-Gateways.“

Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84a wie folgt gefasst:
„§ 84a (weggefallen)“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 bis 2a wird durch folgende Absätze 1, 1a, 1b und 2 ersetzt:

„(1) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und die Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen und KWK-Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz

1. die Ist-Einspeisung abrufen können und
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.

Solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, Gebrauch macht und gegenüber dem Anlagenbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, ist die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen.

(1a) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.

(1b) Ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 1a können die Betreiber auch durch einen Dritten erfüllen lassen. Beauftragt der Anlagenbetreiber den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a bereits mit der Auftragserteilung seinen dort genannten Verpflichtungen.

(2) Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann. Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.“

- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
3. § 10b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Pflicht nach Absatz 1 muss erst ab dem Zeitpunkt erfüllt werden, ab dem ein intelligentes Messsystem über das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut worden ist.“
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „§ 9 Absatz 1b ist entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist auch § 9 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Bei Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen worden sind, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden; bis dahin“ durch die Wörter „Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems“ ersetzt.
4. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1, 1a oder 2“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.
5. § 84a wird aufgehoben.
6. In § 95 Nummer 2 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
7. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter einem steuerbaren Netzanschluss nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird,“.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „denen“ durch das Wort „welcher“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ladesäulenverordnung

§ 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken. Gleichzeitig sollen Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, Markt und Wettbewerb angereizt, Kompetenzen zielgerichtet gebündelt und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden. Das Smart-Meter-Gateway bleibt als zentrale und sichere Kommunikationsplattform für die Energiewende erhalten, der Rechtsrahmen wird jedoch an die neuen Herausforderungen und die technische Weiterentwicklung angepasst. Somit wird der Rollout schlanker, um ihn insgesamt noch stärker am Beschleunigungsziel des Koalitionsvertrages und dem forcierten Tempo der Energiewende auszurichten.

Hintergrund der Gesetzesänderung ist zweierlei: Erstens geht der Smart-Meter-Rollout nicht mit der für die Energiewende notwendigen Geschwindigkeit voran. Gründe dafür sind Gerichts- und Verwaltungsverfahren rund um die Feststellung der technischen Möglichkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Zweitens hat sich seit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes im Jahr 2016 die Ausgangslage für den Rollout intelligenter Messsysteme wesentlich verändert: Wurden zu jener Zeit noch keine Smart-Meter-Gateways am Markt angeboten, die die besonderen Anforderungen der §§ 21 und 22 erfüllten, sind mittlerweile bereits drei zertifizierte Hersteller Smart-Meter-Gateways am Markt verfügbar, die den hohen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen. Wegen dieser Weiterentwicklung ist das ursprünglich vorgegebene behördliche Freigabeverfahren auf Grundlage einer objektiven Beurteilung des Marktes durch das BSI nicht mehr erforderlich und ein sofortiger Rollout-Start möglich.

Mit dem Ziel, den Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, wird daher ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und konkretem Zeitrahmen verankert; das Erfordernis der „technischen Möglichkeit“ nach § 29 Absatz 1 entfällt und damit auch die Marktanalyse und -Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 a.F. Mit der Aufhebung des § 30 a.F. wird auch die Drei-Hersteller-Regel gestrichen, da ein ausreichendes Marktangebot für Smart-Meter-Gateways verfügbar ist.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Smart-Meter-Rollout hat bislang noch nicht das für die Energiewende erforderliche Tempo erreicht. Der Rollout wurde in den letzten Jahren unter anderem durch aufwendige Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Feststellungen der technischen Möglichkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ausgebremst. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen, wird nur über eine Änderung der Rahmenbedingungen zu erreichen sein.

Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es daher, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken. Gleichzeitig sollen Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, Markt und Wettbewerb angereizt, Kompetenzen zielgerichtet gebündelt und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden. Das Smart-Meter-Gateway bleibt als sichere Kommunikationsplattform für die Energiewende erhalten, der Rechtsrahmen wird jedoch an die neuen Herausforderungen und die technische Weiterentwicklung angepasst. Somit wird der Rollout entschlackt, um ihn insgesamt noch stärker am Beschleunigungsziel des Koalitionsvertrages und dem forcierten Tempo der Energiewende auszurichten.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert:

Mit dem Ziel, den Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, wird im neu gefassten Messstellenbetriebsgesetz ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und Zeitrahmen verankert. Das Erfordernis der Marktanalyse und Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entfällt. Auf

diese Weise rückt das konkrete Rollout-Ziel zur Unterstützung der Energiewende in den Vordergrund. Die Rollout-Fristen orientieren sich dabei vorrangig am Zieljahr 2030, um grundsätzlich bis zu diesem Datum die erforderliche digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem bereitzustellen. Ebenso soll mit diesem Gesetz die (auch EU-rechtlich nicht geforderte) Drei-Hersteller-Regel entfallen, welche bisher für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte. So wird das Tempo zukünftig vom innovativsten Hersteller bestimmt – ein Warten auf den technischen Gleichstand von mindestens drei Herstellern entfällt.

2. Agiler Rollout wird ermöglicht:

Das neue Element des „agilen Rollouts“ wird eingeführt. Der Rollout kann dadurch sofort mit den bereits zertifizierten Geräten in den meisten Einbaufällen starten (verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 100 000 Kilowattstunden, erzeugungsseitig bis 25 Kilowatt installierter Leistung). Aufwendige Funktionen (z. B. Steuern und Schalten) können im Zuge des Rollout-Managements nach einer „Warmlaufphase“ über Anwendungsupdates auf den Smart-Meter-Gateways im Zusammenspiel mit den Backend-Systemen nach und nach freigeschaltet bzw. bereitgestellt werden.

3. Gerechtere Kostenverteilung und im Gegenzug erweiterte Datenkommunikation insbesondere für Netzbetreiber bei Verbesserung des Datenschutzes:

Die direkten Kosten (Messentgelte) für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber werden durch eine Deckelung der Kosten für ein intelligentes Messsystem auf 20 Euro pro Jahr (entspricht der heutigen Preisobergrenze für die moderne Messeinrichtung) deutlich gesenkt. Die Netzbetreiber werden dafür stärker an der Kostentragung beteiligt. Denn sie profitieren in besonderer Weise vom Rollout der intelligenten Messsysteme: Im künftigen Energiesystem hängt die Systemstabilität maßgeblich von einer flächendeckenden Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der fluktuierenden Erzeuger und Verbraucher in den Verteilernetzen ab. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Datenkommunikation unter Verbesserung des Datenschutzes erweitert. Alle Smart Meter (intelligente Messsysteme), die den besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen, werden künftig viertelstundengenau bilanziert. Davon profitieren alle Energiewendeakteure, und Netzbetreiber erhalten zusätzlich standardmäßig Netzzustandsdaten, um den stark gestiegenen Anforderungen an Netzbetrieb und Netzplanung effizient genügen zu können (u.a. mit datengestützter Netzplanung, mit automatisierten Netzführungskonzepten und mit datengestützter viertelstundengenauer Bilanzkreisbewirtschaftung). Ein schon bisher starker Datenschutz bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut und aufgrund präziser Vorgaben zu Speicherungen, Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung.

4. Beschleunigte Einführung dynamischer Stromtarife:

Dynamische Stromtarife ermöglichen es Letztverbrauchern, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Da intelligente Messsysteme die technische Basis hierfür bieten und ihr Einbau mit einer Überführung in eine viertelstündige Bilanzierung einhergeht, können dynamische Tarife und Rollout sich gegenseitig beschleunigen. Der Entwurf enthält deshalb folgenden Maßnahmen:

- o Abschaffung der De-Minimis-Schwelle ab 2025: Aktuell müssen lediglich Lieferanten, die mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, ihren Kunden mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Stromtarif anbieten. Ab 2025 entfällt diese Schwelle. Der Entwurf verpflichtet ab 2025 sämtliche Lieferanten, Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen dynamische Stromtarife anzubieten. Damit wird ein klarer und realistischer Zeitplan aufgestellt, bis zu dem die Branche die notwendigen Vorbereitungen abzuschließen hat.
- o Voraussetzungen schaffen: Mit dem im Entwurf vorgesehenen agilen sofortigen Rollout-Beginn werden die Weichen gestellt, dass die Energiewirtschaft dynamische Stromtarife auch tatsächlich umsetzen kann. Das betrifft nicht nur den Einbau der Hardware, sondern auch die bessere Datengrundlage, etwa die Viertelstundenbilanzierung sowie netzseitig die verbesserte Netzzustandsüberwachung (s.o.). Die Änderung entwickelt die mit dem Osterpaket beschlossene Neufassung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes konsequent fort.

5. Digitaler Netzanschluss wird verankert, Effizienz des Rollouts über 1:n-Metering gestärkt:

Als weitere Neuerung wird die Möglichkeit gestärkt, das Smart-Meter-Gateway als Infrastruktur im Grundsatz am Netzanschlusspunkt einzubauen. Dort, an der Schnittstelle zwischen dem Kunden und dem Stromnetz, kann es seine Funktion als Sicherheitsanker für die energiewirtschaftlich relevanten Anwendungen am besten erfüllen (selbst gebündelt für mehrere Netzanschlüsse). Über geeignete Schnittstellen können mehrere Verbraucher/ Ladeeinrichtungen über das Smart-Meter-Gateway gebündelt werden und selbständig am Markt agieren. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeit gestärkt, weil weniger Geräte verbaut werden müssen (sogenanntes 1:n-Metering).

6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht sowie ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet:

Um die Rolle des Smart-Meter-Gateways als sicherer Kommunikationsplattform für die Energiewende zu stärken und gleichzeitig die Standardisierung zu vereinfachen, konzentriert sich die Standardisierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik stärker auf das Smart-Meter-Gateway. Gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse können dagegen vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein. Mit den im Entwurf ebenfalls verankerten Standardisierungspartnerschaften zur interoperablen Ausgestaltung der Schnittstellen des Smart-Meter-Gateways wird im Interesse verbesserter und beschleunigter Marktimplementierung für eine direkte Zusammenarbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit den Normgebern der Wirtschaft (VDE, DKE, FNN, DVGW) und mit Forschungsprojekten gesorgt. Weiter wird die sichere Lieferkette vereinfacht, deren Vorgaben derzeit den Rollout unnötig erschweren. Auf diese Weise wird der Rollout einfacher und wirtschaftlicher, gerade auch für bundesweite Geschäftsmodelle.

7. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ermöglichen:

Obwohl das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Bereich Digitalisierung der Energiewende auf spezialgesetzlicher Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes und gerade nicht auf allgemeingesetzlicher Grundlage des BSI-Gesetzes tätig ist, besitzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bisher aber keine Steuerungsmöglichkeiten, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherzustellen. Der Entwurf holt deshalb die erforderlichen spezialgesetzlichen Regelungen als Ergänzungen im Messstellenbetriebsgesetz nach und stellt klar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Messstellenbetriebsgesetz künftig „im Auftrag“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wahrnimmt. Soweit das Messstellenbetriebsgesetz dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Aufgaben zuweist, gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Beauftragung dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung vor, ohne jedoch von dem bisher geltenden Grundsatz abzuweichen, dass die Betrachtung und die Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit und in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage des Cybersicherheitsraums primär dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik obliegt. Damit wird eine Digitalisierung der Energiewende aus einem Guss ermöglicht.

II. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Das Gesetz ist erforderlich, um die für die Energiewende notwendige Digitalisierung des Energiesystems zu beschleunigen, zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit beim Smart-Meter-Rollout zu stärken. Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Hochlauf der Elektromobilität und bei Wärmepumpen erfordern eine beschleunigte Digitalisierung, um neue Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen zügig und sicher in das Energiesystem zu integrieren. Der Smart-Meter-Rollout ist zudem EU-rechtlich durch das Clean-Energy-Paket mit der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vorgegeben. Der vorliegende Entwurf stellt eine erforderliche Weiterentwicklung des gesetzlichen Grundkonzepts des Jahres 2016 dar.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts ist ein zentraler Baustein für die Energiewende

und damit für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung in Deutschland. Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für den Messstellenbetrieb. Bereits im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidung getroffen, dass unterschiedliche technische Standards und regulatorische Ansätze für den Messstellenbetrieb durch unterschiedliches Landesrecht nicht hinnehmbar wären. Die damaligen Erwägungen, wonach zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich war, gelten mehr denn je. Dem Hochlauf der Elektromobilität und dem forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien würden Splitterregelungen zum Messstellenbetrieb innerhalb der einzelnen Bundesländer wesentlich im Wege stehen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

1. Richtlinie 2014/32/EU vom 26. Februar 2014 über Messgeräte („MID-Richtlinie“)

Die Neuregelungen stellen keinerlei neue technische Anforderungen an Zähler zur Erfassung von Energiemengen, sondern ausschließlich an die den Umfang der Datenerhebung und -verwendung und an die Kommunikationseinheit (das Smart-Meter-Gateway) eines Messsystems sowie an die Ausübung der Aufgaben des Messstellenbetreibers und ihrer regulatorischen Verankerung. Sämtliche Anforderungen an das Messsystem sind unabhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Zählers, sodass MID-konforme Zähler in sämtliche nach diesem Entwurf zulässige Messsysteme eingebunden werden können.

2. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz

Das Gesetz entspricht den Vorgaben an die Mindestfunktionalitäten bei Vorhandensein von Messsystemen aus der Energieeffizienzrichtlinie. Dies betrifft in erster Linie Anforderungen an die Visualisierung des Verbraucherverhaltens des Letztverbrauchers zu Abrechnungszwecken, zur Gewährleistung des Datenschutzes und zum Zwecke der Ergreifung von Energieeinsparmaßnahmen in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie.

3. Clean-Energy-Paket mit der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019

Die unionsrechtlichen Regelungen fordern die Mitgliedstaaten auf, für die Einführung von intelligenten Messsystemen zu sorgen, deren Mindestfunktionen der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission entsprechen sowie den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten. Das Gesetz trägt dabei den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 Rechnung, bedarf aber insbesondere mit Blick auf die bereits im bisherigen Messstellenbetriebsgesetz umgesetzten Mindestanforderungen nach Artikel 20 der Richtlinie keiner grundsätzlichen Anpassung.

V. Gesetzesfolgen

Das Messstellenbetriebsgesetz wird entbürokratisiert und durch Maßnahmen, die den Smart-Meter-Rollout beschleunigen, ergänzt. Des Weiteren werden das Energiewirtschaftsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Ladesäulenverordnung angepasst.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in Artikel 1 haben relevante Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs. Durch den Wegfall des Erfordernisses einer Marktanalyse und -Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird der Rollout erheblich vereinfacht und der Rolloutstart beschleunigt. Taktgeber ist ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan, nicht eine behördliche Allgemeinverfügung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer (1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und Nummer (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ im Einklang.

Ebenso trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“, SDG 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ sowie SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei.

Indem der Entwurf eine schnellere Verbreitung von Smart Metern unterstützt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 9.4 „Bis 2030 die Infrastruktur zu modernisieren (...), um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien (...)“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, da er durch die zügige Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Elektrofahrzeugen, die Vereinfachungen bei den Vorgaben für Lagerung und Transport von intelligenten Messsystemen, eine verpflichtende Nachhaltigkeitsbewertung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Möglichkeit zur Bündelung mehrerer Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway eine höhere Wiederverwendbarkeit und Lebensdauer der Geräte stärkt. Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Seitens des Bundes entstehen Mehrausgaben durch höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebsgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Nummer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1gD, 1 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Sach- und Personalbedarf soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden -, der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmittel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 2 787 840 Euro pro Jahr. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich zusätzlicher Personalaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen

Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen aufgrund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entstehen keine unmittelbaren Mehrbedarfe bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang der haushalterischen Auswirkungen seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich dadurch insgesamt Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder und der Kommunen entstehen keine neuen Aufgaben, so dass keine haushaltwirksamen Kosten zu erwarten sind.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger werden vielmehr durch die deutliche Absenkung der Messentgelte von direkten Kosten entlastet. Bisher konnten privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern Kosten von bis zu 100 Euro brutto jährlich für ein intelligentes Messsystem entstehen. Künftig dürfen ihnen lediglich die Kosten für den Zähler (moderne Messeinrichtung) in Höhe von höchstens 20 Euro brutto jährlich berechnet werden. Dem gegenüber steht ein erheblich erhöhtes zusätzliches Erlöspotenzial durch intelligente Messsysteme gegenüber. Aufgrund der gestiegenen Strompreise können solche Verbrauchersparungen durch intelligente Messsysteme stärker als bisher ausfallen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit diesem Gesetz neugeregelten Preisobergrenzen übernimmt der Netzbetreiber zukünftig einen signifikanten Teil des Entgelts für den Messstellenbetrieb. Für den Netzbetreiber entstehen dadurch auf der einen Seite höhere Kosten. Diese lassen sich der Höhe nach jedoch nicht näher beziffern, weil das Messstellenbetriebsgesetz keine Regelung über Art, Weise und Umfang einer möglichen Umlage der Kostenbeiträge des Netzbetreibers auf die Netzentgelte trifft. Die Regelungen hierzu sowie ihre behördliche Umsetzung obliegen aufgrund der Vorgaben des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) allein der Bundesnetzagentur. Dieser Entscheidung darf aufgrund der genannten Entscheidung und der darin verbürgten weiten Autonomie der Regulierungsbehörde durch das vorliegende Gesetz nicht vorgegriffen werden. Die Netzbetreiber profitieren durch das Gesetz von einem deutlich stärker auf die Bedürfnisse des Systems ausgerichteten Rollout, wodurch Entlastungen bei den Kosten für Netzplanung und Netzbetrieb zu erwarten sind. So erhalten die Netzbetreiber eine bessere Datengrundlage, welche erhebliche Kosteneinsparungen durch eine bessere Netzausbauplanung, durch einen effizienteren Netzbetrieb und durch eine genauere Bilanzierung ermöglichen. Die genaue Höhe dieser Entlastungen ist angesichts der Vielzahl der Einflussfaktoren jedoch schwer zu berechnen. Entscheidungen und Umsetzungen hinsichtlich der Netzentgelte erfolgen zudem autonom durch die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabe als unabhängige Regulierungsbehörde. Folglich können wie bei anderen Netzinvestitionsmaßnahmen bzw. Erweiterungen des Infrastrukturauftrages für Netzbetreiber auch etwaige Belastungen oder Entlastungen nicht abschließend beziffert werden. Schon die für das Messstellenbetriebsgesetz 2016 grundlegenden Kosten-, Nutzen- und Systemanalysen hatten aber signifikante Einsparpotenziale für Netzbetreiber und für die gesamten Netzkosten ausgewiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Markterklärung und des mit diesem Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Rollout-Fahrplans entsteht eine erhöhte Planungssicherheit für die Unternehmen. Dadurch ergeben sich für die Wirtschaft erhebliche Entlastungen. Auch gewerbliche Stromabnehmer und Anlagenbetreiber profitieren, wie die Bürgerinnen und Bürger, von einer Reduzierung der Preisobergrenzen sowie von neuen Erlösmöglichkeiten durch die Nutzung intelligenter Messsysteme. Für die Messstellenbetreiber stellt unter anderem die gestärkte Möglichkeit der Vielfachanbindung eines Smart-Meter-Gateways am Netzanschlusspunkt oder am Netzknotenpunkt (1:n-Me-

tering) eine erhebliche Stärkung der Wirtschaftlichkeit dar. Mit diesem Gesetz wird zudem eine verbesserte mas-sengeschäftstaugliche Logistik als Bestandteil der sicheren Lieferkette (SiLKe) ermöglicht. Auch dies trägt zur Entlastung der Wirtschaft bei.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltungen und für Kommunen sind nicht vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes erhöht sich durch einen höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebsgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Ziffer 19 lit. a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Ziffer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1gD, 1 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Personalbedarf soll im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden - , der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmittel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 787 840 Euro erforderlich. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich neuer Erfüllungsaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen aufgrund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang des Erfüllungsaufwands seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergibt sich dadurch insgesamt Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine Beeinflussungen erfolgen. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine konsequente Energiewendeausrichtung positiv auf die gesamt-deutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine Beeinflussungen erfolgen. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Energiewendeausrichtung positiv auf die gesamt-deutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Regelungsvorhaben wird zum 31. Dezember 2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes evaluiert. Entwicklungen im Themenfeld Messstellenbetrieb sind zudem Gegenstand des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Im künftigen digitalisierten und flexiblen Energiesystem, in dem die Versorgungssicherheit auf einem sehr hohen Anteil fluktuierender Einspeisung und Verbrauch beruht, spielen wirtschaftliche Anreize für einen flexibleren Stromverbrauch eine zentrale Rolle. Hierzu gehören dynamische Stromtarife, damit Verbraucher vorübergehend ihren Leistungsbezug reduzieren oder in günstige Zeiten mit hoher Erneuerbaren-Erzeugung verschieben. Verbraucher können auf diese Weise von Kostenersparnissen profitieren. Bislang stehen solchen Angeboten branchenseitig jedoch vor allem geringe Margen und hohe Kosten bei einer geringen Zahl von Kunden mit intelligenten Messsystemen entgegen. Mit einem breiten Rollout und einer effizienten Abwicklung von Daten über die Datendrehscheibe des intelligenten Messsystems werden durch die Novelle nun auch im margenschwachen Massenkundengeschäft die notwendigen Investitionen (u.a. in IT-Systeme) wirtschaftlicher. Rollout, verbesserte Datenkommunikation und neue Tarife bringen sich dabei gegenseitig voran. Dynamische Tarife können so aus der bisherigen Nische zum Standardprodukt werden und weitere Mehrwerte für Verbraucher bringen.

Vor diesem Hintergrund wird der in § 41a Absatz 2 Satz 3 bereits angelegte Pfad für eine schrittweise flächendeckende Einführung von dynamischen Tarifangeboten beschleunigt und konsequent zu einer flächendeckenden Angebotsverpflichtung fortgeschrieben. Bislang müssen lediglich Stromlieferanten, die mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, ihren Kunden mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Stromtarif anbieten. Bis 2025 wird diese Schwelle auf 50 000 Letztverbraucher gesenkt. Die Novelle zieht diesen Zeitplan nun nach vorne und sieht vor, dass ab 2025 sämtliche Lieferanten zum Angebot solcher Tarife verpflichtet sind. Damit wird ein klarer und realistischer Zeitplan für die notwendigen Vorbereitungen in der Branche aufgestellt. Flankiert wird diese Vorgabe durch die mit dem Gesetz eingeführte bessere Datengrundlage für Netzbetreiber und Marktakteure, insbesondere in Form von Viertelstundenwerten sowie einer verbesserten Netzzustandsüberwachung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Für die ambitionierten Klima- und Energiewendeziele der Bundesregierung ist eine konsequente Digitalisierung wichtiger denn je. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien und die zunehmende Sektorkopplung in den Bereichen Mobilität und Wärme erfordern eine ebenso forcierte Digitalisierung. Da der Smart-Meter-Rollout bisher nicht mit der für die Energiewende notwendigen Geschwindigkeit vorangeht, ist ein gesetzlicher Neustart für die Digitalisierung der Energiewende dringend erforderlich. Zentrales Ziel der vorliegenden Änderungen ist es daher, den Rollout zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu stärken und das Messstellenbetriebsgesetz zu entbürokratisieren. Gleichzeitig sollen Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, Markt und Wettbewerb angereizt, Kompetenzen zielgerichtet gebündelt und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

Das Smart-Meter-Gateway bleibt die sichere Kommunikationsplattform für die Energiewende, der Rechtsrahmen wird jedoch durch die Novelle an die neuen Herausforderungen und die technischen Weiterentwicklungen angepasst. Der Rollout wird beschleunigt und entschlackt, um ihn insgesamt noch stärker an der Energiewende auszurichten.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Anpassungen des Messstellenbetriebsgesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 2

In § 1 wird eine Zweckbestimmung der beschleunigten Digitalisierung der Energiewende verankert, die allen nachfolgenden Änderungen durch dieses Gesetz zugrunde liegt. Hierzu stellt der neu vorangestellte § 1 Satz 1 die

zentrale Bedeutung der Digitalisierung der Energiewende für das übergeordnete Ziel der Nachhaltigkeit und Treibhausgasneutralität klar. Die Einfügung stellt klar, dass der schnellstmögliche Aufbau einer breit verfügbaren, leistungsfähigen und sicheren digitalen Infrastruktur Grundbedingung für ein nachhaltiges und treibhausgasneutrales Energieversorgungssystem ist. Die Digitalisierung hat dabei im Kern eine Ermöglichungsfunktion, welche auch zukünftige Anforderungen und regulatorische Weiterentwicklungsoptionen offenhalten soll.

Als Ausfluss dieses Gesetzeszwecks wird die Digitalisierung der Energiewende durch die Novelle deutlich stärker auf die Anforderungen des Stromsystems infolge der Energiewende ausgerichtet, unter anderem durch eine ausgeweitete Datenkommunikation, mit der Netzbetrieb und Netzausbauplanung datengestützt erfolgen können (dazu ausführlich die Erläuterungen bei § 56). Die stärker systemorientierte Ausrichtung erfordert zugleich eine stärkere Kostenbeteiligung des Netzbetreibers und eine Entlastung der Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber (dazu ausführlich die Erläuterungen bei § 30).

Zu Nummer 3

In § 2 ergeben sich klarstellende Folgeänderungen aufgrund des neu in §§ 30, 31 und 45 verankerten sofortigen Rolloutstarts, verbunden mit einem agilen Rollout. Intelligente Messsysteme sind updatefähig und ermöglichen somit einen agilen Systemaufbau. Durch die bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Zertifizierung ist sichergestellt, dass die aktuell zertifizierten Geräte (ggf. in Verbindung mit Anwendungsupdates) in allen wichtigen Bereichen der Energiewende eingesetzt werden können. Im Interesse eines nachhaltigen, stabilen, effizienten und erfolgreichen Infrastrukturaufbaus wird daher, wie auch bei anderen komplexen digitalen Infrastruktursystemen mit zahlreichen Komponenten üblich, ein agiles Vorgehen im Rechtsrahmen verankert, bei dem in einer zeitlich befristeten „Warmlaufphase“ zunächst mit einem Basis-Funktionsumfang begonnen werden darf. Dieses Vorgehen ist bereits im systemischen Ansatz der Definition des intelligenten Messsystems in § 2 Satz 1 Nummer 7 angelegt. Technisch und systemisch herausfordernde Funktionen wie das Steuern und Schalten dürfen zunächst bei ausgewählten Messstellen und Anwendungsfällen mit der notwendigen Integration weiterer technischer Einrichtungen erprobt werden und müssen sodann nachträglich und zu einem gesetzlich in § 30 verankerten Zeitpunkt standardmäßig bereitgestellt werden. § 31 erlaubt daher bis zu den nach § 30 maßgeblichen Zeitpunkten einen Rollout von intelligenten Messsystemen auch dann, wenn die in dieser Vorschrift genannte Funktionen von intelligenten Messsystemen gemäß der BSI-Zertifizierung vorliegen, die Anwendungen (z. B. Steuern und Schalten) erst durch ein späteres Anwendungsupdate im Smart-Meter-Gateway, anderen technischen Einrichtungen oder Backend-Systemen bereitgestellt werden. Ziel dieser Änderungen ist es, einen sofortigen Rolloutstart, Praxiserfahrungen und einen schnellstmöglichen Infrastrukturaufbau zu ermöglichen (siehe im Einzelnen unten zu den §§ 30 und 31 sowie zu § 45).

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 4 sind eine Klarstellung, dass neben der Grundzuständigkeit kraft Gesetzes auch die Übertragung der Grundzuständigkeit nach den Vorschriften in Kapitel 6 sowie die Übernahme des Messstellenbetriebs durch den Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 1 und 3 unter den dort genannten Voraussetzungen die Eigenschaft als grundzuständiger Messstellenbetreiber begründen.

Die Ergänzung in Satz 1 Nummer 7 ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des agilen Rollouts in § 31 und verankert daher die Möglichkeit einer schrittweisen Bereitstellung von Funktionen im Rahmen des agilen Rollouts in der Legaldefinition des intelligenten Messsystems.

In Satz 1 Nummer 11 wird einerseits klargestellt, dass die Einrichtungen der Messstelle auch der Verarbeitung von Steuerinformationen dienen.

Die Ergänzung der technischen Einrichtungen um die Wörter „einschließlich Steuerungseinrichtungen“ erfolgt einheitlich im gesamten Messstellenbetriebsgesetz und stellt einen Gleichklang mit den Regelungen in §§ 9 und 10b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der bereits durch den Deutschen Bundestag verabschiedeten Neufassung von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes her. Die Regelung macht zudem klar, dass technische Einrichtungen im Verhältnis zu Steuerungseinrichtungen als Oberbegriff zu verstehen sind. Mit diesem einheitlichen Verständnis im ganzen Rechtsrahmen wird es so weit wie möglich den Akteuren überlassen, mit welchen technischen Lösungen sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen über das Smart-Meter-Gateway erfüllen können.

Zu Nummer 4

§ 3 stellt die grundlegende Norm über den Messstellenbetrieb und die dazugehörigen Aufgaben dar und konkretisiert das auch bisher dem Gesetz zugrundeliegende Rollenverständnis des Messstellenbetreibers als technischem

Dienstleister. Das Aufgabenspektrum des Messstellenbetreibers wird präzisiert und die Gleichbehandlung zwischen grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern gestärkt mit dem Ziel eines möglichst schnellen und umfassenden Rollouts sowie der raschen Bereitstellung von Leistungen.

Absatz 1 Satz 3 bis 6 enthalten die Grundnorm für die Kostenverteilung bezüglich der Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers auf die verschiedenen Entgeltschuldner. Bei den Standardleistungen sind dies nach § 30 der Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber sowie der Anschlussnetzbetreiber, bei den Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 der jeweilige Besteller der Leistung. Satz 3 regelt die Kostenverteilung für die Messentgelte für die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen sowie die im Messstellenbetrieb inbegriffenen Standardleistungen des Messstellenbetreibers und verweist hierzu auf die §§ 29, 30 und 32 bezüglich des grundzuständigen Messstellenbetreibers und § 36 Absatz 2 bezüglich des wettbewerblichen Messstellenbetreibers. Nach diesen Vorschriften können grundsätzlich jeweils vom Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber Entgelte erhoben werden. Satz 4 betrifft die Zusatzleistungen, welche nach § 34 Absatz 2 und 3 jeweils die Besteller bezahlen. Satz 5 betrifft den Fall eines kombinierten Vertrags, hier ist statt des Anschlussnutzers jeweils der Energieanbieter Entgeltschuldner und berücksichtigt die Entgelte im Rahmen seiner Preisbildung gegenüber dem Endkunden. Satz 6 ordnet schließlich die Bindung des Messstellenbetreibers an die jeweils geltenden Preisobergrenzen an.

Absatz 2 Nummer 1 stellt im Einklang mit dem Anspruch an den Messstellenbetreiber als umfassenden technischen Dienstleister mit dem in § 34 geregelten Leistungskatalog klar, dass der Messstellenbetrieb auch Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich notwendigen Steuerungseinrichtungen umfasst. Zugleich unterstreicht die Ergänzung, dass ausschließlich der Messstellenbetreiber derjenige technische Dienstleister ist, der die Anweisungen steuerungsberechtigter Akteure entgegennimmt und diese an das Smart-Meter-Gateway bzw. an die technische Einrichtung weiterleitet oder weitervermittelt. Diese Aufgabe hat der Messstellenbetreiber wahrzunehmen, da er aufgrund seiner Stellung als neutraler Dienstleister ohne eigenes wirtschaftliches oder netzbetriebliches Interesse an der Einwirkung auf den Steuerungsvorgang die Gewähr für eine unabhängige Wahrnehmung dieser Aufgabe bietet. Darüber hinaus stellt die Ergänzung am Ende von Absatz 2 Nummer 1 im Einklang mit § 10 Absatz 2 Nummer 2 klar, dass der Messstellenbetreiber neben Standard- auch Zusatzleistungen nach § 34 anzubieten hat. Er kann diese Leistungen sowohl selbst, als auch durch von ihm beauftragte Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen.

Die Regelung unterstützt auch das Ziel der Anpassungen von §§ 34 und 35, durch ein bundesweit einheitliches und hochqualitatives Angebot an Messbetriebsleistungen die für die Energiewende relevanten Leistungen verfügbar zu machen und hierdurch auch den Wettbewerb zu stärken.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus den verschiedenen Festlegungen der Bundesnetzagentur zur näheren Ausgestaltung des Messwesens, insbesondere zur Marktkommunikation, ebenfalls zum Pflicht-Aufgabenprogramm des Messstellenbetreibers gehören.

Die mit Absatz 3a eingeführte Fristvorgabe gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Kombination mit einem Selbstvornahmerecht durch einen fachkundigen Dritten soll einen zügigen Netzanschluss absichern und zugleich dem Anschlussnehmer ein letztes Mittel in die Hand geben, um in Ausnahmefällen selbst für eine rechtzeitige Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung sorgen, wenn dies durch den Messstellenbetreiber nicht gewährleistet ist. Derartige Maßnahmen sind insbesondere für den Neuanschluss von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen oder Ladepunkten für Elektromobile häufig Voraussetzung. In der Praxis sind erhebliche Wartezeiten bei der Inbetriebnahme zu verzeichnen. Grundzuständige Messstellenbetreiber benennen zum Teil Lieferprobleme bei der Beschaffung der erforderlichen Zähler, teilweise Personalmangel als Grund. Die neue Regelung in Satz 2 gibt dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer als ultima ratio die Möglichkeit, nach Ablauf der genannten Frist ersatzweise selbst und auf eigene Kosten geeignete Messtechnik einbauen zu lassen, um auf diese Weise die messtechnischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Anlage herbeiführen zu können. Auch die Selbstvornahme hat unter Einhaltung der geltenden anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Um eine möglichst breite Verfügbarkeit geeigneter Messtechnik für diesen Sonderfall der Selbstvornahme zu erschließen, stellt die Regelung klar, dass Vorgaben nach § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung in diesem Fall nicht bindend sind. Dies bezieht sich namentlich auf die Bauform des einzusetzenden Zählers. Bei Erfüllung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben, sind auch Zähler anderer Bauart, etwa Hutschienenzähler, zulässig. Die Selbstvornahme ändert nichts an der bestehenden Zuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers für

den Betrieb der Messstelle und an dem Recht des Messstellenbetreibers zum Einbau und Betrieb von Messeinrichtungen seiner Wahl. Damit dieser seine gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, wird der Auftraggeber der Selbstvornahme verpflichtet, dem grundzuständigen Messstellenbetreiber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei vorhandenen intelligenten Messsystemen scheidet aufgrund der höheren sicherheitstechnischen Anforderungen eine Selbstvornahme aus.

Der eingefügte Absatz 4 Satz 3 soll sicherstellen, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber über hinreichende Verfügungsbefugnis insbesondere in Bezug auf alle technischen Einrichtungen verfügt, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen einsetzt. Dies umfasst auch die erforderliche Verfügungsbefugnis zur Überlassung von technischen Einrichtungen an nachfolgende Messstellenbetreiber nach § 16 Absatz 1 entweder im Wege des Weiterverkaufs oder der Weiterverpachtung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Übergänge von Messstellen wesentlich erschwert werden können, wenn ein Austausch von Strom- und Spannungswandlern, hinsichtlich derer der bisherige Messstellenbetreiber gegebenenfalls nicht Verfügungsbefugigt ist, erforderlich wird. Diese Fälle sollen durch die Änderung in Absatz 4 in Verbindung mit der geltenden Regelung in § 16 Absatz 1 möglichst vermieden werden.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt klar, dass jeder grundzuständige Messstellenbetreiber in jedem anderen Netzgebiet im Verhältnis zum dortigen grundzuständigen Messstellenbetreiber auch als wettbewerblicher Dritter tätig werden kann. In demselben Netzgebiet kann ein grundzuständiger Messstellenbetreiber jedoch nicht zugleich als Dritter nach § 5 tätig sein. Zulässig ist jedoch, dass ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Standard- und Zusatzleistungen durch einen Dritten realisieren lässt, einschließlich eines mit ihm verbundenen wettbewerblichen Messstellenbetreibers. Zulässig ist darüber hinaus auch, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber im eigenen Netzgebiet selbst wettbewerbliche Leistungen unter Beachtung der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes anbietet. Die Regelungen bewirken eine weitgehende Gleichbehandlung zwischen grundzuständigem und wettbewerblichem Messstellenbetreiber.

Zu Nummer 5

In § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird der Maßstab für den Kostenvergleich zwischen gebündeltem und bisher getrenntem Messstellenbetrieb dahingehend klargestellt, dass dieser, soweit die Sparte Heizwärme Teil des Bündelangebotes ist, auch die Kosten der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme nach der Heizkostenverordnung beinhalten muss.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des § 7 enthält weiterhin die Grundaussagen zur Behandlung der im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb anfallenden Kosten. Die Regelung in Absatz 1 betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich der neuen Kostenregelungen dieser Novelle und beschränkt sich sachlich auf Messentgelte im Sinne des ebenfalls geänderten § 3 Absatz 1. Änderungen zu Kostenregelungen zu Messentgelten enthalten §§ 3, 30, 32. Nicht erfasst sind demnach die Kosten für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2, da die Preisobergrenzen in § 35 den bisher unbestimmten Rechtsbegriff des angemessenen Entgelts nach § 33 a.F. konkretisieren. Einer Übergangsbestimmung bedarf es daher insoweit nicht.

Wesentliche Neuerung, auf welche die Übergangsvorschrift nach Absatz 1 Anwendung findet, ist die in § 30 Absätze 1 bis 3 vorgesehene Kostenbeteiligung des Anschlussnetzbetreibers. Soweit Messentgelte vor Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Gesetz bereits entstanden sind, gelten demnach bis zum 1. Januar 2024 die bisherigen Regelungen des § 31 a.F. weiter. Diese Übergangsphase soll den Netzbetreibern und Messstellenbetreibern die Zeit geben, für Bestandssysteme die erforderlichen Umstellungen in Abrechnungssystemen vorzunehmen.

Mit den Streichungen in Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung redaktionell bereinigt.

Diese Neuregelung des § 7 Absatz 2 trägt der stärkeren Systemorientierung des Rollouts und der daraus folgenden Kostenbeteiligung des Anschlussnetzbetreibers nach § 30 Rechnung.

§ 30 Absätze 1 bis 3 sehen eine angemessene signifikante Kostenbeteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Rollout vor, wodurch die Regelungen zur Kostentragung gerechter ausgestaltet werden und für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber mit einer erheblichen Senkung der direkten Kosten (Messentgelte) einhergehen. Statt von den Endkunden wird künftig ein beachtlicher Teil der Mehrkosten für das intelligente Messsystem von den Netzbetreibern des jeweiligen Anschlusses, in den meisten Fällen also den Verteilernetzbetreibern, getragen werden.

Denn sie profitieren in besonderer Weise vom Rollout der intelligenten Messsysteme: Im künftigen Energiesystem hängt die Systemstabilität maßgeblich von einer flächendeckenden Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der fluktuierenden Erzeuger und Verbraucher in den Verteilernetzen ab. Diese Kostenbeteiligung führt dazu, dass Privathaushalte für das intelligente Messsystem statt bisher 23-100 Euro/Jahr nunmehr maximal 20 Euro/Jahr und Kleingewerbe statt bisher 130-200 Euro/Jahr nunmehr max. 50-120 Euro/Jahr zahlen. Für Privathaushalte wird damit das Messentgelt auf die aktuellen Kosten eines digitalen Stromzählers abgesenkt. Im Übrigen wird auf die detaillierten Erläuterungen zur Kostenteilung nach §§ 30, 34 verwiesen.

Der geänderte § 7 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen weiterhin weder bei den Entgelten für den Netzzugang noch bei deren Genehmigung unmittelbar zu berücksichtigen sind. Es bedarf insofern weiterhin einer strikten Kostentrennung zwischen grundzuständigem Messstellenbetreiber und Netzbetreiber. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellt Satz 2 so dann klar, dass das Messstellenbetriebsgesetz keine positive oder negative Aussage dazu trifft, ob, nach welchen Kriterien und Methoden oder in welchem Umfang Kosten, welche dem Anschlussnetzbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz entstehen, bei den Netzentgelten Berücksichtigung finden können. Satz 2 stellt lediglich klar, dass Messentgelte für Standard- und Zusatzleistungen, welche der Anschlussnetzbetreiber dem Messstellenbetreiber schuldet, bei den Entgelten für den Netzzugang und deren Genehmigung nach den für die Netzentgelte einschlägigen Vorschriften berücksichtigt werden können, das Messstellenbetriebsgesetz dies also nicht ausschließt, sondern lediglich regelt, in welchem Umfang dem Netzbetreiber Entgelte durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden dürfen.

Zu Nummer 7

Das aktuelle Messstellenbetriebsgesetz enthält noch keine Vorgaben, dass Smart-Meter-Gateways am Netzananschlusspunkt verbaut werden und selbst anlagenbezogene Steuerungssignale auch dort oder an der Anlage wirken können – und nicht z. B. an jeder einzelnen Ladeeinrichtung für Elektromobile. Dies bremst nicht nur den Rollout, weil tendenziell mehr Gateways als technisch nötig verbaut werden. Es belastet auch den Ausbau der Ladeinfrastruktur und erschwert Geschäftsmodelle mit flexiblem und bidirektionalem Laden.

Mit der Anpassung von Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Neufassung des maßgeblichen § 21 Absatz 3 wird die Möglichkeit gestärkt, dass das Smart-Meter-Gateway als Infrastruktur im Grundsatz am Netzananschlusspunkt eingebaut wird. Dort, an der Schnittstelle zwischen dem Kunden und dem Stromnetz, kann es seine Funktion als Sicherheitsanker für die energiewirtschaftlich relevanten Anwendungen am besten erfüllen. Über geeignete Schnittstellen können mehrere Verbraucher/Ladeeinrichtungen über das Smart-Meter-Gateway am Netzananschluss gebündelt werden und selbständig am Markt agieren. Die Einfügung in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz stellt zu diesem Zweck klar, dass der Messstellenbetreiber auch den Einbauort von Messeinrichtungen und beauftragten technischen Einrichtung einschließlich Steuerungseinrichtungen bestimmt. Dies ist angemessen, um einen technisch einwandfreien Betrieb sicherzustellen. Gleichwohl hat der Messstellenbetreiber bei der Ausübung dieser Befugnisse den Interessen des Anschlussnutzers, Anschlussnehmers und gegebenenfalls des Anlagenbetreibers angemessen Rechnung zu tragen, etwa an einer möglichst kostengünstigen oder baulich minimalinvasiven Umsetzung. Aus diesem Grund legt § 8 Absatz 1 Satz 1 fest, dass das Bestimmungsrecht des Messstellenbetreibers nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ausgeübt werden kann.

Die Klarstellung des Ausdrucks „Steuereinrichtung“ durch den Ausdruck „technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtung“ in Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt an allen einschlägigen Stellen des Messstellenbetriebsgesetzes einheitlich. Durch die zusätzliche Einschränkung auf beim Messstellenbetreiber beauftragte technische Einrichtungen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) wird klargestellt, dass sich die Vorschrift nicht auf technische Einrichtungen erstreckt, welche durch den Anlagenbetreiber selbst zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 9 und 10b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingebaut wurden.

Zu Nummer 8

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wurde Nummer 4 gestrichen, da es für die Abwicklung des Messstellenbetreiber-Wechsels keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen wettbewerblichem und grundzuständigem Messstellenbetreiber bedarf. Der Wechselprozess läuft vielmehr über den Netzbetreiber. Gegenüber diesem ist der wettbewerbliche Messstellenbetreiber vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur über

Wechselprozesse im Messwesen (WiM) verpflichtet, im Übrigen sind alle Akteure kraft Festlegung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Zu Nummer 9

In § 10 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der Standard- und Zusatzleistungen in § 34.

Zu Nummer 10

In § 11 werden die bisherigen Regelungen zur Sicherstellung des Messstellenbetriebs beim Ausfall eines Messstellenbetreibers ergänzt und neu gestaltet, um in diesen Fällen die Fortsetzung von Messstellenbetrieb und Rollout zu gewährleisten. Zentrales Element der Neuregelung ist die Benennung eines bundesweiten Auffangmessstellenbetreibers, welcher bei einem Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie bei einem Scheitern eines Übertragungsverfahrens der Grundzuständigkeit (§ 44) kraft Gesetzes schnell und ohne ein aufwendiges Verfahren in die Grundzuständigkeit einrückt. In Abgrenzung zu § 18, welcher den Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber regelt, gilt § 11 für den Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers, sei es in seinem eigenen Netzgebiet, sei es als übernahmeverpflichteter grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 und Absatz 3 enthalten die Regelungen zur Bestimmung des Auffangmessstellenbetreibers, zur Durchführung des Notbetriebs durch ihn und zu seinem Einrücken nach sechs Monaten kraft Gesetzes in die Grundzuständigkeit eines anderen grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit der Eintritt dieser Rechtsfolge nicht durch eine vorige erfolgreiche Übertragung der Grundzuständigkeit durch ein Ausschreibungsverfahren nach §§ 41 und 43 abgewendet wird (vgl. Absatz 3 Satz 2). Absatz 2 Satz 1 regelt in Nummern 1 bis 3 die Tatbestände, welche einen Eintritt des Auffangmessstellenbetreibers bewirken.

Der bislang in § 11 a. F. genannte „Ausfall“ des Messstellenbetreibers wird in Satz 1 Nummer 1 nunmehr konkretisiert. Dies ist erforderlich, da der Übergang der Grundzuständigkeit kraft Gesetzes nur dann praktisch funktionieren kann, wenn er auf einem objektiven und ohne weiteres nachprüfbares Tatbestandsmerkmal beruht. Satz 1 Nummer 1 stellt daher nun darauf ab, dass der betreffende grundzuständige Messstellenbetreiber der Bundesnetzagentur anzeigt, dass er zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach §§ 29, 30, 32 und 45 oder zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist. Es kommt zukünftig also sowohl für den Hinderungsgrund als auch die Prognose der Dauerhaftigkeit allein auf eine zukunftsbezogene Selbsteinschätzung des abgebenden Messstellenbetreibers an. Umfasst sind beispielsweise wirtschaftliche aber auch technische Hinderungsgründe. Der Tatbestand nach Satz 1 Nummer 1 ist mit dem Zugang der entsprechenden Anzeige bei der Bundesnetzagentur verwirklicht.

Weitere Tatbestände, welche eine Fortsetzung der Grundzuständigkeit unmöglich machen und daher das Einrücken des Auffangmessstellenbetreibers bewirken, werden in Satz 1 Nummern 2 und 3 geregelt, namentlich der Verlust der erforderlichen Zertifizierung nach § 25 bzw. der Genehmigung nach § 4. Bisher war in diesen Fällen nach § 45 a. F. lediglich eine Verpflichtung zur Ausschreibung der Grundzuständigkeit vorgesehen, was zu einem erheblichen Zeitverzug geführt hätte; bei einem Scheitern der Übertragung wäre nach bisherigem Recht sogar ein vollständiger Rolloutstopp für zwei Jahre möglich gewesen.

Die Übernahme der Grundzuständigkeit kraft Gesetzes durch den Auffangmessstellenbetreiber nach sechs Monaten vermeidet derartige Rolloutbrüche. Angesichts der notwendigen Vorbereitungen zur Übernahme des vollständigen Messstellenbetriebs sieht Satz 1 zunächst einen Notbetrieb durch den Auffangmessstellenbetreiber mit nach Satz 2 eingeschränktem Pflichtumfang vor. Wird die Grundzuständigkeit in diesem Zeitraum nicht nach den §§ 41 und 43 erfolgreich übertragen, endet nach sechs Wochen gemäß Absatz 3 Satz 1 der Notbetrieb und der Auffangmessstellenbetreiber, welcher zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestands nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, rückt mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes in die Grundzuständigkeit ein. Durch die entsprechende Anwendung von § 43 Absatz 4 wird bestimmt, dass der Übergang im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der Bundesnetzagentur mitzuteilen ist. Der Übergang der Grundzuständigkeit auf den Auffangmessstellenbetreiber nach Absatz 3 wirkt dauerhaft, d.h. eine Änderung des Auffangmessstellenbetreibers im Folgejahr würde nicht zu einem erneuten Übergang führen. Es bleibt dem Auffangmessstellenbetreiber aber selbstverständlich unbenommen, ein Übertragungsverfahren nach Kapitel 6 einzuleiten.

Bezüglich der vorhandenen technischen Ausstattung des abgebenden grundzuständigen Messstellenbetreibers regelt Absatz 3 Satz 1, Halbsatz 2 die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber gemäß § 16 Absatz 1 und 2. Demnach ist der abgebende Messstellenbetreiber verpflichtet, die in § 16 Absatz 1 genannten technischen Einrichtungen dem Auffangmessstellenbetreiber zum Kauf anzubieten. Dieser hat dann ein Wahlrecht, ob er das Kaufvertragsangebot annehmen und den Messstellenbetrieb mit der vorhandenen Technik fortsetzen will oder ob er nach Absatz 2 einen Ausbau verlangen und eigene technische Einrichtungen installieren will.

Die in Absatz 3 vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten, innerhalb derer lediglich ein Notbetrieb durch den Auffangmessstellenbetreiber zu gewährleisten ist, dient einem umfassenden Interessenausgleich zwischen dem Allgemeinwohlinteresse an einer möglichst zügigen und nahtlosen Sicherstellung des Messstellenbetriebs und den wirtschaftlichen Interessen des abgebenden grundzuständigen Messstellenbetreiber sowie des Auffangmessstellenbetreibers. Während bei einer planmäßigen Übernahme des Messstellenbetriebs nach § 16 (zum Beispiel auf einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber) die Möglichkeit besteht, eine kommerzielle Regelung zwischen den Beteiligten vorzubereiten und ohne Brüche im Messstellenbetrieb umzusetzen, ist dies bei einer unvorhergesehenen, kurzfristigen Übernahme eines ganzen Netzgebiets innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit von sechs Monaten deutlich schwieriger. Wie Absatz 3 Satz 2 klarstellt, soll der abgebende grundzuständige Messstellenbetreiber daher vor Eintritt eines Tatbestands nach § 11 Absatz 2 Satz 1 jederzeit oder selbst noch während des sechsmonatigen Notbetriebs die Möglichkeit haben, die Grundzuständigkeit entgeltlich im Rahmen eines Verfahrens nach Kapitel 6 abzugeben. Diese Lösung dürfte in den meisten Fällen den Interessen aller Beteiligten am ehesten entsprechen und dürfte in der Praxis daher vorrangig zum Einsatz kommen. Gleichwohl bedarf es aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Interesses an einer Sicherstellung des Messstellenbetriebs und zum Schutz der betroffenen Anschlussnutzer einer Regelung für den Fall, dass eine kommerzielle Regelung scheitert. Der bundesweit größte grundzuständige Messstellenbetreiber ist am ehesten wirtschaftlich, technisch und in Bezug auf Ressourcen in der Lage, die Funktion des Auffangmessstellenbetreibers zu übernehmen, gleich geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in Absatz 3 trotz der damit einhergehenden Belastungen für den Auffangmessstellenbetreiber geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Bestimmung der Person des Auffangmessstellenbetreibers folgt aus Absatz 2 Satz 1 und 3. Satz 1 definiert als Auffangmessstellenbetreiber denjenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber, der nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts gemäß § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat. Das entsprechende Unternehmen wird durch die Bundesnetzagentur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres nach Satz 3 veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat dabei rein informativen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Konstitutiv für die Auffangzuständigkeit sind allein die der Bundesnetzagentur nach Satz 1 vorliegenden aktuellsten Rolloutzahlen, wie sie dem aktuellsten Monitoring-Bericht zugrunde liegen. Veränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Datenerhebung und dem Eintritt eines Tatbestands nach Absatz 2 Satz 1 sind somit unerheblich: Satz 1 statuiert vielmehr eine gesetzliche Fiktion, dass der nach diesen Daten bundesweit größte grundzuständige Messstellenbetreiber auch tatsächlich die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat.

Die Ersetzung des Ausdrucks Steuereinrichtung durch den Ausdruck technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtung in Absatz 4 (bisher Absatz 3) erfolgt an allen einschlägigen Stellen des Messstellenbetriebsgesetzes einheitlich.

Zu Nummer 11

In § 16 erfolgen Folgeänderungen. Der bisherige Begriff „Wandler“ in Absatz 1 wird durch den einheitlichen Begriff „Strom- und Spannungswandler“ im gesamten Gesetz ersetzt.

Die Klarstellung des bisherigen Ausdrucks Steuereinrichtung durch den Ausdruck technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtung in Absatz 3 erfolgt an allen einschlägigen Stellen des Messstellenbetriebsgesetzes.

Zu Nummer 12

In § 18 wird lediglich durch eine Einfügung in der amtlichen Überschrift klargestellt, dass die Regelung den Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber betrifft. In diesem Fall ist wie bisher zunächst der grundzuständige Messstellenbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet. Sofern er einen Tatbestand nach § 11

Absatz 2 Satz 1 verwirklicht (z. B. Ausfall) und daher der Übernahmepflicht nicht nachkommen kann, tritt der Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 ein. Somit wird auch beim Ausfall eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers ein kontinuierlicher Messstellenbetrieb abgesichert.

Zu den Änderungen in Kapitel 3 allgemein:

In Kapitel 3 erfolgen Folgeänderungen in §§ 19 und 21 aus der Einführung eines gesetzlichen Rolloutfahrplans mit agilem Rollout. Des Weiteren werden komplexe Vorgaben, die für das Sicherheitsniveau nicht entscheidend sind, abgebaut und vereinfacht. Hierzu wird ein Einbau des Smart-Meter-Gateways am Netzanschlusspunkt oder am Netzknotenpunkt verankert, massengeschäftstaugliche Prozesse insbesondere bei der sicheren Lieferkette (SiLKe) zugelassen und eine stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit festgeschrieben. Auf diese Weise wird der Rollout einfacher und wirtschaftlicher, gerade auch für wettbewerbliche Messstellenbetreiber und bundesweite Geschäftsmodelle.

Das technische Konzept des intelligenten Messsystems wird dabei nicht verändert. Es werden Klarheit über die Zielarchitektur und Investitionssicherheit für den Rollout durch eine klare Ausrichtung der Standardisierung auf das Smart-Meter-Gateway geschaffen. Klargestellt wird, dass Cybersicherheit, Interoperabilität und Datenschutz durch das Smart-Meter-Gateway als Sicherheitsanker am Netzanschluss und an seinen Schnittstellen gewährleistet werden. Gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse können dagegen vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein. Neue technische Vorgaben sind in den Änderungen nicht enthalten, im Gegenteil: die Änderungen bewirken eine Konzentration der technischen Vorgaben auf das unbedingt erforderliche Maß.

Zu Nummer 13

In § 19 werden die bisherigen Übergangs- und Bestandsschutzregelungen an den gesetzlichen Rolloutfahrplan nach § 45 in Verbindung mit § 30 angepasst und dem technischen Fortschritt seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende im Jahr 2016 Rechnung getragen. § 19 Absatz 6 sichert dabei die Weiternutzung von auf Basis des geltenden Rechts ausgerollten intelligenten Messsystemen ab, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, während § 19 Absatz 5 den Bestandsschutz für Messsysteme, die nicht den technischen Anforderungen an intelligente Messsysteme entsprechen, bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems gewährleistet.

Absatz 5 regelt wie bisher den Bestandsschutz für Messsysteme, die nicht den technischen Anforderungen an intelligente Messsysteme entsprechen, die Vorschrift ist allerdings infolge des Wegfalls der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 a. F. anzupassen. Die bisherige Regelung in Absatz 5 trug dem Umstand Rechnung, dass seinerzeit noch keine zertifizierten Smart-Meter-Gateways zur Verfügung standen, welche die Anforderungen der Energiewende erfüllten. Vor diesem Hintergrund gewährte die ursprüngliche Regelung mit Blick auf die seinerzeit noch unsichere technische Weiterentwicklung der Geräte so weitreichend wie möglichen Bestandsschutz und technische Flexibilität für nicht-zertifizierte Messsysteme, einzig unter Sicherheitsvorbehalt oder vorbehaltlich der Einwilligung des Anschlussnutzers. Die technischen Weiterentwicklungen beim Smart-Meter-Gateway in den letzten Jahren erlauben nun eine neue Regelung: Mittlerweile stehen zertifizierte Smart-Meter-Gateways grundsätzlich für alle energiewenderelevanten Anwendungen zur Verfügung. Smart-Meter-Gateways können marktliche Geschäftsmodelle aller Art unterstützen, weshalb beim Bestandsschutz ein neuer Interessenausgleich zwischen Bestandsschutz und notwendigem technischen Wechsel geboten ist.

Die Neuregelung des Absatzes 5 sieht einen flexiblen Ansatz für den Technologiewechsel vor, der dem tatsächlichen Rollout folgt. Obwohl nach § 31 in Verbindung mit §§ 29, 30 und 45 bis 2028 bei Großverbrauchern über 100 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch bzw. Großanlagen über 100 Kilowatt installierter Leistung und in allen anderen Fällen bis 2025 intelligente Messsysteme Anwendungen im vollen gesetzlichen Mindestumfang realisieren müssen, dürfen nicht den technischen Anforderungen entsprechende Messsysteme auch über diese Zeitpunkte hinaus eingebaut und bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems genutzt werden. Ab 2025 bzw. 2028 sind Einbau bzw. Weiternutzung solcher nicht-zertifizierter Messsysteme allerdings nur zulässig, wenn bereits der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 37 Absatz 2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber angekündigt ist oder nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beim Messstellenbetreiber beauftragt wurde. Hiermit wird einerseits dem Interesse des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers an einer Weiternutzung alternativer Kommunikationstechnik bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem Rechnung getragen, andererseits aber ein unnötig langer Aufschub der Modernisierung der Messinfrastruktur und der notwendigen

Erhöhung des Datenschutz- und Sicherheitsniveaus bei der Kommunikation sensibler energiewirtschaftlich relevanter Daten im Sinne von § 19 Absatz 2 vermieden.

Tatbestandlich nennt § 19 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 zwei Fallgruppen, die vom Bestandsschutz profitieren. Beide Fallgruppen setzen wie bisher voraus, dass die Weiternutzung dieser Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist. Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfasst Messsysteme, die keine intelligenten Messsysteme sind und entspricht der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 5 a. F. Hier muss die Weiternutzung von einer Einwilligung des Anschlussnutzers getragen sein, welche nach Satz 2 durch Haushaltskunden jederzeit auch widerrufen werden kann. Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 betrifft intelligente Messsysteme, die zwar den technischen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, deren Einbau und Weiternutzung jedoch aufgrund einer Feststellung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 a. F. (Markterklärung) oder einer Übergangsverfügung nach § 19 Absatz 6 alter Fassung zulässig ist. Diese Messsysteme dürfen ebenfalls nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung weiter genutzt werden, ohne eine gesonderte Einwilligung des Anschlussnutzers. Rechtsgrund für die Weiternutzung ist in diesen Fällen allein Absatz 5 Satz 1 Nummer 2. Der Verweis auf die in Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Feststellungen betrifft allein die in diesen Feststellungen benannten Anwendungsbereiche, es genügt also, dass die Messsysteme tatbestandlich unter eine dieser Feststellungen fallen. Unerheblich ist hingegen, ob diese Feststellungen bestandskräftig sind oder zwischenzeitig aufgehoben wurden. Auch das Auslaufen der bislang in § 19 Absatz 6 Satz 2 a.F. vorgesehenen Zwölfmonatsfrist ist insofern ohne Bedeutung. Der Bestandsschutz gilt bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach §§ 29 bis 31, liegt also in der Hand des grundzuständigen Messstellenbetreibers selbst.

Die Übergangsregelung nach Absatz 6, welche bisher die freiwillige Fortsetzung des Rollouts aufgrund einer aufgehobenen BSI-Markterklärung nach § 30 a.F. oder einer Feststellung nach § 19 Absatz 6 a. F. ermöglicht, wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Wegfalls von Markterklärungen des BSI für den Neueinbau von intelligenten Messsystemen gegenstandslos. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stützt sich der Rollout für neu auszustattende Messstellen unmittelbar auf §§ 29 bis 31. Der neu gefasste § 19 Absatz 6 betrifft also nur noch die Weiternutzung von intelligenten Messsystemen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung durch dieses Gesetz auf Basis einer Markterklärung nach § 30 a. F. oder einer Übergangsverfügung nach § 19 Absatz 6 a. F. mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurden und (in Abgrenzung zu Absatz 5) den technischen Anforderungen nach Absatz 2 und 3 entsprechen. Solche intelligenten Messsysteme werden konsequenterweise durch Absatz 6 Satz 1 den nach neuem Recht ausgerollten intelligenten Messsystemen gleichgestellt. Der Verweis auf § 31 macht deutlich, dass auch das Recht des agilen Rollouts für diese Messsysteme genutzt werden kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben grundzuständige Messstellenbetreiber gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 29 bis 31 Anspruch auf Verbleib von eingebauten intelligenten Messsystemen sowie auf die Entrichtung des jeweils fälligen Messentgelts im Rahmen der gesetzlichen Preisobergrenzen. Wie auch im Fall von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ist die Bestandskraft oder Wirksamkeit der BSI-Feststellungen keine tatbestandliche Voraussetzung, es genügt, dass die intelligenten Messsysteme von dieser Feststellung erfasst waren. Um die Anwendung zu ermöglichen, regelt Absatz 6 Satz 2, dass die nach Satz 1 in Bezug genommenen Feststellungen weiterhin auf den Internetseiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellt werden müssen. Absatz 6 Satz 3 stellt schließlich deklaratorisch fest, dass intelligente Messsysteme, welche nicht die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllen, nur unter den Voraussetzungen von Absatz 5 weiterverwendet werden dürfen. Absatz 6 ist insoweit die im Vergleich zu Absatz 5 spezielle Vorschrift.

Zu Nummer 14

Die Änderungen in § 21 dienen einerseits der Umsetzung des agilen Rolloutkonzepts nach § 31 und verankern andererseits ausdrücklich die Möglichkeit im Gesetz, über ein Smart-Meter-Gateway mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses oder auch mehrere Netzanschlüsse im Bereich eines Netzknotens derselben Spannungsebene leitungsgebunden oder drahtlos anzubinden. Änderungen der gesetzlichen technischen Vorgaben an intelligente Messsysteme sind damit nicht verbunden.

Bisher setzte nach der Rechtsprechung eine Rolloutfreigabe durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik voraus, dass zu diesem Zeitpunkt bereits alle in § 21 aufgeführten Mindestfunktionalitäten technisch umgesetzt waren, einschließlich komplexer Funktionen wie der Fernsteuerung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen. Ein schrittweiser Hochlauf in den Markt mit einer sukzessiven Einführung im Wege von Anwendungsupdates war hingegen bisher nicht vorgesehen. § 31 erlaubt nun ein agiles Vorgehen: Messstellenbetreiber dürfen in einer zeitlich befristeten Hochlaufphase komplexe Funktionen wie das Steuern zur Vorbereitung der

massenmarktauglichen Einführung schrittweise einführen und Erfahrungen sammeln. Die neu gefasste Regelung zum agilen Rollout bedeutet keine Abkehr von dem für die Energiewende erforderlichen und teilweise europarechtlich durch die Richtlinie (EU) Nr. 2019/944 determinierten Funktionsumfang. Vielmehr nutzen die neuen Regelungen die technischen Möglichkeiten für kontinuierliche Anwendungsupdates im Interesse eines stabilen, effizienten und nachhaltigen Infrastrukturaufbaus. Zur Umsetzung dieses Konzepts wird die Fernsteuerung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c gesondert aufgeführt, um einen präzisen Verweis in § 31 auf die vom agilen Rollout umfassten Gerätefunktionen zu ermöglichen. Die rein redaktionelle Folgeänderung in Nummer 2 Buchstabe c aufgrund der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, bringt keine Änderungen der technischen Anforderungen an den intelligenten Messsystemen mit sich. Darüber hinaus wird der bisherige Absatz 2 vollständig aufgehoben und durch § 31 ersetzt. Die bisherige Regelung erlaubte vor allem wettbewerblichen Messstellenbetreibern Lockerungen bei der Realisierung der Gerätefunktionen. Grundzuständige Messstellenbetreiber im Rahmen des Pflichtrollouts waren hingegen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Durch die Neuregelung wird ein agiler Rollout für alle Messstellenbetreiber und alle Einbaufälle möglich.

Der neu gefasste Absatz 3 trifft neben dem agilen Rollout eine weitere zentrale Vorschrift zum Einbauort des Smart-Meter-Gateways in räumlicher Nähe einer Liegenschaft und zur damit verbundenen Vielfachanbindungsfähigkeit (1:n-Fähigkeit) von Smart-Meter-Gateways. Ziel ist es, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Rollouts zu erhöhen, die Rolloutgestaltung zu flexibilisieren und mehr Dynamik zu entfachen. Gleichzeitig wird hiermit technisch eine Grundlage für steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetz (teils auch „digitale Netzanschlüsse“ genannt) gelegt. Mit der neu gefassten Vorschrift wird ein Ansatzpunkt für einen breiteren Rollout jenseits des gesetzlichen Pflichtprogramms, bis hin zu einem flächendeckenden „Full-Rollout“ geschaffen.

Klargestellt wird in Absatz 3 zunächst, dass es den Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme und ihre Einsatzumgebung genügt, wenn ein Smart-Meter-Gateway in räumlicher Nähe einer Liegenschaft eingebaut wird und eine leitungsgebundene oder drahtlose Anbindung der Zählpunkte gewährleistet ist, sodass im Einklang mit § 19 Absatz 2 energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über das Smart-Meter-Gateway abgewickelt werden können. Ferner sind durch geeignete Regelungen des Messstellenbetreibers die Einsichts- und Informationsrechte des Anschlussnutzers zu wahren. Es ist damit in aller Regel nicht erforderlich, Smart-Meter-Gateways unmittelbar in Endeinrichtungen des Anschlussnutzers (z. B. privaten Ladeeinrichtungen) zu verbauen.

Absatz 3 Satz 2 definiert die räumliche Nähe einer Liegenschaft als den Bereich eines Netzknotens derselben Spannungsebene, z. B. der nächstgelegenen Ortsnetzstation. Möglich ist somit auch die Anbindung mehrerer Zählpunkte an Netzanschlüssen im Bereich eines Netzknotens derselben Spannungsebene. Entscheidend für den Messstellenbetrieb ist die räumliche Nähe des Smart-Meter-Gateways zur Liegenschaft des Anschlussnutzers, nicht jedoch die Grundstücksgrenze oder die eigentumsrechtliche Zuordnung. Voraussetzung ist jedoch, wie Satz 1 klarstellt, dass die funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen in gleicher Weise wie bei einer Bündelung am Netzanschluss gewährleistet sind.

Die Klarstellungen schaffen Rechtssicherheit – auch über die Auslegung des BSI-Schutzprofils – und beschleunigen Skaleneffekte beim Rollout, weil die Wirtschaftlichkeit der Geräte aufgrund der Vielzahl angebundener Zählpunkte, die gemeinsam mit dem Smart-Meter-Gateway ein intelligentes Messsystem bilden, wesentlich schneller erreicht wird. Durch die Synergieeffekte der Vielfachanbindung wird außerdem ein Beitrag zur Nachhaltigkeit des Rollouts intelligenter Messsysteme geleistet und der Bedarf an Rohstoffen verringert. Dieser Ansatz deckt sich auch mit der Definition des intelligenten Messsystems nach § 2 Satz 1 Nummer 7, die keine Vorgabe enthält, wonach an ein Smart-Meter-Gateway nur jeweils eine moderne Messeinrichtung angeschlossen werden dürfte, um ein intelligentes Messsystem herzustellen. Soweit die in § 2 Satz 1 Nummer 7 vorgeschriebenen Funktionen durch das intelligente Messsystem gewährleistet sind, gilt keine gesetzliche Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der an ein Smart-Meter-Gateway anzuschließenden modernen Messeinrichtungen.

Satz 3 trifft Vorsorge für den Fall, dass es zur technischen Umsetzung der Vorgaben nach Satz 1 wesentlicher Änderungen im Sinne von § 27 Absatz 1 Halbsatz 2 bedarf. Sofern eine solche Notwendigkeit besteht, gibt Satz 3 dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf, diese Änderungen oder Ergänzungen mit der nächsten Version des Schutzprofils bzw. der Technischen Richtlinien nach § 22 umzusetzen. Die Änderung stellt bisherige Zertifizierungen nicht in Frage, sondern betrifft ausschließlich zukünftige Maßnahmen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

Zu Nummer 15

§ 22 wird mit dem Ziel angepasst, die Standardisierung zu vereinfachen und auf das Wesentliche zu fokussieren. Cybersicherheit, Interoperabilität und Datenschutz werden durch das Smart-Meter-Gateway als Sicherheitsanker am Netzanschluss und über seine Schnittstellen gewährleistet, während gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein können. Zum anderen erfolgen Vereinfachungen bei der sicheren Lieferkette (SiLKe), deren Vorgaben derzeit den Rollout unnötig erschweren und den Wettbewerb behindern.

Die neu eingefügten § 22 Absatz 3 Sätze 2 und 3 zur Vereinfachung der Anforderungen in Schutzprofilen an Transport und Lagerung im Rahmen der sicheren Lieferkette bieten ein signifikantes Beschleunigungspotenzial für den Smart-Meter-Rollout. Konnten bislang weitreichende Vorgaben an Transport, Lagerung und Sicherung von Smart-Meter-Gateways den Rollout – gerade auch durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber – unverhältnismäßig erschweren und dadurch die Wirtschaftlichkeit damit zusammenhängender Geschäftsmodelle wesentlich beeinträchtigen, wird durch die gesetzlich festgelegte Massengeschäftstauglichkeit von Sicherheitsvorgaben ein vereinfachter, kostengünstiger und praktikabler Prozess für den Transport, die Lagerung und die Installation der Smart-Meter-Gateways vorgegeben, insbesondere durch einen Versand per Kurier-, Express- oder Paketlogistik, z. B. „auf dem Postweg“ direkt zu dem Monteur vor Ort. Entsprechende Lösungen werden bereits bei vergleichbar sensiblen Sicherheitsprodukten angewandt und stehen auch bei den Herstellern von intelligenten Messsystemen bereit. Durch die gesetzliche Absicherung dieser Möglichkeit wird die äußerst aufwendige und kostspielige bisherige Logistik verschlankt, ohne dass es zu einer ernstzunehmenden Absenkung des Sicherheitsniveaus kommt. Mit der Vereinfachung des fehleranfälligen komplexen Prozesses wird auch die Nachhaltigkeit gestärkt, weil vermieden wird, dass intakte Geräte z. B. aufgrund geringfügiger Überschreitungen von vorgeschriebenen Transportfristen, entsorgt werden müssen. Erfordert die Umsetzung erleichterter Vorgaben an die Logistik wesentliche Änderungen und Ergänzungen von Schutzprofilen oder Technischen Richtlinien des BSI, sind diese in deren jeweils nächster Version umzusetzen. Die Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 soll dem BSI ausreichend Zeit für etwaige Änderungen an Schutzprofilen oder Technischen Richtlinien geben. Die Änderung stellt bisherige Zertifizierungen nicht in Frage, sondern betrifft ausschließlich zukünftige Maßnahmen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

Dieser Ansatz wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Sicherheitsvorgaben in Konstellationen mit moderater Manipulationsgefahr der Geräte und trägt der Einschätzung Rechnung, dass Cyberangriffe die primär abzuwendenden Gefahren darstellen. Diese differenzierte Betrachtung der Bedrohungslage für Smart-Meter-Gateway wird auch durch die Ergänzung in § 26 Absatz 1 Nummer 1 unterstrichen.

Zu Nummer 16

In § 24 erfolgen redaktionelle Bereinigungen und Folgeänderungen.

Zu Nummer 17

Die Einfügung in § 25 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 2 Nummer 1, wonach der Messstellenbetrieb auch Einbau, Betrieb und Wartung von an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, ihre Konfiguration sowie die Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 und 3 umfasst. Das Merkmal „angeschlossen“ verdeutlicht, dass es nicht auf den Einbau durch den Messstellenbetreiber oder die Eigentumsverhältnisse ankommt. Auch technische Einrichtungen, welche durch den Anlagenbetreiber selbst zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 9 und 10b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingebaut wurden, unterfallen mit Anbindung an das Smart-Meter-Gateway also § 25. Der in Absatz 1 adressierte Smart-Meter-Gateway-Administrator ist nach § 2 Nummer 20 wiederum der Messstellenbetreiber selbst oder dessen Auftragnehmer.

In Absatz 4 Nummer 5 wird darüber hinaus klargestellt, dass der Smart-Meter-Gateway-Administrator verpflichtet ist, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zeitführung und Messung das Logbuch in angemessenen Abständen auf nach dem Mess- und Eichrecht relevante schwerwiegende Fehler zu überprüfen. Smart-Meter-Gateways sind so konstruiert, dass Fehler, insbesondere fehlende oder fehlerhafte Zeitsynchronisation, auffallen und im Log dargestellt werden und zu einem Stopp der Messwertaufnahme führen. Diese Funktionalität wird im Rah-

men der mess- und eichrechtlichen Konformitätsbewertung geprüft. Die Klarstellung ist von Bedeutung für weitere zukünftige Vereinfachungen, um den Rollout zu stärken, Bürokratie abzubauen und eine weitere Kostenreduktion zu erzielen, etwa mit Blick auf die Eichgültigkeit für Smart-Meter-Gateways.

Zu Nummer 18

Die Änderungen in § 26 leisten ergänzend zu den Änderungen bezüglich massengeschäftstauglicher Prozesse für Transport und Lieferung von Smart-Meter-Gateways in § 22 Absatz 3 einen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird hervorgehoben, dass bei der Bewertung von Schwachstellen nach der Bedrohungslage und den Umständen differenziert werden muss. Dabei ist insbesondere danach zu unterscheiden, ob die bewertete Bedrohung nur einige wenige Anlagen betreffen oder ob sie einer Vielzahl von Geräten schaden kann. So ist etwa ein punktuell Manipulationsrisiko einer geringen Anzahl von Geräten auf dem Transportweg anders zu bewerten als ein Cyberangriff auf die gesamte Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur. Die Änderung stellt bisherige Zertifizierungen nicht in Frage, sondern betrifft ausschließlich zukünftige Maßnahmen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachvollzogen.

Zu Nummer 19

In § 27 wird im Sinne einer konsequenten Energiewendeorientierung die Rolle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz als Auftraggeber der Standardisierung bestimmt, die Beteiligung der Wirtschaft an der Standardisierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gestärkt und der Beitrag zur Nachhaltigkeit als Standardisierungsziel stärker verankert.

Die Änderung von Absatz 1 stärkt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Regelung stellt klar, dass die Standardisierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Auftrag des für die Digitalisierung der Energiewende zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgt. Mit seiner Rolle als Auftraggeber kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Inhalt und Ziel der Standardisierungsarbeiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf Basis des Messstellenbetriebsgesetzes als Spezialgesetz für die Digitalisierung der Energiewende bestimmen. Satz 2 konkretisiert entsprechend, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Beauftragung dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung vorgeben kann. Satz 3 stellt klar, dass hiervon die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage unbenommen ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik berichtet regelmäßig den Ausschussmitgliedern über den aktuellen Stand der Spezifikationsarbeiten.

Die weitere Ergänzung in Absatz 1 Satz 1, nach der das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei der Erarbeitung weiterer Schutzprofile und Technische Richtlinien und neuer Version hiervon auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind, stellt sicher, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik der Nachhaltigkeit im gesamten Zyklus eines intelligenten Messsystems zukünftig angemessen Rechnung trägt. Ziel ist, dass intelligente Messsysteme rohstoffschonend hergestellt und möglichst für die gesamte technisch mögliche Lebensdauer genutzt werden können, indem insbesondere die Lebensdauer, der Stromverbrauch, die Wiederverwendbarkeit und der Mehrfacheinsatz der Geräte verbessert werden. So sollen möglichst Reparaturen einfacher möglich und Funktionen vorgehalten werden, die einen Mehrfacheinsatz auch bei unterschiedlichen Anschlussnehmern ermöglichen. Hierbei dient die Nachhaltigkeitsanalyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 als Grundlage.

Absatz 1 Satz 4 sieht im Interesse einer beschleunigten marktlichen Umsetzung der Standards vor, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik frühzeitig weitere Akteure in die Standardisierungsprozesse einbindet. Hierzu zählen Verbände, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten.

Diese Zusammenarbeit wird mit der Einführung von Standardisierungspartnerschaften nach Satz 5 weiter verstärkt: danach unterstützt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben von Stellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas im Sinne von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erarbeiten, zur Sicherstellung der Interoperabilität mit dem Smart-Meter-Gateway.

Die auch hier zum Ausdruck kommende Arbeitsteilung zwischen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Wirtschaft unterstreicht den Regelungsansatz in § 22 Absatz 1 Satz 1: um die Rolle des Smart-Meter-Gateways als sicherer Kommunikationsplattform für die Energiewende zu stärken und gleichzeitig die Standardisierung zu vereinfachen, konzentriert sich die Standardisierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik stärker auf das Smart-Meter-Gateway. Gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse können vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein.

Durch die weiteren Änderungen in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachvollzogen. Durch die weitere Änderung in Absatz 2 Nummer 5 wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 20

Seit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes im Jahr 2016 hat sich die Ausgangslage für den Rollout intelligenter Messsysteme wesentlich verändert: Wurden zu jener Zeit noch keine Smart-Meter-Gateways am Markt angeboten, die die besonderen Anforderungen der §§ 21 und 22 erfüllten, sind mittlerweile bereits drei zertifizierte Hersteller Smart-Meter-Gateways am Markt verfügbar, die den hohen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen. Wegen dieser Weiterentwicklung ist das ursprünglich vorgegebene behördliche Freigabeverfahren auf Grundlage einer objektiven Beurteilung des Marktes durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nicht mehr erforderlich und ein sofortiger Rollout-Start möglich.

Mit dem Ziel, den Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, wird daher im neu geregelten § 29 als Grundtatbestand in Verbindung mit den konkreten Ausstattungsverpflichtungen in § 45 ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und konkretem Zeitrahmen verankert. Das Erfordernis der „technischen Möglichkeit“ nach § 29 Absatz 1 a. F. entfällt und damit auch die BSI-Marktanalyse und -Markterklärung nach § 30 a. F. Mit der Aufhebung des § 30 a. F. wird auch die Drei-Hersteller-Regel gestrichen, da ein ausreichendes Marktangebot für Smart-Meter-Gateways verfügbar ist. Hierdurch wird die Dynamik bei der Weiterentwicklung der Smart-Meter-Gateways gesteigert, denn das Tempo bestimmt zukünftig der innovativste Hersteller – ein Warten auf den technischen Gleichstand von mindestens drei Herstellern entfällt. Markt und Wettbewerb zwischen den zertifizierten und weiteren Herstellern werden hierdurch gestärkt.

Taktgeber ist statt behördlicher Entscheidungen nun der gesetzliche Fahrplan, welcher durch § 45 in Form von zeitlichen und quantitativen Ausstattungsverpflichtungen für alle Einbaufallgruppen nach § 30 vorgegeben wird. Auf diese Weise rückt das konkrete Rollout-Ziel zur Unterstützung der Energiewende in den Vordergrund. Alle Akteure erhalten durch die festen Rolloutdaten langfristig Planbarkeit, Investitionssicherheit und Verbindlichkeit. Der Rollout kann dadurch im Sinne eines agilen Infrastrukturaufbaus nach § 31 sofort mit den zertifizierten Geräten in nahezu allen Einbaufällen starten, spätestens zum 1. Januar 2025 ist der Rolloutstart nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im vollen Anwendungsumfang verpflichtend. Lediglich für den RLM-Bereich und im Großanlagensegment, also bei einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden oder bei Erzeugungsanlagen ab 100 Kilowatt, ist gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Start des Rollouts für den 1. Januar 2025 bzw. verpflichtend ab dem 1. Januar 2028 vorgesehen. Die Rolloutfristen orientieren sich an dem Zieljahr 2030, um grundsätzlich bis zu diesem Datum die erforderliche digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem bereitzustellen.

Wie bisher regelt § 29 den Tatbestand, welcher die Verpflichtung zum Einbau intelligenter Messsysteme in den dort genannten Einbaufallgruppen auslöst. Die Änderungen in § 29 Absätzen 1 und 2 tragen dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 a.F. Rechnung. Statt auf die technische Möglichkeit als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start, verweist Absatz 1 nunmehr allein auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 30 und auf die

jeweiligen Zeitpunkte des gesetzlichen Rollout-Fahrplans nach § 45. § 29 Absatz 2 enthält weiterhin keinen zeitlichen Verweis, weil der Rollout in den aufgelisteten Segmenten für den grundzuständigen Messstellenbetreiber optional ist.

Der bisherige § 29 Absatz 5 wird aufgehoben und die darin enthaltene Fiktionsregelung zur vollständigen Erfüllung der Rolloutverpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers in dem neu gefassten § 45 Absatz 1 mit den dort als Zwischenzielen geregelten Rolloutquoten von 20 und 50 Prozent zusammengeführt. Die neue Regelung sichert mit Zwischenzielen nicht nur einen kontinuierlichen Hochlauf des Rollouts ab, sondern ermöglicht den grundzuständigen Messstellenbetreibern auch eine größere Flexibilität. So wird in § 45 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass sich die Rollout-Quoten jeweils auf die Gesamtzahl aller zu den maßgeblichen Zeitpunkten auszustattender Pflichteinbaufälle im von der Grundzuständigkeit erfassten Netzgebiet beziehen. Wenn in einzelnen Einbaufallgruppen also eine geringfügig niedrigere Quote erreicht wurde, kann dies durch eine Übererfüllung in anderen Einbaufallgruppen kompensiert werden.

Zu Nummer 21

Zu § 30

Abweichend von der bisherigen Systematik regelt § 30 nunmehr zur besseren Verständlichkeit allein die wirtschaftliche Vertretbarkeit als Tatbestandsmerkmal für den Rollout nach § 29, während die zeitlichen Vorgaben und Ausstattungsverpflichtungen künftig in § 45 Absatz 1 festgeschrieben sind. Im Zusammenspiel miteinander sind die §§ 29, 30 und 45 damit künftig die zentralen Rollout-Vorschriften, die vorgeben, ab wann bei welchen Anschlussnutzern und zu welchen Kosten durch grundzuständige Messstellenbetreiber intelligente Messsysteme einzubauen sind.

Wie bisher bleibt nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Voraussetzung für die wirtschaftlich vertretbare Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch grundzuständige Messstellenbetreiber die Einhaltung der vorgeschriebenen Preisobergrenzen. Diese Preisobergrenzen können sich innerhalb einer Einbaufallgruppe der Höhe nach unterscheiden: Soweit sich der Rollout nach dem Plan des ausrollenden grundzuständigen Messstellenbetreibers richtet, ist § 30 für die Bestimmung der Preisobergrenze maßgeblich. Wird von einem Berechtigten gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber der vorzeitige Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 verlangt, darf ein zusätzliches Entgelt nach § 35 Absatz 1 erhoben werden.

Die Regelungen zur Kostentragung wurden grundsätzlich überarbeitet und gerechter ausgestaltet. Für Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber gehen die neuen Regelungen mit einer erheblichen Senkung der direkten Kosten (Messentgelte) einher. Statt von den Endkunden wird künftig ein signifikanter Teil der Mehrkosten für das intelligente Messsystem von den Netzbetreibern des jeweiligen Anschlusses, in den meisten Fällen also dem Verteilernetzbetreiber, getragen werden. Denn sie profitieren in besonderer Weise vom Rollout der intelligenten Messsysteme durch eine umfassende Digitalisierung des Netzbetriebs sowie eine datenbasierte und vorausschauende Netzausbauplanung.

Auch zukünftig bleiben die Kosten des Rollouts gedeckelt, um sicherzustellen, dass teilweise quasi-marktbeherrschende Stellungen nicht durch Messstellenbetreiber ausgenutzt werden können. Der Höhe nach bleiben die Preisobergrenzen vorbehaltlich einer anpassenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 33 unverändert und Gläubiger des Messentgelts bleibt der Messstellenbetreiber. Hierdurch werden die Kosten für den Rollout intelligenter Messsysteme gerechter verteilt. Es gilt der Grundsatz: je höher der Systemnutzen desto höher die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers, welcher den maßgeblichen Nutzen aus der Digitalisierung zieht. In der Konsequenz werden die Messentgelte für die gewöhnlichen Haushalte (bis 6 000 kWh/Jahr) auf dem derzeitigen Stand nach § 32 für moderne Messeinrichtungen bei 20 Euro jährlich eingefroren. Den über den Betrag von 20 Euro jährlich hinausgehenden Betrag bis zu einer Höhe von maximal 80 Euro trägt der Anschlussnetzbetreiber. Die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers gilt dabei für alle Einbaufallgruppen der Absätze 1 bis 3.

Beispiele:

- Bei Anschlussnutzern mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6 000 und 10 000 Kilowattstunden betragen die Messentgelte für den Messstellenbetrieb mit einem intelligenten Messsystem bislang 100 Euro jährlich. Nunmehr beträgt das Messentgelt nur noch 20 Euro. Der Restbetrag in Höhe von 80 Euro ist vom Anschlussnetzbetreiber zu tragen.

- Ist in einem Haushalt eine steuerbare Verbrauchseinrichtung, also insbesondere mit einem Elektromobil und/oder einer Wärmepumpe, oder ein steuerbarer Netzanschluss nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes vorhanden, waren bislang bis zu 100 Euro brutto jährlich für ein intelligentes Messsystem zu zahlen. Zukünftig sinkt das Messentgelt auf nunmehr noch 50 Euro. Der Restbetrag in Höhe von 80 Euro ist vom Netzbetreiber zu tragen.
- Ein Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von 8 Kilowatt zahlt für ein intelligentes Messsystem ebenfalls 20 Euro, den Rest der Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von 20 Kilowatt zahlt wiederum 50 Euro (von insgesamt 130 Euro), da der Beitrag des Netzbetreibers bei 80 Euro gedeckelt ist.

Der signifikante Kostenbeitrag des Netzbetreibers zum Rollout geht mit einer erheblichen Stärkung des Systemnutzens der Digitalisierung einher. Die neu angelegte Kostenverteilung ist vor dem Hintergrund einer noch stärkeren Ausrichtung des Rollouts als systemorientiertes Infrastrukturprojekt interessengerecht.

Der Systemnutzen intelligenter Messsysteme (v.a. Sicht- und Steuerbarkeit flexibler Verbraucher und Erzeuger, intelligenter Netzanschluss) wird insbesondere durch eine deutlich fundiertere Datengrundlage wesentlich verbessert. Ursprünglich war es in Netzen mit ausschließlich unflexiblen Verbrauchern ausreichend, die Netze auf die maximal nachgefragte Leistung zu dimensionieren. Es bestand keine Notwendigkeit dafür, Messtechnik im Niederspannungsnetz auszubringen, da aufgrund der fehlenden Steuer- und Regelfunktionalitäten ein Monitoring des Netzzustandes nicht erforderlich war. Insofern war es wirtschaftlich sinnvoll und technisch akzeptabel, keine Kenntnis über die aktuellen Leistungsflüsse zu besitzen. Zukünftig werden sich die Versorgungsaufgabe und damit die Anforderungen an die Netzplanung und den Netzbetrieb grundlegend ändern. Die neuen und flexiblen Verbrauchseinrichtungen wie Elektromobile, Wärmepumpen oder Energiespeicher besitzen zum einen hohe Leistungsänderungsgeschwindigkeiten, zum anderen besteht die Möglichkeit, dass diese auf Preis- und somit Steuerungssignale aus dem Markt reagieren. Die Leistungsflüsse werden somit deutlich volatiler. Um den notwendigen Ausbau der Stromnetze in einem möglichst effizienten Rahmen zu halten und ausreichend Zeit für dessen Realisierung zu gewinnen, ist eine höhere Auslastung der vorhandenen Netze unabdingbar. Netzplanung und Netzbetrieb bedürfen dafür einer wesentlich breiteren Datenbasis.

Zur Umsetzung dieser Neuausrichtung des Rollouts erhalten die Netzbetreiber aufgrund der Änderungen in § 34 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 10, § 56 und § 60 Absatz 3 eine wesentlich bessere Datengrundlage. Hierdurch wird den Netzbetreibern eine bessere Planung und ein effizienterer Betrieb der Stromnetze ermöglicht, um damit die Anforderungen der Energiewende (Systemintegration von erneuerbaren Energien und steuerbaren Lasten) besser zu bewältigen (zu weiteren Erwägungen siehe Erläuterungen in der Einleitung zu § 56).

Bei der Anpassung der Einbaufallgruppen in Absatz 2 Nummern 2 und 3 handelt es sich zusätzlich um Folgeanpassungen zur bereits erfolgten Absenkung des Schwellenwerts in § 9 Absatz 1 durch das EEG 2021 auf 25 Kilowatt installierter Leistung.

Die Änderungen in Absatz 3 hinsichtlich des gesetzlichen Rollout-Fahrplans entsprechen den Änderungen in Absatz 1. Auch für die optionalen Einbaufälle bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden kann der Rollout sofort ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen starten.

Die Änderungen zu den Preisobergrenzen in Absatz 3 entschlacken und verdichten die bisherigen Preisobergrenzen. Dadurch entbürokratisieren sie den Abrechnungsprozess des Messstellenbetreibers. Messentgelte für die gewöhnlichen Haushalte (bis 6 000 kWh/Jahr) werden auf dem derzeitigen Kostenstand nach § 32 für moderne Messeinrichtungen bei 20 Euro jährlich eingefroren, was zu reduzierten Preisobergrenzen bei allen Verbrauchern/Anlagenbetreibern führt. Gleichzeitig wird die Ausstattung auch stromsparsamer Haushalte für Messstellenbetreiber wirtschaftlich lohnenswerter. Insbesondere vor dem Hintergrund der Klarstellung in § 21 Absatz 3, wonach mehrere Zählpunkte auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos realisiert werden können, ist zukünftig der optionale Rollout zunehmend auch in dem Segment unter 3 000 kWh Jahresstromverbrauch wirtschaftlich umsetzbar.

Die neuen Preissegmente sind wie folgt gestaffelt:

Preisobergrenzen (pro Jahr)	Anteil Anschlussnut- zer/ Anlagenbetrei- ber	Grenze Verbrauch (Jahresverbrauch in Kilo- wattstunden)	Grenze Erzeugung (installierte Leistung in Kilo- watt)
30 Euro	20 Euro	bis 3 000	-
60 Euro	20 Euro	3 000 – 6 000	bis 7

Beispiel:

Hat ein Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3 500 kWh bislang bis zu 40 Euro brutto jährlich für ein intelligentes Messsystem gezahlt, beträgt sein Messentgelt nunmehr noch 20 Euro. Der Restbetrag in Höhe von 10 Euro ist vom Netzbetreiber zu tragen. Ein Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von 6 Kilowatt zahlt für ein intelligentes Messsystem ebenfalls 20 Euro, den Rest der Netzbetreiber.

Absatz 5 enthält redaktionelle Korrekturen und schließt Lücken bei der bisherigen Kumulationsregelung zum Aufeinandertreffen mehrerer Preisobergrenzen. Bei demjenigen Anschlussnutzer, bei dem mehrere Zählpunkte hinter einem Netzanschluss mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, darf der grundzuständige Messstellenbetreiber für die zusätzlich verbauten modernen Messeinrichtungen jeweils einen Zuschlag auf die höchste anwendbare Preisobergrenze aller seiner Zählpunkte in Höhe von bis zu 20 Euro jährlich verlangen. Diese erweiterte Preisobergrenze kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wie alle Preisobergrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes, nach § 33 über eine Rechtsverordnung anpassen. Es wird außerdem klargestellt, dass die Kumulationsregeln der Sätze 1 und 2 gleichermaßen auch für optionale Einbaufälle gelten.

Die Regelung in Absatz 6 stellt klar, dass die Preisobergrenzen nach Absätzen 1 bis 3 nur solange gelten, bis das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung nach § 33 erlassen hat. Ab dann gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absätzen 1 bis 3 geregelten Preisobergrenzen.

Zu § 31

Die Neuregelung in § 31 ist eine der Kernvorschriften der Gesetzesänderungen. § 31 soll wesentlich zur Beschleunigung des Rollouts intelligenter Messsysteme beitragen, indem er sowohl im Rahmen der verpflichtenden als auch der optionalen Ausstattung mit intelligenten Messsystemen einen sogenannten agilen Rollout zulässt. Die Regelung sieht einen sofortigen Rolloutstart vor (vgl. auch § 30), erlaubt den Messstellenbetreibern bezüglich der in § 31 genannten Messstellen bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt aber gleichzeitig ein iteratives Vorgehen mit einer zeitlich befristeten Hochlaufphase, innerhalb derer bestimmte komplexe Anwendungen (namentlich das Steuern und Schalten) zunächst in der Praxis erprobt und sodann per Anwendungsupdate flächendeckend ausgerollt werden können. Mit dieser Option kann der Rollout auch mit intelligenten Messsystemen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen, bei denen aber zum Zeitpunkt des Einbaus noch nicht alle gesetzlichen Anwendungen freigeschaltet sind und welche die in § 31 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Anwendungen des § 21 Absatz 1 damit erst durch ein späteres Anwendungsupdate im Smart-Meter-Gateway und /oder im Backend-System ausführen werden, starten. Konkret benennt Absatz 1 die in § 21 Absatz 1 Nummer 1 genannten Anwendungen zur Protokollierung sowie eine oder mehrere der energiewirtschaftlichen Anwendungen nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c zweiter Halbsatz und Buchstabe e zweiter Halbsatz sowie Nummer 6. Der agile Rollout stellt eine freiwillige Option dar. Es bleibt Messstellenbetreibern unbenommen, auch vor dem Ablauf des agilen Rollouts in 2025 alle oder einzelne der in Absatz 1 genannten Anwendungen über intelligente Messsysteme bereit zu stellen.

Im Unterschied zum bisherigen Rechtsrahmen ermöglicht § 31 überdies einen sofortigen Rolloutstart in der Breite. Sah der bisherige Rechtsrahmen über § 30 Satz 1 a.F. eine stufenweise Freigabe des Rollouts durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausschließlich hinsichtlich einzelner Einbaufallgruppen vor,

wird nunmehr der Weg durch eine rechtliche Klarstellung abgesichert, den bisher die Unternehmen für die volumenstarken Gruppen von Verbrauchern und Erzeugern schon favorisiert haben: Zulässig ist nunmehr auch einbaufallgruppenübergreifend ein schrittweises Vorgehen hinsichtlich der oben genannten Mindestanforderungen des § 21. Die Erleichterung des agilen Rollouts ist nach Absatz 1 auf die Einbaufallgruppen verbrauchsseitig bis zu einem Jahresstromverbrauch von 100 000 kWh und erzeugungsseitig auf Anlagen bis 25 Kilowatt begrenzt. Insbesondere zum Großverbrauchersegment, wo eine Steuerbarkeit aus Gründen der Systemsicherheit selbst für eine befristete Übergangszeit unverzichtbar ist, passen die Vereinfachungen des § 31 nicht und kommen deshalb nicht zur Anwendung, auch ist die Kongruenz zu den Anforderungen an die Steuerbarkeit von Anlagen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu wahren.

Im Interesse eines klaren gesetzlichen Fahrplans nennt die Regelung einen Termin, nämlich ab 2025, zu dem alle gesetzlichen Mindestanforderungen spätestens per Anwendungsupdate erfüllt werden müssen. Die Akteure erhalten dadurch insgesamt mehr Flexibilität beim Rollout. Abstriche bei der Cybersicherheit und Einsatzbreite der Smart-Meter-Gateways sind damit nicht verbunden, da die bisherigen Smart-Meter-Gateways das gesetzlich geforderte Sicherheitsniveau bereits über BSI-Zertifizierungen nachgewiesen haben.

Ausweislich Absatz 1 Satz 2 können auch wettbewerbliche Messstellenbetreiber den agilen Rollout nutzen.

Absatz 2 stellt klar, dass Voraussetzung für den Rollout durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber weiterhin die Einhaltung der vorgeschriebenen Preisobergrenzen bleibt. Gleichzeitig erhalten grundzuständige Messstellenbetreiber die erforderliche Planungssicherheit, um den Rollout zu beschleunigen und zügig Skalierungseffekte herbeizuführen, in dem er die Preisobergrenze auch dann erlösen kann, wenn er die Möglichkeit zum agilen Rollout wahrnimmt.

Zu § 32

Die neu eingefügte Regelung in § 32 Absatz 2 stellt klar, dass die Preisobergrenze nach Absatz 1 nur solange gilt, bis das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat. Ab dann gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen.

Zu § 33

Der bisherige § 33 ist in den geänderten §§ 34 und 35 aufgegangen.

Es handelt sich lediglich um eine numerische Anpassung.

§ 33 löst den bisherigen § 34 ab und regelt die Möglichkeit zur Anpassung oder Neufestsetzung der Preisobergrenzen durch eine einheitliche neu gefasste Verordnungsermächtigung. Die bisher geltenden Preisobergrenzen bleiben in der Summe dabei stabil; gleichzeitig werden jedoch die Möglichkeiten für Messstellenbetreiber für einen wirtschaftlicheren Messstellenbetrieb gestärkt, etwa durch die Möglichkeit eines breiteren Rollouts und der Vielfachanbindung (§ 21 Absatz 4) sowie den agilen Rollout (§ 31).

Die Regelung erfasst die Festsetzung neuer, eine Anpassung oder Aufhebung einzelner oder aller Preisobergrenzen aus den §§ 30, 32 und 35, einschließlich solcher für Zusatzleistungen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. § 33 enthält dabei verschiedene Vorgaben für den Ordnungsgeber sowie Klarstellungen:

Es wird klargestellt, dass die langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus regelt Satz 2 verbraucherschützende Grenzen für zukünftige Erhöhungen von zugunsten des Anschlussnutzers geltenden Preisobergrenzen. Eine solche ist höchstens alle fünf Jahre zulässig, wobei höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden Preisobergrenze auf den Anschlussnutzer entfallen darf.

Mit Blick auf die unionsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde schreibt § 33 Satz 3 vor, dass Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhenden Rechtsverordnungen und hierauf beruhenden Festlegungen der Bundesnetzagentur unberührt bleiben.

Für alle Preisobergrenzen nach § 33 gilt im Falle des Ausfalles des Messstellenbetreibers die Entgeltregelung in § 18 Absatz 1 Satz 2.

Zu §§ 34, 35 allgemein

Die Energiewende und ihre Akteure sind für viele wesentliche Anwendungen, wie etwa das Steuern und Schalten oder die Erhebung von Netzzustandsdaten für einen effizienteren Netzausbau auf das intelligente Messsystem angewiesen. Dies gilt für den Bereich der Stromerzeugung genauso wie für die Wärme- und Verkehrswende. Der Messstellenbetreiber nimmt in seiner Rolle als Smart-Meter-Gateway-Administrator nach § 3 Absatz 1 Satz 2 für alle Anwendungen, die über intelligente Messsysteme abgewickelt werden, die Rolle eines technischen Dienstleisters ein. Diese auch bisher durch das Messstellenbetriebsgesetz vorausgesetzte Rolle des Messstellenbetreibers wird in §§ 34, 35 - auch mit Blick auf die zentrale Vorschrift des § 19 Absatz 2 – nun noch klarer beschrieben. Nach § 19 Absatz 2 dürfen alle abrechnungs-, bilanzierungs- und netzrelevanten Mess- und Steuerungsvorgänge der Sparten Strom und Gas wegen ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Integrität des Energiesystems bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nur über dieses und dessen gesichertes Netzwerk mit einem Weiterverkehrsnetz abgewickelt werden.

Im Interesse eines bundesweiten Dienstleistungsangebots des Messstellenbetreibers für die Akteure der Energiewende waren Präzisierungen in den §§ 34 und 35 erforderlich. Zweck dieser Präzisierungen ist zum einen, einen umfassenden Katalog der anzubietenden Dienstleistungen zu schaffen, die den Bedürfnissen der Energiewende und den Anforderungen an ein Smart-Grid entsprechen. Zum anderen soll dadurch der Wettbewerb zwischen den Messstellenbetreibern gestärkt und mit einem bundeseinheitlichen Mindestangebot der Marktzugang für Akteure z. B. aus dem Bereich der E-Mobilität, die bundesweit identische Dienstleistungen anbieten möchten, erleichtert werden.

§§ 34 und § 35 gestalten die Regelungen über die Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs neu aus und lösen die bisherigen §§ 33 und 35 ab. § 34 regelt nunmehr die von allen Messstellenbetreibern anzubietenden Standard- und Zusatzleistungen. § 35 enthält ergänzend hierzu eine neu geschaffene Sonderregelung für die Bepreisung von bestimmten Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Übergreifendes Ziel der Neuregelung ist es, einen bundesweit standardisierten Rahmen von über intelligente Messsystem verfügbaren Leistungen zu schaffen, welche für die Energiewende und für Geschäftsmodelle zur Flexibilisierung und Digitalisierung erforderlich sind. Die Neuregelung schafft gleichzeitig eine klarere und einheitliche Grundlage, welche Leistungen im Kontext des intelligenten Messsystems erbracht werden und präzisiert, welche Rolle dem Messstellenbetreiber insbesondere in Bezug auf die Steuerung von Last und Erzeugung in Abgrenzung zu anderen Akteuren zukommt. Leitbild für den Messstellenbetreiber als eines technischen Dienstleisters mit einem Grundversorgungsauftrag: Aufgabe des jeweiligen grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers ist nicht die Entscheidung über das Ob und Wie der Steuerung von Einrichtungen und Anlagen. Vielmehr obliegt ihm, mit seiner technischen Infrastruktur die Übermittlung, Umsetzung und erforderlichenfalls Koordinierung und Priorisierung von Steuerungsvorgaben der nach dem Fachrecht steuerungsberechtigten Akteure sicherzustellen. Auch neue Anwendungen und Geschäftsmodelle müssen künftig durch das Smart-Meter-Gateway unterstützt werden. Passend hierzu erhalten die steuerungsberechtigten Akteure mit der Neufassung der Regelung einen Anspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber auf die notwendigen Zusatzleistungen gegen ein zusätzliches Entgelt.

Zu § 34

§ 34 entspricht systematisch dem bisherigen § 35 a. F. und fasst diesen mit den bisher gesondert in § 33 a. F. geregelten Leistungen zu einer einheitlichen Vorschrift über Aufgaben zusammen, welche dem Messstellenbetrieb zugeordnet sind.

§ 34 Absatz 1 enthält die Standardleistungen, welche ausweislich Satz 1 durch alle Messstellenbetreiber, einschließlich der wettbewerblichen Messstellenbetreiber, erbracht werden müssen. Wie bisher sind diese Standardleistungen ausweislich Absatz 1 Satz 2 bei grundzuständigen Messstellenbetreibern im Rahmen der Preisobergrenzen nach § 30 inkludiert. Im Vergleich zum bisherigen § 35 Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen:

In § 34 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nicht zwingend im Smart-Meter-Gateway erfolgen müssen. Dies ist eine Folgeänderung zur bereits in 2021 erfolgten Klarstellung der Definition des intelligenten Messsystems (§ 2 Satz 1 Nummer 7), welche auf das Zusammenwirken des Smart-Meter-Gateways mit den Backend-Systemen des Messstellenbetreibers verweist.

Durch die Ergänzung von § 62 in Satz 1 Nummer 3 wird ein Redaktionsversehen bereinigt und auf die bereits nach dem geltenden § 62 standardmäßig dem Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellenden Informationen und Messwerte verwiesen.

Der neu gefasste § 34 Absatz 1 Nummer 4 dient gemeinsam mit § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 dazu, die durch das Gesetz vorgesehene systemorientierte Datennutzung zu flankieren. Die Regelung sorgt für eine Anpassung an die neuen Erfordernisse eines Netzbetriebs für eine beschleunigte Energiewende mit verbesserter digitaler Unterstützung. Soll der Netzbetreiber die Digitalisierung nutzen, benötigt er die notwendigen Daten in ausreichendem Maße (vgl. hierzu ausführlich die Begründung zu § 56 und § 60). Hierzu wird die bisherige Standardleistung in Bezug auf die Übermittlung von Netzzustandsdaten (zuvor § 35 Absatz 1 Nummer 5 a. F.) präzisiert: Messstellenbetreiber sind standardmäßig verpflichtet, dem Netzbetreiber täglich Netzzustandsdaten in viertelstündiger Auflösung zu übermitteln, soweit diese nach § 56 erhoben werden dürfen. § 56 Absatz 1 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2024 an allen Messstellen mit intelligenten Messsystemen Netzzustandsdaten erhoben werden. Wie bisher dürfen die Daten nur für netzbetriebliche Zwecke genutzt werden. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus als Zusatzleistung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 auch eine minütliche Bereitstellung von Netzzustandsdaten gegen ein Zusatzentgelt verlangen. Für automatisierte Netzführungskonzepte ist das essentiell: Viertelstundenwerte reichen hierfür nicht aus, Sekunden- oder Millisekundenwerte, wie teilweise gefordert, sind flächendeckend allerdings ebenfalls nicht erforderlich. Kostenpflichtige hochfrequente Daten werden nur dort verlangt werden, wo dies aus netzbetrieblicher Sicht erforderlich ist, beispielsweise aufgrund der netztopologischen Lage der Messstelle. In allen anderen Fällen werden nach den neu gefassten Regelungen lediglich viertelstundenscharfe Daten täglich übermittelt. Mit diesem gestuften Konzept wird ein schonender Ausgleich zwischen den netzbetrieblichen Interessen an aussagekräftigen Netzzustandsdaten einerseits und dem Datenschutz andererseits hergestellt. Netzbetreiber bekommen das Maß an Informationen, das unbedingt erforderlich ist. Eine beschleunigte Energiewende bedeutet aber auch, dass ein erhöhtes Maß an Daten, ausschließlich über die gesicherte Infrastruktur des intelligenten Messsystems, bereitgestellt werden muss.

Der bisherige § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 entfällt infolge der Neuausrichtung des § 40, welcher nunmehr auf die Kostenzusammenfassungsverordnung nach § 30 Absatz 5 verweist.

§ 34 Absatz 2 enthält in Satz 1 unverändert die Definition von Zusatzleistungen aus dem bisherigen § 35 Absatz 2 Satz 1 sowie das bestehende Diskriminierungsverbot beim Angebot von Zusatzleistungen. Neu geregelt in Satz 2 und 3 wird ein Leistungsanspruch zugunsten von Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreibern auf die in Satz 2 genannten Zusatzleistungen gegenüber dem Messstellenbetreiber. Zuvor beschränkte sich der Anspruch des genannten Personenkreises auf die im bisherigen § 33 a. F. genannten Leistungen und damit überwiegend auf die Bereitstellung und Anbindung von Hardware. Weitere aus Netz- und Marktsicht notwendige Leistungen standen hingegen nach dem früheren § 35 Absatz 2 a. F. im Ermessen des Messstellenbetreibers. Diese Situation widersprach dem gesetzlichen Leitbild, das Smart-Meter-Gateway als einheitliche Plattform für alle energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge (§ 19 Absatz 2) bereitzustellen: So konnte es nach bisherigem Recht dazu kommen, dass Anschlussnutzer mit dem Erwerb einer PV-Anlage oder einer Ladeeinrichtung gezwungen waren, den Messstellenbetreiber zu wechseln, um die gesetzlichen Anforderungen zur Sicht- und Steuerbarkeit aus EnWG und EEG mit den entsprechenden Leistungen erfüllen zu können. Umgekehrt konnte die bisherige Regelung den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Wettbewerb um die wirtschaftlich besonders attraktiven Messstellen benachteiligen. Außerdem war die Preisgestaltung bei Zusatzleistungen bislang mit Unsicherheiten verbunden. So war insbesondere der grundzuständige Messstellenbetreiber bei aufwendigen Zusatzleistungen nicht hinreichend im Klaren, ob sich Investitionen in erforderliche neue Systeme zukünftig auch rechnen würden.

Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 schafft daher einen bundesweit einheitlichen Mindeststandard für Zusatzleistungen, zu deren Erbringung Messstellenbetreiber auf Verlangen der Anspruchsinhaber nach Satz 2 gegen Entgelt verpflichtet sind, sofern nicht die Ausnahmeregelung für den Fall technischer Unmöglichkeit nach Satz 3 greift (siehe unten). Der neu geschaffene Anspruch flankiert die fachgesetzlichen Anforderungen an die Sicht- und Steuerbarkeit von Anlagen sowie steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen und ermöglicht in diesen Fällen einen beschleunigten Rollout sowie die Bereitstellung der notwendigen Zusatzleistungen. Er berücksichtigt zudem die mit den betroffenen Branchen und Verbänden im Rahmen des BSI-/BMWK-Stufenmodelldokuments abgestimmten energiewirtschaftlichen Anwendungsfälle.

Unter Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 fallen einerseits Standardleistungen, die dafür aber vorzeitig und gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden und andererseits besondere Leistung, die in der Regel einen höheren technischen Aufwand bedeuten, etwa durch zusätzliche Datenverarbeitung. Im Einzelnen:

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt einen Anspruch auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung. Mit der Vorschrift wird der bisher in § 33 Absatz 1 Nummer 1 geregelte Anspruch dahingehend präzisiert, dass die Zusatzleistung in der Ausstattung vor dem durch den Messstellenbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt innerhalb von vier Monaten besteht, welche zusätzlichen Aufwand verursacht, beispielsweise eine gesonderte Anfahrt. Die neu geschaffene Ausstattungsfrist von höchstens vier Monaten entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben nach Art. 21 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944. Bezüglich der Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen, welche nicht dem Bereich der Zusatzleistungen sondern den Standardleistungen des Messstellenbetriebs zuzuordnen ist, gilt § 3 Absatz 3a mit den dort geschaffenen Sonderregelungen, die eine zügige Bereitstellung innerhalb eines Monats absichern sollen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gewährt zusätzlich zum Einbau von intelligenten Messsystemen einen Anspruch auf die Ausstattung von Messstellen mit zur Erfüllung fachgesetzlicher Vorgaben zur Sicht- und Steuerbarkeit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich einer Steuerungseinrichtung innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, sodass ein Gleichlauf mit Satz 2 Nummer 1 besteht. Ebenfalls enthalten sind die informationstechnische Anbindung der technischen Einrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway und der notwendige erweiterte Messstellenbetrieb zur Umsetzung der fachgesetzlichen Anforderungen aus den §§ 13a, 14a und 14c des Energiewirtschaftsgesetzes sowie §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Zusatzleistung ermöglicht somit, die komplette Hardware-Ausstattung sowie die zur laufenden Durchführung der Steuerung notwendigen Leistungen (z. B. Übermittlung und erforderlichenfalls Priorisierung von Steuerungsvorgaben der berechtigten Akteure) als Paketlösung durch den Messstellenbetreiber erbringen zu lassen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 überführt die bisher in § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 aufgeführte Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern in die Neuregelung.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 betreffen Einzelleistungen aus Nummer 2 für die Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes bzw. von Anlagen nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Netzbetreiber oder von Anlagen durch den Direktvermarkter. In Verbindung mit der Bereitstellung von Schnittstellen des Smart-Meter-Gateways nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 wird damit Anschlussnutzern bzw. Anlagenbetreibern als Alternative zur Paketlösung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Möglichkeit gegeben, durch den Messstellenbetreiber lediglich die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway zur Umsetzung von gesetzlichen bzw. vertraglichen Steuerungsverpflichtungen erbringen zu lassen. Dem Anschlussnutzer und marktlichen Dienstleistern wird damit beispielsweise ermöglicht, Steuerungsvorgaben des Netzbetreibers durch ein Energie-Management-System am Netzanschluss oder eine in der Endeinrichtung selbst realisierte Steuerungsfunktionalität umzusetzen und nur für die Außenkommunikation die gesicherte Infrastruktur des Smart-Meter-Gateways zu nutzen. Hinter dem Netzanschluss können so marktliche Lösungen zum Einsatz kommen, während die notwendige Datensicherheit durch das Smart-Meter-Gateway als Sicherheitsanker am Netzanschluss gewährleistet bleibt.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 erfasst die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway als Zusatzleistung. Sicherergestellt wird damit insbesondere die Umsetzung der technischen Vorgaben und der Pflicht zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (§§ 5, 6a der Heizkostenverordnung) über das intelligente Messsystem.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 betrifft die gegebenenfalls zur Umsetzung eines Bündelungsangebots nach § 6 erforderliche informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte sowie die dazugehörige Messwertübermittlung.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 nennt erstmals auch die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway als verpflichtend anzubietende Zusatzleistung.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 ermöglicht auf Bestellung des Netzbetreibers und gegen ein Zusatzentgelt die Erhebung und minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe von §§ 56 und 64 und damit eine echtzeitnahe Netzzustandsüberwachung über die standardmäßig

zu übermittelnden Netzzustandsdaten nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 hinaus. Hiermit wird eine Datenübermittlung nach den aktuellen Anforderungen für Redispatch-Maßnahmen gemäß der Festlegung Nummer BK6-20-061 der Bundesnetzagentur ermöglicht, sodass auch für Anlagen mit einer Leistung von unter 100 Kilowatt eine Teilnahme am Redispatch möglich wird.

Netzbetreiber erhalten zudem Freiheitsgrade für eine zügige und effektive Ausbringung einer Netzzustandsüberwachung nach den individuellen netztopologischen Gegebenheiten, sowohl bei der Anzahl der Messstellen als auch bei der Frequenz der Übermittlung. Die Zusatzleistung ermöglicht den Netzbetreibern mit Rolloutstart sich nach und nach mit zunehmender Zahl intelligenter Messsysteme sich verfestigende Netzzustandsbilder und Lastprognosen zu erzeugen und den Netzbetrieb und die Netzplanung auf deren Basis zu optimieren.

Die Verpflichtung des Messstellenbetreibers, als Zusatzleistung auf Bestellung des Netzbetreibers minütlich Netzzustandsdaten zu erheben und an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway zu übermitteln, ist allerdings aus Gründen der technischen und wirtschaftlichen Praktikabilität begrenzt auf bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 spart unnötige Vorhaltekosten seitens des Messstellenbetreibers und dient damit einem wirtschaftlich effizienten Messstellenbetrieb. Sie unterstützt einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen wie insbesondere Übertragungskapazitäten in schwarzfallfesten Kommunikationsnetzen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit des Messstellenbetreibers, gerade in der Anfangsphase eines Rollouts technische Hinderungsgründe nach Satz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen geltend zu machen.

Eine darüber hinausgehende Echtzeitübermittlung im Millisekunden-Bereich ist weiterhin als optionale Zusatzleistung (§ 34 Absatz 3) möglich. Inwieweit solche Leistungen nachgefragt werden und welche Zahlungsbereitschaft hierfür besteht, soll dem Markt überlassen sein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer lokalen Bereitstellung von hochfrequenten Messwerten aus dem Smart-Meter-Gateway, z. B. an ein Energiemanagementsystem.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 regelt einen Zugangsanspruch bezüglich des Smart-Meter-Gateways und seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste.

Satz 2 Nummer 12 statuiert schließlich in bestimmten Fällen einen Anspruch des Netzbetreibers gegen den Messstellenbetreiber auf die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung. Damit wird Netzbetreibern ermöglicht, selbst den Bedarf für eine solche hochwertige Kommunikationsanbindung für den Netzbetrieb und besonders schutzwürdige Anwendungen einzuschätzen und diese Anbindung unkompliziert als Leistung des Messstellenbetreibers zu bestellen. Diese erhöhte Absicherung der Weiterverkehrskommunikation kann insbesondere für den Einsatz von dezentralen Lasten und Erzeugungsanlagen für den Netzwiederaufbau nach einem Schwarzfall erforderlich sein, gegebenenfalls aber auch für kritische Systemdienstleistungen. Gerade solche kritischen Anwendungen sollen über eine besonders gesicherte, auch im Schwarzfall hochverfügbare Kommunikationsanbindung realisiert werden. Weniger kritische Anwendungen könnten wiederum über einen anderen Kommunikationskanal sicher über das Smart-Meter-Gateway abgewickelt werden. Gerade bei großen erneuerbaren Erzeugungsanlagen kann aufgrund der Datenfülle der Bedarf bestehen, die Datenkommunikation über unterschiedliche Weitverkehrskommunikationsverbindungen abzuwickeln.

Die Zusatzleistung nach Satz 2 Nummer 12 wird von einer fakultativen Verordnungsermächtigung nach Absatz 4 flankiert.

Satz 3 regelt abschließend zwei Ablehnungsgründe des Messstellenbetreibers für bestellte Zusatzleistungen. Demnach darf er die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur solange und soweit verweigern, wie die Erfüllung aus technischen Gründen unmöglich ist oder die Erbringung der Leistung nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 im Rahmen des agilen Rollouts noch nicht erfüllt werden muss. Die Ablehnungsgründe sind gegenüber dem Anfragenden nachvollziehbar in Textform zu begründen. Dies trägt einerseits der dem Messstellenbetreiber obliegenden Darlegungs- und Beweislast Rechnung und ermöglicht andererseits dem Anschlussnutzer, seinerseits die Unmöglichkeit der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen zu beweisen, beispielsweise um als Anlagenbetreiber Sanktionen nach § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermeiden.

Absatz 3 stellt klar, dass es Messstellenbetreibern freisteht, auch über den Kanon des Absatz 2 Satz 2 hinaus Zusatzleistungen anzubieten und stellt beispielhaft mögliche optionale Zusatzleistungen dar.

Absatz 4 enthält eine fakultative Verordnungsermächtigung. Demnach kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Netzbetreiber verpflichten, für diejenigen Anlagen und Netzanschlüsse mit intelligenten Messsystemen, die sie für die Beherrschung kritischer Netzsituationen benötigen, die hierfür notwendigen Maßnahmen als Zusatzleistungen beim Messstellenbetreiber zu beauftragen. Die hierunter fallenden kritischen Netzsituationen wären in der Verordnung nach Satz 2 näher zu bestimmen, denkbar wären unter anderem drohende Netzüberlastungen oder im äußersten Fall der Netzwiederaufbau nach einem Schwarzfall. Ebenfalls näher durch die Verordnung auszugestalten wären die hiervon erfassten Anlagen und Netzanschlüsse und zulässigen Maßnahmen, um auch bei kritischen Netzsituationen deren Ansteuerbarkeit sicherzustellen. In Nummern 1 und 2 werden hierzu nicht abschließend als mögliche Gegenstände einer solchen Verordnung die Beauftragung einer unterbrechungsfreien, schwarzfallfeste Kommunikationsverbindung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 12, besondere Einbauorte für Smart-Meter-Gateways und die Absicherung der Stromversorgung für intelligente Messsysteme und technischer Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen. Die Verordnung kann schließlich auch erforderliche Zusatzleistungen und – in Verbindung mit einer Verordnung nach § 33 – auch entsprechende Preisobergrenzen definieren.

Zu § 35

§ 35 enthält eine neu geschaffene Sonderregelung für die Bepreisung von bestimmten Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Im Interesse eines bundesweiten Dienstleistungsangebots des Messstellenbetreibers für die Akteure der Energiewende war eine einheitliche Preisregelung erforderlich. Der neu gefasste § 35 enthält Spezialregelungen für die Erbringung von verpflichtenden Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

In Absatz 1 Satz 1 wird der auch bislang in §§ 33 und 35 Absatz 2 verankerte Angemessenheitsgrundsatz für das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für Zusatzleistungen festgelegt. Dieser ist gleichermaßen für verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 wie für optionale Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 3 zu beachten. Satz 2 konkretisiert sodann die Angemessenheit für die dort genannten verpflichtenden Zusatzleistungen. Demnach wird die Angemessenheit des Entgelts unwiderleglich vermutet, wenn die dort genannten Preisobergrenzen nicht überschritten werden. Während die Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem) als Einmalleistung mit einem einmaligen Zusatzentgelt abgegolten wird, sind die übrigen Leistungen wiederkehrende Leistungen, für welche ein jährliches Entgelt erhoben werden kann, solange die Leistung erbracht wird. Anders als in § 30 Absatz 5 ist für die Zusatzleistungsentgelte keine gesetzliche Kumulationsregelung vorgesehen, d.h. jede bestellte Leistung kann grundsätzlich einzeln mit einem Zuschlag auf die Basis-Preisobergrenze nach § 30 abgerechnet werden. Satz 3 stellt schließlich klar, dass der jeweilige Auftraggeber gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Schuldner des Entgelts ist. Bei unterschiedlichen Auftraggebern (z. B. Anlagenbetreiber, Netzbetreiber) ist also gesondert abzurechnen.

Absatz 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 33 Absatz 2 und 3 a. F.

Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, dass die Preisobergrenzen nach Absatz 1 nur solange gelten, bis das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat. Ab dann gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen an deren Stelle.

Zu Nummer 22

Bei den Änderungen in § 36 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung von §§ 29 bis 31, der Bündelung der bisherigen §§ 33 und 35 a. F. in § 34 sowie der Aufhebung von § 19 Absatz 6 a. F.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die in §§ 30, 32 und 35 genannten Preisobergrenzen in Höhe der Kostenbeteiligung des Anschlussnetzbetreibers auch gegenüber dem nach § 5 beauftragten Dritten gelten. Die Regelung verfolgt mehrere Ziele: Gleichbehandlung des wettbewerblichen Messstellenbetriebs, Rolloutbeschleunigung, Verbraucherschutz sowie Verbesserung der Datengrundlage für Netzbetreiber. Gleichzeitig wird verhindert, dass ein Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder sonstiger Berechtigter (außer dem Anschlussnetzbetreiber selbst) nach § 34 Absatz 2 eine von den Preisobergrenzen abweichende Vereinbarung über die Kosten zu Lasten des Anschlussnetzbetreibers schließen kann.

Satz 2 stellt dementsprechend klar, dass über die Preisobergrenzen im Verhältnis zum Anschlussnetzbetreiber hinausgehende Entgelte gegenüber anderen Entgeltsschuldern nach § 34 Absatz 3 Satz 3 unberührt bleiben und somit für die ihrerseits frei vereinbarten Entgelte einstehen.

Zu Nummer 23

Im Interesse einer Entbürokratisierung und Beschleunigung wird die Frist für die Erfüllung der in § 37 Absatz 1 geregelten Informationspflichten vor Einbau eines intelligenten Messsystems um die Hälfte verkürzt. Die voraussichtlichen Preise für Standard- und Zusatzleistungen sind für drei Jahre im Voraus zu veröffentlichen. Bislang war unklar, ob während dieser drei Jahre eine Preisanpassung erfolgen kann. Durch Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass § 37 nur eine Informationspflicht regelt und somit keine Regelung über die Zulässigkeit von Preisanpassungen enthält. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 24

§ 38 regelt Zutrittsrechte für Messstellenbetreiber und bezog sich bisher ausschließlich auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Daran wird festgehalten, da Zutrittsrechte für nach § 5 beauftragte Dritte sich aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben, was die neu hinzugefügte Ergänzung klarstellt.

Zu Nummer 25

§ 40 wird an die neu gestaltete Kostenregelung in § 30 Absatz 5 und die Einbeziehung der informationstechnischen Anbindung von technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen und Anlagen in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 5 und 6 angepasst.

Nach dem geänderten Absatz 1 Satz 1 haben grundzuständige Messstellenbetreiber für die informationstechnische Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an ein vorhandenes oder einzubauendes Smart-Meter-Gateway zu sorgen, soweit dies ohne erhebliche bauliche Veränderungen möglich ist. Unerheblich ist dabei aufgrund welcher Konstellation die Einbauverpflichtung eines Smart-Meter-Gateways besteht und ob der Einbau des Smart-Meter-Gateways als Pflichteinbaufall oder aus einem anderen Grund erfolgt. Einzig relevant ist das Zusammentreffen von einem Smart-Meter-Gateway mit einer Anlage oder einer noch nicht angebotenen modernen Messeinrichtung hinter demselben Netzanschluss.

Die Anbindungsverpflichtung nach Satz 1 ist nur gegeben, wenn keine erheblichen baulichen Veränderungen notwendig sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Anbindung leitungsgebunden größtenteils am Einbauort des Smart-Meter-Gateways stattfinden kann oder soweit eine drahtlose Anbindung (§ 21 Absatz 4) ohne weiteres möglich ist. Hinsichtlich der Kosten der Anbindung verweist Absatz 1 Satz 2 auf § 30 Absatz 5, welcher entsprechend gilt.

Zu §§ 41-43 (Nummern 26-28) allgemein:

Kapitel 6 und die hiermit systematisch zusammenhängenden §§ 11 und 18 werden neu gestaltet mit zwei Zielrichtungen. Einerseits sollen Brüche im Rollout und im Messstellenbetrieb bei Ausfall eines Messstellenbetreibers vermieden werden. Fällt ein grundzuständiger Messstellenbetreiber aus oder scheitert die Übertragung der Grundzuständigkeit, drohen nach aktuellem Recht Versorgungslücken bis hin zu einem zweijährigen Rollout-Stopp in dem jeweiligen Netzgebiet. Daher wird mit der Novelle eine gesetzliche Auffangzuständigkeit des bundesweit größten grundzuständigen Messstellenbetreibers geschaffen. Andererseits werden die bisherigen verbindlichen Rollout-Quoten um verbindliche Zwischenziele ergänzt, die Überwachung der Quoten jedoch nunmehr einzig durch Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur nach § 76 sichergestellt. Eine Sanktionierung durch einen Verlust der Grundzuständigkeit hat sich hingegen als zu starr und nicht zweckmäßig erwiesen. Die Novelle unterstreicht, dass Übertragungen durch den bisherigen grundzuständigen Messstellenbetreiber auf eigene Initiative eingeleitet werden sollen, etwa wenn die Erreichung der nunmehr verschärften Zielvorgaben nicht realistisch erscheint.

Um eine Übertragung der Grundzuständigkeit zu erleichtern und um Rollout-Brüche zu vermeiden, ist schließlich ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 42 nun auch unterjährig möglich und innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. §§ 43 und 44 regeln die Folgen eines erfolgreichen bzw. eines erfolglosen Übertragungsverfahrens. Beim Scheitern der Übertragung der Grundzuständigkeit bzw. bei Ausfall eines grundzuständigen Messstellenbetreibers stellt § 44 in Verbindung mit § 11 nun eine Auffangregelung bereit: Anstelle des bisher geregelten zweijährigen Rollout-Stopps wird in diesen Fällen nunmehr die Grundzuständigkeit dem

neu eingeführten Auffangmessstellenbetreiber im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 zugewiesen, um den Rollout und den Messstellenbetrieb auch in diesen Situationen sicherzustellen.

Zu Nummer 26

§ 41 regelt weiterhin das Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit auf Veranlassung des bisherigen grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Regelung ermöglicht nun jederzeit und ohne besonderen Anlass, die Grundzuständigkeit auf einen anderen Akteur, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, zu übertragen. Das Verfahren bietet den grundzuständigen Messstellenbetreibern auch Gelegenheit, ihre Entscheidung zur Übernahme der Grundzuständigkeit auf Grundlage der geänderten gesetzlichen Vorgaben an den Messstellenbetrieb zu erneuern oder andernfalls eine Übertragung der Grundzuständigkeit anzustrengen.

In prozeduraler Hinsicht präzisiert der geänderte Absatz 3 die bislang nur unspezifisch umschriebene Veröffentlichung von Ausschreibungsverfahren durch die Bundesnetzagentur. Vorgeschrieben ist nun, dass bevorstehende, laufende und abgeschlossene Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen der Bundesnetzagentur unverzüglich angezeigt werden und anstehende Verfahren von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen. Hierdurch wird Transparenz und Chancengleichheit für alle Beteiligten sichergestellt.

Zu Nummer 27

In § 42 wird die bisherige Fristenregelung für Übertragungsverfahren flexibilisiert, um jederzeit einen nahtlosen Übergang der Grundzuständigkeit sicherzustellen und Rollout-Brüche zu vermeiden. Bislang konnten Verfahren nur einmal jährlich zum 1. Oktober eingeleitet werden. Im Extremfall hätte die ursprüngliche Regelung dazu geführt, dass zwischen einer Insolvenz im November und einer Neuausschreibung und Vergabe mehr als ein Jahr verstrichen wäre, in dem der Rollout gestoppt worden wäre. Die neu gefasste Fristenregelung schreibt daher vor, dass Übertragungsverfahren jederzeit eingeleitet werden können und in sechs Monaten abgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 28

§ 43 regelt wie bisher die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Übertragung der Grundzuständigkeit. Hier erfolgen redaktionelle Änderungen und Folgeanpassungen.

In Absatz 4 wird präzisiert, dass eine erfolgreiche Übertragung im Bundesanzeiger durch den abgebenden Messstellenbetreiber bekannt zu machen ist. Ergänzend wird eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur geregelt. Diese ist erforderlich, um der Bundesnetzagentur eine Überwachung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz zu ermöglichen.

Zu Nummer 29

§ 44 regelt die Rechtsfolgen einer gescheiterten Übertragung der Grundzuständigkeit.

Nach bisherigem Recht führte ein Scheitern der Übertragung der Grundzuständigkeit mangels Gebote dazu, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber von seiner Verpflichtung zum Rollout intelligenter Messsysteme frei wurde und erst nach 24 Monaten ein neues Ausschreibungsverfahren initiieren musste. Dieselbe Rechtsfolge ergab sich bei einem Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers, da § 11 Absatz 2 a.F. dem Netzbetreiber lediglich das Recht zur Sicherstellung eines Notfall-Messstellenbetriebs ermöglichte, explizit die Rolloutverpflichtung davon aber ausnahm. Mit dem neu gefassten § 45 in Verbindung mit § 11 wird nun eine gesetzliche Auffangregelung für diese Konstellationen geschaffen. Demnach geht bei einem Scheitern der Übertragung die Grundzuständigkeit kraft Gesetzes auf den zu diesem Zeitpunkt durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Auffangmessstellenbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 über. Nach der dort geregelten Legaldefinition ist Auffangmessstellenbetreiber derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der nach den aktuellsten der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts gemäß § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat. Das entsprechende Unternehmen wird durch die Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 4 auf ihrer Internetseite bekannt gegeben. Es gelten somit dieselben Regelungen wie beim Ausfall eines grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 11. Hierdurch wird eine kontinuierliche Fortsetzung des Rollouts und des Messstellenbetriebs sichergestellt.

Zu Nummer 30

§ 45 regelt künftig in einer Vorschrift gebündelt sowohl die zeitlichen Vorgaben als auch quantitative Rolloutziele für den Einbau intelligenter Messsysteme durch grundzuständige Messstellenbetreiber. Diese Vorgaben waren bislang in §§ 29, 30 und 45 a. F. verstreut und werden nun im Sinne der Verständlichkeit in einer Vorschrift zusammengeführt. Gleichzeitig wird dadurch auch die Verständlichkeit der Vorschrift des § 30 erhöht, welcher nunmehr lediglich die wirtschaftliche Vertretbarkeit regelt.

Absatz 1 konkretisiert den gesetzlichen Rollout-Fahrplan. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann der Rollout in den allermeisten Fällen mit den bereits verfügbaren Smart-Meter-Gateways mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen prinzipiell sofort starten. Spätestens am 1. Januar 2025 ist der Rollout-Start durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtend. Der Zeitrahmen, innerhalb dessen der Rollout erfolgen muss, stellt sicher, dass die digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem rechtzeitig bereitsteht. Voraussetzung ist stets der Einbau intelligenter Messsysteme, die den besonderen Anforderungen der §§ 21 und 22 entsprechen. Ein Rollout mit vorübergehend eingeschränktem Anwendungsumfang ist aber in der Hochlaufphase unter den Voraussetzungen des § 31 (agiler Rollout) zulässig.

Lediglich für Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden bzw. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt wird - wie auch in § 31 a. F. vorgesehen - eine längere Übergangsfrist zugestanden. Für große Erzeugungsanlagen nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 bzw. bei Großverbrauchern nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden kann der Rollout (ggf. unter Nutzung der Erleichterungen des agilen Rollouts nach § 31) spätestens im Jahr 2025 starten; verpflichtend wird dies ab dem Jahr 2028.

Zudem regelt § 45 Absatz 1 nunmehr gebündelt Rollout-Quoten, welche durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu bestimmten Zeitpunkten zu erreichen sind, um seine Ausstattungsverpflichtungen nach § 29 Absatz 1 zu erfüllen. Die Regelung konkretisiert somit die Rolloutverpflichtungen nach § 30, welche für die jeweiligen Einbaufallgruppen einen Zeitrahmen für die vollständige Erfüllung der Rollout-Pflichten vorsieht, mit Zwischenzielen und führt diese mit der bisherigen Zielquote von mindestens 95 Prozent (§ 29 Absatz 5 a.F.) zusammen.

Mit Blick auf den im Vergleich zum bisher geltenden Messstellenbetriebsgesetz aus dem Jahre 2016 erheblich besseren technischen Entwicklungsstand und im Interesse einer Beschleunigung des Rollouts erhöht Absatz 1 Satz 1 die erste Rollout-Quote von 10 auf 20 Prozent und führt diese mit dem Zielmeilenstein von 95 Prozent der Pflichteinbaufälle in einer einheitlichen Regelung zusammen. Ergänzend wird als Zwischenziel eine Zielquote von 50 Prozent eingeführt. Hierdurch wird ein schneller und kontinuierlicher Hochlauf innerhalb des von § 45 Absatz 1 vorgegebenen Gesamtzeitraums sichergestellt. Differenziert wird jeweils in Satz 1 Nummern 1 und 2 nach den unterschiedlichen Zieldaten für Großanlagen über 100 Kilowatt installierter Leistung bzw. Großverbrauchern über 100 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch (Nummer 1) und den übrigen Pflichteinbaufällen (Nummer 2). Satz 1 ist dabei als gesetzliche Fiktion zu verstehen, d.h. bei fristgemäßer Erreichung der Quoten gilt die Ausstattungsverpflichtung zu dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt. Satz 2 konkretisiert die Berechnungsgrundlage, an welcher die Quoten zu bemessen sind. Klargestellt wird, dass hierfür die Gesamtzahl der von dem jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber betriebenen Messstellen maßgeblich ist, nicht die jeweilige einzelne Einbaufallgruppe.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolge einer Verfehlung der Quoten nach Absatz 1 und verweist insofern auf die allgemeine Vorschrift zu Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur nach § 76. Diese enthalten ein effektives Instrumentarium zur Durchsetzung der Rolloutpflichten. Gleichzeitig ermöglicht die Vorschrift auch die Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung. Sofern beispielsweise nur eine geringfügige Verfehlung eines Zwischenziels vorliegt und zur Überzeugung der Bundesnetzagentur eine zeitnahe Rückkehr auf den gesetzlich definierten Rolloutpfad absehbar ist, kann dies im Rahmen von § 76 berücksichtigt werden. Umgekehrt kann bei Verfehlungen frühzeitig mit effektiven Sanktionen gegengesteuert werden. Im Ergebnis sichert die Neuregelung durch wirksame Sanktionen den Rollout ab und trägt zugleich durch den Verzicht auf aufwendige Verfahren zur zwangsweisen Übertragung der Grundzuständigkeit zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung bei.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Überschrift.

Zu Nummer 32

Die in § 46 und § 47 enthaltenen Ermächtigungen für Verordnungen und Festlegungen werden neu gestaltet, um den Akteuren hinreichend zügig und soweit erforderlich die notwendigen ergänzenden Regelungen bereitzustellen.

Die bisherige Nummer 5 wird durch die neu eingeführte Verordnungsermächtigung zu Preisobergrenzen in § 33 obsolet.

Für die bisher in Nummer 9 a.F. enthaltene Ermächtigung zur weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung über eine abstrakt generelle Regelung bleibt nach umfangreichen Neuregelungen in den Kapiteln 2 und 3 dieses Gesetzes, mit denen in datenschutzkonformer Weise die Zählerstandsgangmessung als regelmäßiges Messverfahren vorgegeben wird, kein sinnvoller Raum mehr. Zukünftiger Regelungsbedarf kann sich dagegen sehr wohl für ergänzende Festlegungen ergeben, bei denen es um die datenschutzgerechte und gruppenspezifische Detailausgestaltung und Vorgaben zur marktprozessualen Handhabung der Zählerstandsgangmessung, konkreter gruppenspezifischer Ausgestaltungen von Aggregations- und Pseudonymisierungsverfahren und ähnlichem geht. Die neue Festlegungskompetenz in § 47 Nummer 13 greift dies auf. Weil es um konkrete Prozess- und Verfahrensausgestaltungen insbesondere in Privatpersonen betreffenden Bereichen geht, erfordert die Ausübung der neuen Festlegungskompetenz auch ein Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ein entsprechendes Beteiligungserfordernis wird auch im neu angefügten § 75 Satz 2 für weitere relevante Festlegungen der Bundesnetzagentur verankert und damit der Datenschutz im Messstellenbetriebsgesetz weiter gestärkt.

Die Nummern 10 und 11 a. F. werden infolge der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu in § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes verankerten Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur sowie der Neufassung dieses Gesetzes entbehrlich und daher aufgehoben.

Zu Nummer 33

In § 47 Absatz 2 erfolgen zum einen redaktionelle Folgeänderungen zu den Anpassungen in den §§ 33, 34 und 46. Zum anderen findet sich in § 47 Absatz 2 Nummer 13 eine neue Festlegungskompetenz bezüglich der datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten. Weil es um konkrete Prozess- und Verfahrensausgestaltungen insbesondere in Privatpersonen betreffenden Bereichen geht, erfordert die Ausübung der neuen Festlegungskompetenz auch ein Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ein entsprechendes Beteiligungserfordernis wird auch im neu angefügten § 75 Satz 2 für weitere relevante Festlegungen der Bundesnetzagentur verankert und der Datenschutz im Messstellenbetriebsgesetz weiter gestärkt.

Zu Nummer 34

Bisher enthielt § 48 eine befristete Übergangsbestimmung für Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeiste Energie dienen. Diese Vorschrift ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen und ist somit obsolet.

An ihre Stelle treten im neu gefassten § 48 umfangreiche Analyse- und Berichtspflichten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Hierdurch werden ein kontinuierliches Monitoring, ein steter Diskurs und eine agile Weiterentwicklung der Digitalisierung der Energiewende über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sichergestellt. Im Vierjahrestakt werden ab 2024 Berichte und Analysen zu drei wesentlichen Themenbereichen eingeführt. Ziel der turnusmäßigen Monitoring-Berichte nach Absatz 1 ist es, die Umsetzung und Weiterentwicklung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zur Beschleunigung und Entbürokratisierung des Rollouts zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende zu identifizieren, insbesondere im Interesse der Nachhaltigkeit sowie der Steigerung des Verbrauchernutzens.

Absatz 1 Nummer 1 setzt auf dem bislang in § 77 Satz 1 a.F. der Bundesnetzagentur zugewiesenen Evaluierungsbericht auf und überführt diesen in ein kontinuierliches Fortschritts-Monitoring der Digitalisierung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Betrachtungsgegenstand können etwa die Entwicklung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewende und der Digitalisierung genauso wie neue Geschäftsmodelle oder Fragen der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung sein. Auch Querbezüge zu anderen Sektoren (z. B. Verkehr, Gebäude) können betrachtet werden.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft die Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Zusammenhang der Nachhaltigkeit können dabei Aspekte aus dem gesamten Lebenszyklus intelligenter Messsysteme betrachtet werden, insbesondere Möglichkeiten zur sicheren Wiederverwendbarkeit von Smart-Meter-Gateways. Evaluiert werden sollen zudem Maßnahmen zur Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit und der Akzeptanz der Digitalisierung der Energiewende. Ein wichtiges Thema stellt dabei die Verbesserung der Verbrauchstransparenz durch Leistungen des Messstellenbetreibers nach §§ 61 und 62 dar. Im Rahmen des Monitorings soll untersucht werden, ob die dort vorgesehenen Maßnahmen (Informationen über lokale Anzeigeeinheiten oder Online-Portale) ausreichend sind, oder ob weitere Maßnahmen erforderlich und für Messstellenbetreiber technisch sowie wirtschaftlich umsetzbar sind. Zu denken ist beispielsweise an eine verständlichere Aufbereitung von Verbrauchsinformationen sowie regelmäßige Mitteilungen durch den Messstellenbetreiber wie sie bereits in der Heizkostenverordnung für den Heizwärmebereich vorgesehen sind. Denkbar wären im Zusammenhang der Informationspflichten nach § 61 weitere Vorgaben zu Angaben über die monats- und jahresbezogenen Kosten sowie überschlägige Kostenprognosen für den laufenden Abrechnungszeitraum sowie wechselnde und, soweit möglich, auch individuell quantifizierte Spartipps. Auch der einfache Zugang zu Rohdaten, z. B. für die Energieberatung, kann wichtige Mehrwerte für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen. Insgesamt soll hier jedoch zunächst die Marktentwicklung bei der Umsetzung der bestehenden Mindestvorgaben nach den §§ 61 und 62 im Rahmen der Evaluierung beobachtet werden, bevor weitere Vorgaben in Betracht gezogen werden.

Absatz 1 Nummer 3 betrifft Analysen zu Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen. Diese können als Basis für die Ausübung der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 33 dienen. Sie können zudem als Grundlage für eventuelle zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen zur Ausweitung der Pflichteinbaufälle für intelligente Messsysteme dienen. Hiermit wird zugleich der unionsrechtlichen Vorgabe gemäß Artikel 19 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 zur regelmäßigen Durchführung von Kosten-Nutzen-Bewertungen zum Einbau intelligenter Messsysteme Rechnung getragen.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 36

Anspruch des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist es auch, die fortschreitende Digitalisierung mit Fortschritten beim Datenschutz einhergehen zu lassen. Mit den Änderungen aus Nummer 36 wird § 52 als Regelung zu allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation deshalb zur Stärkung des Datenschutzes maßgeblich um Vorgaben zur Anonymisierung und Pseudonymisierung erweitert. Beides sind zentrale technische Schutzmaßnahmen zur Realisierung von Datenschutz, deren Anforderungen in Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) definiert sind. Anonymisierung bedeutet nach Erwägungsgrund Nummer 26 der DSGVO eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die betroffene Person dauerhaft nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Pseudonymisierung bezeichnet nach Artikel 4 Nummer 5 der DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Im Interesse einer bundesweit

gleichermaßen geeigneten Umsetzung von Anonymisierungen und Pseudonymisierungen enthält die neue Regelung in § 52 Absatz 3 Satz 2 – vorbehaltlich der Beachtung aller maßnahmenbezogenen Anforderungen der DSGVO – Hinweise auf zulässige Realisierungen: Unter Beachtung weiterer Anforderungen der DSGVO können Anonymisierungen durch Aggregationen der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern, Pseudonymisierungen über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen. Anonymisierung kann – das zeigen die ergänzenden Änderungen in § 60 und den §§ 66 bis 69 – stets auch als Alternative zur Löschung verwendet werden; das ermöglicht den langfristigen Aufbau von Datenbeständen im Interesse der Energiewende. Die Neuregelung von § 52 Absatz 3 enthält in Satz 3 einen Katalog mit Fällen, in denen das Verfahren der Pseudonymisierung verpflichtend einzusetzen ist. Satz 2 nennt hierzu mögliche Formen der Pseudonymisierung beziehungsweise Anonymisierung unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO. Ausnahmslos verpflichtend ist die Pseudonymisierung bei der Datenübermittlung nach § 60 Absatz 3 in allen Fällen von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden, hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird. In allen anderen Fällen ist bei der Pseudonymisierung nach Akteur und Verwendungszweck zu differenzieren. Soweit keine Verpflichtung zur Übermittlung von individualisierten Messwerten in ausschließlich pseudonymisierter Form besteht, gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist.

Zu Nummer 37

Verbraucherschutz und Bürokratieabbau stehen auch im Zentrum der Modifikation von § 54: Messstellenbetreiber sollen Anschlussnutzer in verständlicher Weise über die Datenverarbeitung informieren. Soweit erforderlich, kann die Bundesnetzagentur über Festlegungen Transparenzvorgaben machen.

Zu Nummer 38

Allgemein zu den Änderungen in Kapitel 3:

Mit dem ersten Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurden im Jahre 2016 die Grundlagen für den Aufbau einer sicheren digitalen Infrastruktur für die Energiewende gelegt. Das Gesetz initiierte wichtige technische Entwicklungsschritte. Von einem Durchbruch der digitalen Infrastruktur und einer optimalen Nutzung der Möglichkeiten zur sicheren Kommunikation im Interesse einer beschleunigten Energiewende ist man jedoch noch weit entfernt. Langwierige und komplizierte Verfahren zur Rollout-Realisierung, ein für die gewandelten Bedürfnisse der Energiewende nicht mehr ausreichender Datenkommunikationsansatz und eine mangelnde Einbindung der Verteilernetzbetreiber trugen dazu bei. Die Gesetzesnovelle schafft deshalb die Grundlagen für einen Neustart der Digitalisierung der Energiewende: Ein maximal entbürokratisierter Rollout, eine starke Einbindung der Netzbetreiber und verbesserte sowie vereinfachte Datenkommunikationsregeln sorgen dafür, dass die Digitalisierung die Grundlagen für eine beschleunigte Energiewende legen kann. Neben den Messstellenbetreibern sollen vor allem auch die Netzbetreiber zu zentralen Treibern der Digitalisierung werden.

Mit dem Rollout intelligenter Messsysteme entsteht die erforderliche Infrastruktur für eine Vielzahl von netz- und marktbezogenen Datenkommunikationsanwendungen, welche für den Erfolg der Energiewende in den nächsten Jahren von entscheidender Bedeutung sein werden. Schon bis 2030 sollen 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die Dekarbonisierung von Verkehr und Wärme erfordert, dass voraussichtlich über 20 Millionen von dezentralen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Speicher) in das Stromsystem integriert werden müssen. Insbesondere die Verteilernetzbetreiber können diese Herausforderungen nur mit einer umfassenden Digitalisierung des Netzbetriebs sowie einer datenbasierten vorausschauenden Netzausbauplanung bewältigen. Diese Maßnahmen brauchen jedoch Zeit in der Umsetzung. Ein zentrales Element der Gesetzesnovelle besteht daher darin, schon jetzt Weichen zu stellen und die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung bestmöglich für die Energiewende nutzbar zu machen. Netzbetreiber und Marktakteure sollen bessere und aussagekräftigere Daten aus intelligenten Messsystemen erhalten, um auf diese Weise den zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. In noch weitaus größerem Maße als die wetterabhängigen Unsicherheiten bei der Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien wird zukünftig das Verbraucherverhalten mit Unsicherheiten behaftet sein. Das liegt zum einen an fundamentalen Änderungen der Lebens- und Arbeitsgewohnheiten, welche sich in den nächsten Jahren verstärken werden: Das Zuhause wird zum Home-Office, das Büro wird zum Co-Working-Space, Standard-Transportmittel werden E-Bike, Elektromobil und elektrischer öffentlicher Nahverkehr, geheizt werden wird zunehmend mit stromgeführten Wärmepumpen. Das

Lastprofil wird hierdurch flexibler aber die Lastspitzen auch deutlich höher. Netze müssen in der Folge neu dimensioniert, vorausschauend geplant und intelligent geführt werden. Der Schlüssel zum Erfolg ist der richtige Netzausbau in ausreichender Dimension an der richtigen Stelle zur richtigen Zeit, kombiniert mit netz- und marktseitiger Flexibilität.

Essenziell dafür ist zunächst eine umfassende, zeitlich und örtlich angemessen differenzierte Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der Verteilernetze. Im Netzbetrieb müssen die betrieblichen Grenzwerte, z. B. für Ströme und Spannungen, zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Um die Netzstabilität zu jeder Zeit abzusichern, benötigen die Netzbetreiber eine laufende Netzzustandsüberwachung. Netzzustandsdaten aus intelligenten Messsystemen in Kombination mit Sensorik in den Ortsnetzstationen und ggf. Kabelverteilerschränken sind die Grundlage für automatisierte Netzführungskonzepte, in denen Verteilernetze „sich selbst ausregeln“ können. Solche modernen Netzbetriebsinstrumente sind dann wirksam und zielgenau, wenn aktuelle Netzzustandsdaten mit datengestützten Rechenmodellen ergänzt werden, die mit Viertelstundenmesswerten von einer relevanten Größe von Kunden gespeicht werden und auch der Netzplanung zugrunde liegen. Eine solche Form des Netzzustands-Monitorings mit hierauf aufsetzender automatisierter Steuerung und Regelung wird in der Hoch- und Höchstspannungsebene bereits seit einigen Jahrzehnten mit proprietärer und kostspieliger Technik angewendet, fehlt in den Verteilernetzen aber noch weitgehend, nicht zuletzt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen. Der Rollout der intelligenten Messsysteme bietet nun die Möglichkeit, diese Lücke in den Verteilernetzen zu schließen, ohne eine kostspielige Parallelinfrastruktur ausbringen zu müssen.

Die bisherige Gesetzeslage bot dazu nicht ausreichend Möglichkeiten: Netzzustandsdaten konnten nur für einen Teil der Messstellen und standardmäßig in nicht ausreichender Taktung abgerufen werden. Informationen über Last- und Einspeisung in Viertelstundenaufösung standen standardmäßig nur den größeren und damit einer Minderheit der Verteilernetzbetreiber zur Verfügung. Die Bereitstellung der gesteigerten Möglichkeiten der Digitalisierung mit der Novelle rechtfertigt es auch, den Netzbetreiber kostenentlastend für Verbraucher und Anlagenbetreiber zu einem signifikanten Teil an den Kosten der Digitalisierung zu beteiligen: Wer einen erheblichen Nutzen hat, sollte auch an den Kosten beteiligt werden.

Mit besseren Informationen über die tatsächliche Netzauslastung wird der Netzausbau auch in Zukunft effizienter und bedarfsgerechter geplant werden können. Das senkt Kosten und bietet Spielräume für die Integration der Erneuerbaren genauso wie neuer Verbraucher (Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Speicher). Momentan angewendete Verfahren, welche nur zu einem geringen Teil auf Messwerten und zu großen Teilen auf Erfahrungswerten und Schätzungen basieren, werden mit der wachsenden Zahl an Prosumern (also solchen Anschlussnehmern, die sowohl Verbrauch als auch Erzeugung hinter einem Netzanschluss vereinen) auch im Kleinkundensegment zunehmend ungenau. Netzbetreiber stehen daher vor großer Ungewissheit, auf welchen Zuwachs sie welche Netzbereiche bis wann ausbauen sollen. In der Folge kann der Netzausbau entweder mit dem Bedarf nicht Schritt halten oder es werden unnötige Ausbaukosten an den falschen Stellen des Netzes erzeugt. Die zur Netzstabilität erforderlichen Netzzustandsdaten und mit Viertelstundenwerten gespeiste Rechenmodelle erlauben den Netzbetreibern dagegen ein sehr viel klareres Bild von der zukünftigen Lage innerhalb ihres Netzes mittels präziser Last- und Erzeugungsprognosen: So kann der Ausbau zur rechten Zeit im rechten Umfang an der richtigen Stelle erfolgen.

Breit verfügbare Zählerstandgänge sind von zentraler Bedeutung, um eine korrekte Bilanzierung auf Verbrauchsseite sicherzustellen. Bisher angewandte Standardlastprofile bilden immer weniger die fluktuierenden Last- und Einspeisesituationen ab, entfernen sich also mehr und mehr von der Realität. Das erzeugt nicht nur Systemkosten, sondern sorgt auch dafür, dass es vermehrt zu Engpass-Situationen kommt und den Netzen die Möglichkeit fehlt, mit der Energiewende Schritt zu halten. So führt die zunehmende Unschärfe der Standardlastprofile zu stetig wachsenden Mehr- und Mindermengen, welche aus den Differenzbilanzkreisen der Netzbetreiber ausgeglichen und über die Netzentgelte umgelegt werden. Mit einer viertelstundenscharfen Bilanzierung werden die zunehmenden Ungleichgewichte im Standardlastprofil vermieden, die Netzentgeltzahler geschützt und eine gerechtere Kostenzuordnung für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen sichergestellt.

Die Umstellung auf eine viertelstundenscharfe Bilanzierung bei Kunden mit intelligentem Messsystem ist nicht zuletzt wesentlich für das Ziel der Novelle, marktbasiertere dynamische Stromtarife voranzubringen. Im künftigen digitalisierten und flexiblen Energiesystem, in dem die Versorgungssicherheit auf einem sehr hohen Anteil fluktuierender Einspeisung und Verbrauch beruht, müssen Stromlieferanten und Netzbetreiber verstärkt wirtschaftli-

che Anreize für Flexibilität setzen. Hierzu gehören Tarife, damit Verbraucher vorübergehend ihren Leistungsbezug reduzieren oder in günstige Zeiten mit hoher Erneuerbaren-Erzeugung verschieben. Bislang stehen solchen Angeboten vor allem geringe Margen und hohe Kosten bei einer geringen Zahl von Kunden mit intelligenten Messsystemen entgegen. Mit einem breiten Rollout und einer effizienten Abwicklung von Daten über die Datendrehzscheibe des intelligenten Messsystems werden durch die Novelle nun auch im margenschwachen Massenkundengeschäft die notwendigen Investitionen in IT-Systeme wirtschaftlicher. Rollout und neue Tarife unterstützen sich gegenseitig, denn auch die Bilanzkreisverantwortlichen müssen im eigenen Interesse mittels geeigneter Prognosen und Auswertungen ihre Beschaffung stärker an dem realen Verbrauch orientieren. Dynamische Tarife können so aus der bisherigen Nische zum Standardprodukt werden und weitere Mehrwerte für Verbraucher bringen.

Um das volle Potenzial der Digitalisierung für die Energiewende zu heben und künftige Weiterentwicklungspfade bei den Stromnetzen oder im Strommarkt abzusichern, bedürfen die Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen daher einer Vereinfachung, Straffung und Überarbeitung. Der starke Datenschutz durch differenzierte Vorgaben, welche Daten von wem zu welchen Zwecken erhoben, übermittelt und verarbeitet werden dürfen, bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut, gleichzeitig aber auch aufgrund der präzisen Ergänzungen zu Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung. Bei alledem werden, sowohl was die Bereitstellung von Netzzustandsdaten als auch von Verbrauchs- und Erzeugungswerten anbetrifft, auch Freiheitsgrade für zukünftige Anforderungen in ausreichendem Umfang mitberücksichtigt. Flankierend werden die dazugehörigen Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers in § 34 präzisiert und die Regelungen zur Kostentragung des Rollouts über die Beteiligung des Netzbetreibers gerechter ausgestaltet.

Die neuen Regelungen tragen den gesteigerten Anforderungen von Energiewende und verbessertem Datenschutz bei forcierter Digitalisierung in weit besserem Maße Rechnung. Statt verpflichtend flächendeckend findet ein Rollout dort statt, wo er aus Energiewendesicht besonders erforderlich ist. Statt flächendeckend wird eine Datenkommunikation im notwendigen Umfang nur dort standardmäßig vorgesehen, wo die besonders gesicherte Kommunikationsinfrastruktur des Smart-Meter-Gateways zum Einsatz kommt. Statt in frei wählbarem Takt an alle Akteure erfolgt die Datenkommunikation nur in erforderlichem Takt an ausgewählte Akteure zur Erfüllung spezifischer gesetzlicher Zwecke.

Zu Buchstabe a bis c

Aussagekräftige Netzzustandsdaten sind eine entscheidende Voraussetzung für die Systemintegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen und steuerbaren Lasten in die Verteilernetze aber auch für zuverlässige Einspeise- und Lastprognosen, welche Freiräume für marktliche Flexibilitätsansätze absichern. Nur mit einer belastbaren Netzzustandsüberwachung sind eine automatisierte Netzbetriebsführung, die maximale Ausnutzung von Netzkapazitäten aber auch eine schnellere Realisierung von Netzanschlüssen und das Aufspüren von Engpässen möglich.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung zur Erhebung von Netzzustandsdaten in § 56 Absatz 1 angepasst und vereinfacht. Wie sich aus dem Zusammenspiel mit § 50 Absatz 1 ergibt, bestimmt diese Regelung weiterhin abschließend, in welchen Fällen Netzzustandsdaten aus einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, einem intelligenten Messsystem oder mit deren Hilfe erhoben werden dürfen. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich also nicht auf intelligente Messsysteme, sondern erfasst auch anderweitige Messsysteme im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 13.

Unverändert regelt § 56 Absatz 1 Satz 1, dass eine Erhebung von Netzzustandsdaten nur in begründeten Fällen statthaft ist (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert wie bisher diese begründeten Fälle. In der Sache unverändert bleiben dabei die Fallgruppen in Satz 2 Nummer 1 (Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und Nummer 2 (steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes). Im Übrigen sieht Nummer 3 hingegen bisher für die Erhebung von Netzzustandsdaten eine Schwelle von 20 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch voraus. Diese Einschränkung ist in Bezug auf intelligente Messsysteme nicht angemessen und steht auch im Wertungswiderspruch zu den Fallgruppen in Nummer 1 und 2, die keine solche Beschränkung vorsehen. Obwohl der Einbau eines intelligenten Messsystems

bereits ab 6 000 Kilowattstunden verpflichtend und auch darüber hinaus in energiewirtschaftlich relevanten Konstellationen optional möglich ist, blieben bei unveränderter Regelung im Bereich der Niederspannung ein Großteil der Verbraucher trotz Ausstattung mit intelligentem Messsystem für den Netzbetreiber faktisch unsichtbar und müssten für eine Netzzustandsüberwachung unberücksichtigt bleiben. Der millionenfache Wärmepumpen- und Elektromobilitätsausbau finden zu einem Großteil in der Niederspannung statt. Die Energiewende geriete schnell an ihre Grenzen, wenn den Netzbetreibern und Lieferanten nicht die erforderlichen Daten für eine moderne Netzbetriebsführung, Netzplanung und variable Tarife zur Verfügung stünden. Dabei geht es nicht nur um die Daten an Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Einspeiseanlagen. Unter netzbetrieblichen Gesichtspunkten nicht minder wichtig ist die Netzzustandsüberwachung in den einzelnen Strängen verteilter Punkte, insbesondere an Anfangs- und Endpunkten.

Damit bleibt ein großer Teil des Systemnutzens der Digitalisierung, welcher auch den gesetzlichen Einbaufallgruppen zugrunde liegt, bisher ungenutzt. Dies widerspricht den gesetzlichen Zielen, aber auch der neu eingeführten verbindlichen Kostenbeteiligung des Netzbetreibers am Rollout intelligenter Messsysteme. Die neue Regelung erlaubt daher künftig ab dem 1. Januar 2024 die Erhebung von Netzzustandsdaten an allen Zählpunkten mit intelligentem Messsystem. In Bezug auf andere Messsysteme bleibt es hingegen, wie der zweite Halbsatz in Nummer 3 deutlich macht, bei der bisherigen Schwelle.

Zu Nummer 39

§ 60 Absatz 3 regelt, welche Daten an welchen Akteur zu welchen Zwecken standardmäßig übermittelt werden dürfen und stellt damit eine Zentralnorm für die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen dar. Mit dem gesetzlichen Ziel, die Digitalisierung der Energiewende zu beschleunigen und zu entbürokratisieren geht einher, auch die Regelungen zur Datenkommunikation bei weiterhin hohem Datenschutz zu vereinfachen und an die gewachsenen Anforderungen der Energiewende anzupassen, um Netzbetreibern und Marktakteuren über den sicheren Kanal des Smart-Meter-Gateways besser die benötigten Daten bereitzustellen.

Bereits heute werden bei allen Kunden mit intelligentem Messsystem auch unterhalb der Verbrauchsschwelle für die registrierende Leistungsmessung in Höhe von 100 000 Kilowattstunden viertelstündig ermittelte Zählerstände elektrischer Arbeit (Zählerstandsgänge) bzw. registrierende Lastgänge gemessen. Allerdings beschränkten § 60 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 bislang die tatsächliche Übermittlung an die berechtigten Akteure selbst bei Kunden mit intelligentem Messsystem auf Letztverbraucher, deren Jahresstromverbrauch über 10 000 Kilowattstunden liegt (Fallgruppe des § 55 Absatz 1 Nummer 2) bzw. die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben (Fallgruppe des § 55 Absatz 1 Nummer 3). Zudem sind teils doppelte Übermittlungen für unterschiedliche Zwecke geregelt. Diese Regelungen werden den Anforderungen einer beschleunigten Energiewende, dem hohen technischen Sicherheits- und Datenschutzniveau der intelligenten Messsysteme und der Entbürokratisierung des Messstellenbetriebs nicht länger gerecht.

Zählerstands- und Lastgänge sind die Grundlage für eine Vielzahl von datengestützten energiewirtschaftlichen Anwendungen von Netzbetreibern und Marktakteuren. Zugleich bietet das intelligente Messsystem im Vergleich zu alternativen Messsystemen einen besonders hohen Datensicherheits- und Datenschutzstandard. Eine vordringliche Aufgabe der Novelle ist es daher, die Diskrepanz im bisherigen Messstellenbetriebsgesetz zwischen der umfangreichen Datenerhebung an der Messstelle und dem widersprüchlichen Verbot der Datenverarbeitung erhobener Daten trotz Datenbedarfs der Energiewendeakteure und sicherer Technik aufzulösen. In der Gesamtabwägung ist es daher folgerichtig und mit Blick auf den Datenschutz vertretbar, Zählerstands- oder Lastgänge, welche von intelligenten Messsystemen nach geltendem Recht schon flächendeckend erhoben werden, den in § 60 Absatz 3 genannten Akteuren – strikt gebunden an gesetzlich vorgesehene und mit dieser Novelle weiter ausdifferenzierten Zwecke – auch unterhalb des bisherigen Schwellenwerts zur Verfügung zu stellen.

Für die Netzbetreiber sind viertelstündige Messwerte einerseits eine wichtige Grundlage für eine datengestützte, vorausschauende Netzausbauplanung. Die hierfür notwendigen komplexen Rechenmodelle erfordern eine deutlich aussagekräftigere Datenbasis von viertelstündigen Messwerten als bisher vorgesehen. Bisherige Verfahren, welche sich statt zeitlich und örtlich detailliert aufgeschlüsselter Messdaten maßgeblich auf Erfahrungswerte und Schätzungen, ergänzt durch unregelmäßige Schleppzeiger-Messungen an einzelnen Netzknoten stützten, werden unter den künftigen Bedingungen nicht mehr ausreichen, wenn der Netzausbau mit der Energiewende schritthalten soll.

Zählerstandsgänge sind künftig auch für eine korrekte Bilanzierung von entscheidender Bedeutung: Standardlastprofile bilden immer weniger die realen, fluktuierenden Last- und Einspeisegänge ab. Diese zunehmende Unschärfe der Standardlastprofile belastet zunehmend die Differenzbilanzkreise und führt zu steigenden Netzkosten, gerade auch für klassische Haushaltskunden. Um eine akzeptable Prognosequalität für die Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise und eine verbesserte Beschaffung der Differenzmengen (z. B. am Spotmarkt) zu erreichen, müssen sowohl der Netzbetreiber als auch die übrigen Beteiligten (Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreiskoordinatoren, Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortliche) die der Bilanzierung zugrunde liegenden Zeitreihen auswerten und überprüfen können. Aggregierte Zeitreihen für die Gesamtheit der Kunden mit intelligentem Messsystem reichen für eine akzeptable Prognosequalität nicht aus.

Die Umstellung auf eine viertelstundenscharfe Bilanzierung bei allen Kunden mit intelligentem Messsystem ist darüber hinaus auch wesentlich für das Ziel der Novelle, marktbasiertere dynamische Stromtarife voranzubringen. Im künftigen digitalisierten und flexiblen Energiesystem, in dem die Versorgungssicherheit auf einem sehr hohen Anteil fluktuierender Einspeisung und Verbrauch beruht, müssen Stromlieferanten und Netzbetreiber verstärkt wirtschaftliche Anreize für Flexibilität setzen. Hierzu gehören Tarife, damit Verbraucher vorübergehend ihren Leistungsbezug reduzieren oder in günstige Zeiten mit hoher Erneuerbaren-Erzeugung verschieben. Bislang stehen solchen Angeboten vor allem geringe Margen und hohe Kosten bei einer geringen Zahl von Kunden mit intelligenten Messsystemen entgegen. Mit einem breiten Rollout und einer effizienten Abwicklung von Daten über die Datendrehscheibe des intelligenten Messsystems werden durch die Novelle nun auch im margenschwachen Massenkundengeschäft die notwendigen Investitionen in IT-Systeme wirtschaftlicher. Rollout und neue Tarife stehen dabei in einer symbiotischen Beziehung und bringen sich gegenseitig voran, denn auch die Bilanzkreisverantwortlichen müssen im eigenen Interesse mittels geeigneter Prognosen und Auswertungen ihre Beschaffung stärker an dem realen Verbrauch orientieren. Dynamische Tarife können so aus der bisherigen Nische zum Standardprodukt werden und weitere Mehrwerte für Verbraucher bringen.

Nicht zuletzt sind breit verfügbare Zählerstandsgänge auch entscheidend, um zukünftige Optionen für neue Netznutzungsprodukte offen zu halten. In der Diskussion sind etwa zeit- oder lastvariable Netzentgelte oder Netznutzungsmodelle, bei denen die Netzkunden dem Netzbetreiber Prognosen ihrer Einspeisungen bzw. Entnahmen (Prognosefahrpläne) oder vergleichbare Informationen zur Verfügung stellen („Netz-Check-In“). Alle diese Modelle können jedoch nur funktionieren, wenn dem Netzbetreiber und den an der Bilanzierung beteiligten Akteuren möglichst umfassende und georeferenzierte Last- und Einspeisezeitreihen aus den relevanten Netzbereichen zur Verfügung stehen, damit sie die Auswirkungen auf die Netzbelastung bzw. den Strombezug analysieren und hierauf reagieren können.

Trotz der vielfältigen Anwendungsbereiche wird von einer pauschalen Freigabe von Last- oder Zählerstandsgängen ohne Zweckbindung oder einer steten Echtzeitübermittlung abgesehen. Den Grundsätzen der Zweckbindung, Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit folgend wird die Datenkommunikation nur im erforderlichen Umfang freigegeben. Nicht alle Zwecke des § 66 Absatz 1 rechtfertigen die standardmäßige Freigabe von Last- oder Zählerstandsgängen gerade von Privathaushalten an Verteilernetzbetreibern. Gesetzliche Freigaben in diesem Bereich erfolgen mit der Neufassung von § 60 Absatz 3 in dessen Nummer 1 deshalb nur zu den in § 66 Absatz 1 Nummern 3, 7 und 8 genannten Zwecken (Optimierung Netzbetrieb, Netzplanung, Bilanzierung). Zu anderen Zwecken erfolgt statt der täglichen Übermittlung für den Vortag die monatliche Übermittlung für den Vormonat. Diesem Grundprinzip folgend verfährt die Neujustierung der Datenkommunikation in § 60 Absatz 3 auch mit Blick auf die anderen Akteure der Energiewende (Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator, Energielieferant). Soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren; der Verweis auf § 52 Absatz 3 in den Regelungstexten der Nummern 1 bis 3, Buchstabe b hebt dies hervor.

§ 60 Absatz 3 Nummer 4 stellt klar, dass bei Personenbezug eine geschäftsmäßige Datenaufbereitung abseits der im Detail in den Nummern 1 bis 3 geregelten Konstellationen nur zulässig ist mit anonymisierten und geeignet aggregierten Last-, Zählerstands- oder Einspeisegängen. Gruppen- und/oder verfahrensspezifische Regelungen kann die Bundesnetzagentur in Festlegungen nach § 46 Absatz 2 Nummer 13 und § 75 treffen. Dass diese Vorschriften nunmehr neu ein Benehmen zwischen Bundesnetzagentur und der oder dem Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verlangen, unterstreicht den hohen Stellenwert des Datenschutzes im Messstellenbetriebsgesetz. Bei der Anpassung von § 60 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Buchstabe d sowie Nummer 3 Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu der durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen

für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237) vorgenommenen Änderung des § 55 Absatz 4. Es wird der im Markt vorzufindenden Situation Rechnung getragen, dass sowohl bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt als auch bei solchen mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt beide Formen der Messwerthebung (registrierende Einspeisegangmessung sowie Zählerstandsgangmessung) im Einsatz sind. Dies findet durch die Anpassung des § 60 Absatz 3 nun auch für die standardmäßige Übermittlung dieser Messwerte an die berechtigten Stellen entsprechende Berücksichtigung.

Im Interesse einer direkt umsetzbaren datenschutzgerechten Digitalisierung wurde in § 60 Absatz 6 die Anonymisierung der Löschung personenbezogener Daten gleichgestellt, was auch die neue Überschrift klargestellt. Gleichzeitig wird eine angemessene Fristenregelung für den Messstellenbetreiber ergänzt, die es ihm ermöglicht, die anderen Energiewende-Akteure bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Zu Nummer 40

Die rein redaktionelle Folgeänderung in § 61 Absatz 1 Nummer 3 aufgrund der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, bringt keine Änderungen der technischen Anforderungen an den intelligenten Messsystemen mit sich.

Zu Nummer 41

Der bisherige § 64 Absatz 1 ist durch den neu gefassten § 56 zur Übermittlung von Netzzustandsdaten und die Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Abfrage höher aufgelöster Netzzustandsdaten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Unverändert gilt, wie bislang in Absatz 2 geregelt, dass personenbezogene Netzzustandsdaten nach erfolgter Übermittlung durch den Messstellenbetreiber unverzüglich zu löschen sind.

Zu §§ 66-69 (Nummern 43-46) allgemein:

Ein Datenschutzkonzept für eine forcierte und sofort umsetzbare Digitalisierung der Energiewende bliebe unvollständig, wenn es keine Regelungen zu Speicherfristen enthielte. Angesichts der vielfältigen Energiewende-Anwendungen war im Interesse eines wirksamen Datenschutzes ein Konzept zu finden, welches klare Fristenregelungen im Interesse des Datenschutzes (Speicherung nicht länger als nötig) enthält, aber auch die gesetzliche Aufgabenbewältigung im Interesse der Energiewende ausreichend berücksichtigt. Die Änderungen jeweils in Absatz 3 der §§ 66 bis 69 tragen dem Rechnung: Für Netzbelange ist eine Speicherfrist von einem Jahr (beginnend zum Jahresende) vorgesehen, womit gewährleistet ist, dass Netzbetreiber stets über eine Gesamtschau aller Jahreszeiten verfügen. Für Abrechnungszwecke wiederum war im Gleichklang mit der gesetzlichen Verjährung aus den §§ 195, 199 BGB eine Drei-Jahresfrist vorzusehen.

Zu Nummer 42

Nummer 42 betrifft Präzisierungen der Verwendungszwecke von Daten seitens des Verteilernetzbetreibers und nach Maßgabe von § 67 Absatz 1 des Übertragungsnetzbetreibers in § 66 Absatz 1 und unterstreicht damit den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverarbeitung. Die für die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen durch Netzbetreiber zentralen Regelungen in Absatz 1 Nummern 3, 5 und 7 wurden erheblich präzisiert. Hintergrund der Änderungen ist der Umstand, dass Netzbetreiber zu den in dieser Vorschrift genannten Zwecken über die Neuregelungen in § 60 Absatz 3 berechtigt werden, Last-, Zählerstands- oder Einspeisegänge aus intelligenten Messsystemen auch bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch unter 10 000 Kilowattstunden zu nutzen, wovon auch Haushaltskunden erfasst sein können. Erweiterte Datennutzungsbefugnisse in direktem Energiewendeinteresse gehen auch hier mit Einschränkungen bei den Datenverarbeitungszwecken einher, um die Fälle der Datenverarbeitung auf das energiewirtschaftlich erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu Nummer 43

Da die EEG-Umlage nicht mehr bei Letztverbrauchern und Eigenversorgern erhoben wird, war der entsprechende Datenverarbeitungszweck zu streichen.

Zu Nummer 44

Die Regelung enthält aus den unter Nummer 42 genannten Motiven ebenfalls eine Präzisierung beim zulässigen Datenverarbeitungszweck.

Zu Nummer 45

Auch in § 69 Absatz 1 Nummer 7 war eine Anpassung mit Blick auf die EEG-Umlage erforderlich.

Zu Nummer 46

In § 75 wird die Rolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Ausgestaltung der durch das Gesetz erweiterten Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen gestärkt. Der neu angefügte Satz 2 schreibt dazu vor, dass sich die Bundesnetzagentur mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer Festlegungskompetenzen nach Satz 1 ins Benehmen setzen muss, soweit dessen Aufgaben betroffen sind. Zusammen mit der gleichlautend neu eingefügten Vorgabe in § 47 Nummer 15 wird hierdurch die starke Stellung des Datenschutzes im Messstellenbetriebsgesetz auch prozessual stärker abgesichert.

Zu Nummer 47

Die bisherigen Monitoring-Regelungen werden neu gestaltet. Der bislang für den 30. Dezember 2023 einmalig vorgesehene Bericht der Bundesnetzagentur wird in ein regelmäßiges, umfassendes Monitoring durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 48 überführt. In § 77 verbleibt der jährliche Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes, der weiterhin den Stand der Digitalisierung der Energiewende darstellen soll.

Im Vergleich zu dem ursprünglichen Absatz 3 des § 77 ergibt sich lediglich eine sprachliche Klarstellung, dass es sich bei dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes ebenfalls um einen Monitoring-Bericht handelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Die Einführung eines gesetzlichen Rollout-Fahrplans im Messstellenbetriebsgesetz anstelle der bislang vorgesehenen Feststellung der technischen Möglichkeit für den Start des Rollouts intelligenter Messsysteme („Markterklärung“) nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfordert Folgeänderungen an den technischen Vorschriften im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Verzahnung mit dem neu eingeführten agilen Rollout nach § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes für Anlagen bis höchstens 25 kW installierter Leistung und der Erweiterung der verpflichtenden Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes ermöglicht eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Digitalisierung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Verpflichtung zur Ausstattung von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Sicht- und Steuerbarkeit von Anlagen nach §§ 9 und 10b werden mit dem gesetzlichen Rollout-Fahrplan des Messstellenbetriebsgesetzes synchronisiert: Technische Einrichtungen für die Abrufung der Ist-Einspeisung über das Smart-Meter-Gateway müssen nicht unmittelbar bei Inbetriebnahme, sondern können auch erst zusammen mit dem intelligenten Messsystem eingebaut werden.

Gleichzeitig erhält der Anlagenbetreiber mit § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes einen Anspruch gegen den Messstellenbetreiber auf alle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 9 und 10b notwendigen Leistungen innerhalb von vier Monaten, sodass bei Neuanlagen im Regelfall direkt bei Inbetriebnahme eine Ausstattung mit intelligentem Messsystem und den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen kann. Soweit der Anlagenbetreiber dieses Recht nutzt, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, genügt er nach § 9 Absatz 1b seinen Verpflichtungen und muss diesbezüglich keine Sanktionen nach § 52 fürchten.

Mit dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes a. F. läuft die Regelung des § 84a zur Erweiterung der Feststellung der technischen Möglichkeit auf bereichsspezifische technische Vorgaben nach den §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a leer und wird dementsprechend gestrichen. Hierdurch wird der Rollout intelligenter Messsysteme weiter entbürokratisiert.

Eine inhaltliche Überarbeitung der §§ 95 Nummer 2 und 100 Absatz 4 und 4a ist nicht erforderlich, weil die Markterklärung nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes nicht Gegenstand dieser Regelungen war. § 100 Absatz 4 und 4a verweist zwar auf die Pflicht nach dem Messstellenbetriebsgesetz zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem, bezieht sich hierbei jedoch gerade nicht spezifisch auf die Freigabe des Rollouts durch die Markterklärung.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird in Folge der Anpassungen durch das Gesetz aktualisiert.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a vollziehen in erster Linie den Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit für den Start des Rollouts intelligenter Messsysteme („Markterklärung“) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes nach. Anstelle der Verpflichtung ab Markterklärung zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Regelung der Einspeiseleistung tritt als maßgeblicher Zeitpunkt für das Entstehen der Pflicht die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem selbst. Diese Änderung ist einerseits erforderlich, weil der Rollout intelligenter Messsysteme nach §§ 29 Absätze 1 und 2, 30 Absätze 1 bis 3 des Messstellenbetriebsgesetzes nunmehr einem gesetzlichen Fahrplan folgt und keine behördliche Feststellung mehr erfordert.

Zukünftig muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass seine Anlage zusammen mit dem intelligenten Messsystem auch mit technischen Einrichtungen ausgestattet wird, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere die Ist-Einspeisung abrufen können und die Einspeiseleistung für den Netzanschluss stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können. Der Ausdruck „müssen Betreiber [...] sicherstellen, dass [...]“ postuliert eine Verpflichtung des Anlagenbetreibers für eine Ausstattung zu sorgen, die durchsetzbar und, wie § 52 Absatz 1 zeigt, auch sanktionierbar ist.

Diese Verpflichtung kann der Anlagenbetreiber weiterhin selbst oder mit der Beauftragung eines Dritten, insbesondere des Messstellenbetreibers, der die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausstattet, nach Absatz 1b im Zusammenspiel mit § 34 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen. Hierdurch werden die technischen Vorgaben des EEG besser mit dem Rollout intelligenter Messsysteme verzahnt und dieser damit beschleunigt. Der neu gestaltete § 34 Satz 2 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes regelt einen Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Messstellenbetreiber auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung und trägt damit wesentlich zur Beschleunigung des Rollouts bei. Mit der Vorschrift wird der bisher in § 33 Absatz 1 Nummer 1 a. F. des Messstellenbetriebsgesetzes geregelte Anspruch dahingehend präzisiert, dass die Zusatzleistung in der Ausstattung vor dem durch den Messstellenbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt innerhalb von vier Monaten besteht. § 34 Satz 2 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes gewährt zusätzlich zum Einbau von intelligenten Messsystemen einen Anspruch auf die Ausstattung von Messstellen mit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen technischen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung. Ebenfalls enthalten sind die informationstechnische Anbindung der technischen Einrichtungen an das Smart-Meter-Gateway und der notwendige erweiterte Messstellenbetrieb zur Umsetzung der fachgesetzlichen Anforderungen aus §§ 13a, 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und §§ 9, 10b oder 100. Diese Zusatzleistungen ermöglichen dem Anlagenbetreiber somit die komplette Hardware-Ausstattung sowie die zur laufenden Durchführung der Steuerung notwendigen Leistungen (z. B. Übermittlung und erforderlichenfalls Priorisierung von Steuerungsvorgaben der berechtigten Akteure) als Paketlösung durch den Messstellenbetreiber erbringen zu lassen. Selbstverständlich bleibt es dem Anlagenbetreiber weiterhin möglich, alternativ zu dieser Paketlösung selbst für den Einbau der technischen Einrichtungen zu sorgen. In diesem Fall bedarf es lediglich der für die Steuerung bzw. Sichtbarkeit erforderlichen Einzelzusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 (Bereitstellung und technischer Betrieb des Smart-Meter-Gateways und seiner Schnittstellen und Kanäle) sowie Nummer 5 (notwendige Datenkommunikation für die Anpassung der Erzeugung, einschließlich informationstechnischer Anbindung an das Smart-Meter-Gateway), auf welche ebenfalls ein Anspruch gegen den grundzuständigen Messstellenbetreiber besteht.

Inhaltlich bezieht sich die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin auf die „technischen Einrichtungen“, welche die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können. Wie bisher ist der Ausdruck „technische Einrichtungen“ als technologieoffener Oberbegriff zu verstehen; dieses Verständnis wurde auch im Messstellenbetriebsgesetz einheitlich klargestellt. Insbesondere trifft der Begriff „technische Einrichtungen“ keine Festlegung, ob und welche zusätzliche Hardware (Steuerboxen o.ä.) zu verwenden ist. Entscheidend ist lediglich, dass im Ergebnis dem Netzbetreiber und den sonstigen nach Absatz 1 Berechtigten die dort genannten Funktionen über das Smart-Meter-Gateway bereitgestellt werden können.

Absatz 1 Satz 2 stellt eine Verknüpfung der technischen Vorgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu dem neuen agilen Rollout nach § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes her. Bei § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes handelt es sich um eine der Kernvorschriften der Gesetzesänderungen, die wesentlich zur Beschleunigung des Rollouts intelligenter Messsysteme beitragen soll. Die Agilität des Infrastrukturaufbaus wird hier als Möglichkeit für die Akteure verstanden, schrittweise vorzugehen und dabei maßgeschneiderte Optionen wählen zu können. Mit dieser auch als Fast-Track bezeichneten Option kann der Rollout mit intelligenten Messsystemen, die bestimmte gesetzliche Anforderungen des § 21 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bei Einbau erfüllen, ihrem Einsatz aber noch ein Anwendungsupdate des intelligenten Messsystems vorgeschaltet sein kann, jederzeit starten. Diese Möglichkeit des agilen Rollouts beschränkt sich jedoch nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes nur auf Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt. Im Anwendungsbereich von Absatz 1 können daher, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt, nur Anlagen von dieser Regelung erfasst sein, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden.

Nutzt der jeweilige Messstellenbetreiber die Erleichterungen des agilen Rollouts, wird durch § 31 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes insbesondere ein vorübergehender Dispens bis spätestens 2025 hinsichtlich der Anwendung der Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes gewährt. Die Anforderung muss demnach zwar durch das intelligente Messsystem erfüllt werden; ihre praktische Integration in das System des Messstellenbetreibers kann aber über ein Anwendungsupdate erfolgen.

Die zusätzliche Voraussetzung in Absatz 1 Satz 2 einer Bestätigung durch den Messstellenbetreiber über die Anwendung des agilen Rollouts soll dem Missbrauch der Regelung vorbeugen. Eine geeignete Bestätigung kann etwa mit dem Informationsschreiben des grundzuständigen Messstellenbetreibers an den Anlagenbetreiber über den bevorstehenden Einbau des intelligenten Messsystems nach § 37 Absatz 2 verbunden werden. Schließlich gilt der Dispens von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur solange die Voraussetzungen des agilen Rollouts vorliegen. Erfolgt das Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes vor dem gesetzlich vorgesehenen Stichtag (31. Dezember 2025), findet Absatz 1 Satz 1 vollständig Anwendung.

Die Möglichkeit des Anlagenbetreibers nach Absatz 1b, seine Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 1a auch durch einen Dritten erfüllen zu lassen und dadurch bereits seiner Ausstattungspflicht nach Absätzen 1 oder 1a nachzukommen, bleibt weiterhin bestehen, wird jedoch klarer gefasst und mit dem verpflichtenden Zusatzleistungsangebot für Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verzahnt. Absatz 1b Satz 2 fasst die bisherige Rechtslage nach Absatz 1b Sätze 2 und 3 zusammen. Dieselbe Möglichkeit steht nun künftig auch dem Anschlussbegehrenden nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu. Hierdurch soll der Anschlussbegehrende in die Lage versetzt werden, die Erfüllung der technischen Vorgaben nach § 9 und den Einbau der für die Netzeinspeisung erforderlichen Messeinrichtung zu antizipieren, und ihm im Idealfall eine gleichzeitige Inbetriebnahme und Ausstattung mit intelligentem Messsystem und technischen Einrichtungen ermöglicht. Klarer als bisher wird zudem geregelt, dass bereits die Erteilung des Auftrags an den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 bzw. Absatz 1a genügt.

Die Anpassungen in Absatz 2 tragen zum einen dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die zeitliche Anwendbarkeit der Regelung ist daher zukünftig nicht mehr die Feststellung der technischen Möglichkeit. Die bisherigen Satz 1 Nummern 1 und 2 werden zudem als redaktionelle Bereinigung zusammengefasst. Die Regelung in Absatz 2 gilt nunmehr für alle neu in Betrieb genommenen Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt bis zum Einbau des intelligenten Messsystems. Anders als bislang beschreibt Absatz 2 somit auch keine streng von Absatz 1 getrennte Anlagenkategorie mehr. Vielmehr überschneiden sich die Anwendungsbereiche

der beiden Absätze, soweit Anlagen eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt aufweisen. Für die Zeit bis zum Einbau des intelligenten Messsystems ordnet Absatz 2 für diese größeren Anlagen aus systemischen Gründen den übergangsweisen Einbau von alternativer Technik zur Abrufung von Ist-Einspeisung und Steuerung an. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt enthielt Absatz 2 bereits vor der nun erfolgenden Änderung keine Vorgaben mehr. Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 (Kombination mit § 14a-Einrichtung und agilem Rollout) oder nach Absatz 1a sind hier unmittelbar über ein intelligentes Messsystem zu erfüllen.

Absatz 2a, welcher bislang eine entsprechende Anwendung von Absatz 1 und Absatz 1a für Anlagen nach Absatz 2 a.F., die vor der Feststellung der technischen Möglichkeit in Betrieb genommen wurden, anordnete, hat durch die Neuregelung der Absätze 1, 1a und 2 keinen Anwendungsbereich mehr und wird gestrichen. Absatz 1 und Absatz 1a gelten in ihren jeweiligen tatbestandlichen Anwendungsbereichen direkt. Das umfasst sowohl die in Absatz 2 genannten Anlagen, als auch Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt. Eine entsprechende Anwendung nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr regelt Absatz 2 nur noch, in welchen Fällen nach Absatz 1 der übergangsweise Einbau von alternativer Technik bis zur Ausstattung mit dem intelligenten Messsystem unverzichtbar ist. Ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems ist auch für diese Anlagen nur noch Absatz 1 anzuwenden. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung in Absatz 2 „bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems“ und bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Regelung mehr.

Zu Nummer 3

Auch in § 10b ergeben sich ausschließlich Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen des Messstellenbetriebsgesetzes. Diesen liegt derselbe Ansatz wie den Anpassungen von § 9 zugrunde. Allerdings wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die von § 9 abweichende Systematik des § 10b nicht verändert. Absatz 1 regelt folglich wie bisher den Inhalt der Pflichten des Anlagenbetreibers bezüglich der Direktvermarktung, während die konkreten technischen Vorgaben ihrer Umsetzung in Absatz 2 geregelt bleiben. Folglich beschränken sich in § 10b die Anpassungen auf Absatz 2. Wie in § 9 ist künftig gemäß Absatz 2 Satz 1 der Einbau des intelligenten Messsystems maßgeblich. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pflicht nach Absatz 1 über das Smart-Meter-Gateway zu erfüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung, welche aus redaktionellen Gründen als eigener Satz in Absatz 2 Satz 4 gefasst wurde. Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass der Anlagenbetreiber auch seine Pflicht bezüglich der Direktvermarktung nach Absatz 1 durch Beauftragung des Messstellenbetreibers analog § 9 Absatz 1b in Verbindung mit § 34 Absatz 2 erfüllen kann. Satz 3 stellt zudem sicher, dass für die Dauer des agilen Rollouts für die hierzu berechtigten Anlagen bis höchstens 25 Kilowatt installierter Leistung, die hinter einem Netzanschluss mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, auch bezüglich der Direktvermarktung vorübergehend keine Steuerbarkeit notwendig ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 52 EEG 2023 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 9 Absatz 2 EEG 2023. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung. Weiterhin gilt, dass die mit dem EEG 2023 eingeführten Zahlungen bei Pflichtverstößen nicht in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen Anlagen gegen eine Pflicht aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 oder einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung verstoßen. Da diese Pflicht durch die Änderung des § 9 EEG 2023 im EEG 2023 nicht mehr enthalten ist, richtet sich die Sanktionierung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Diese Begrenzung der Anwendung des § 52 EEG 2023 ist bereits in § 100 Absatz 9 EEG 2023 vorgehen.

Zu Nummer 5

Mit dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes läuft die Regelung des § 84a zur Erweiterung der Feststellung der technischen Möglichkeit auf bereichsspezifische technische Vorgaben nach den §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a leer und wird dementsprechend gestrichen. Hierdurch wird der Rollout intelligenter Messsysteme weiter entbürokratisiert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um zu § 9 korrespondierende Folgeänderungen für Bestandsanlagen und redaktionelle Bereinigungen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um zu § 9 korrespondierende Folgeänderungen für Bestandsanlagen und redaktionelle Bereinigungen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ladesäulenverordnung)

Die deklaratorische Spezialvorschrift des § 3 Absatz 6 der Ladesäulenverordnung ist infolge der Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes durch die vorliegende Novelle sowie das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28 28.07.2022, S. 1214) obsolet geworden. Sie kann aufgehoben werden, da die hierin geregelten Fragen nunmehr umfassend und übergreifend für alle Einbaufallgruppen im Messstellenbetriebsgesetz klargestellt werden.

So regelt das geltende Recht in § 19 Absatz 2 bereits, dass zur Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden dürfen, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen. Im geltenden § 47 Absatz 2 Nummer 14 ist zudem bereits die Möglichkeit einer konkretisierenden Festlegung der Bundesnetzagentur bezüglich der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird darüber hinaus in § 21 Absatz 3 klargestellt, dass die Anforderungen nach Absatz 1 für mehrere Zählpunkte in räumlicher Nähe der Liegenschaft auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos realisiert werden können, und zwar auch dann, wenn sich die Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene befinden, soweit dieselben Funktions- und Sicherheitsanforderungen sowie die Einsichts- und Informationsrechte nach § 53 und § 61 gewährleistet sind. Dies stellt klar, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems direkt in jedem einzelnen Ladepunkt nicht erforderlich ist.

Inhaltlich ergibt sich durch die Aufhebung von § 3 Absatz 6 keine Änderung, denn die Vorschrift verwies bislang bereits rein deklaratorisch auf das Energiewirtschaftsgesetz und das Messstellenbetriebsgesetz und stellte somit keine zusätzlichen Anforderungen für öffentlich-zugängliche Ladepunkte und den Rollout von intelligenten Messsystemen auf.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Unbeschadet dessen enthalten einzelne Vorschriften (z. B. § 41a des Energiewirtschaftsgesetzes, § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes) Übergangsvorschriften.